

II-416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

GZ. 10.101/16-I/4a/87

Wien, 1987 04 07

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold GRATZ

Parlament 1017 Wien 1987 -04- 1 3

54 IAB

In Beantwortung der parlamentarischen schriftlichen Anfrage Nr. 60/J betreffend Fluorschädigungen durch die Aluminium-produktion der AMAG Ranshofen, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Praxmarer und Genossen am 24. Februar 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die gesamte Anlage der Vereinigten Aluminiumwerke AG in Ranshofen wurde mit Bescheiden des Landesrates Braunau/Inn vom Zl. 1710/II-39, vom 26.8.1940 Zl. III G 458/40 und 16.5.1940 Z1. III G 1733/40, vom 13.6.1940 Z1. III G 326/40, vom 13.4.1943 Z1. 131/1-114/43 und Z1. 131/1-571/43 und vom 29.3.1951 Z1. Ge-131/1-1114/50 gewerbebehördlich genehmigt. Die darauf bezughabenden Verwaltungsakten sind jedoch laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Braunau infolge Kriegsereignisse in Verstoß geraten und liegen nicht auf. Aus diesem Grunde hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau im Jahre 1956 eine umfassende Endbeschau der gesamten Anlage durchgeführt und für die gesamte Anlage mit Bescheid vom 20.12.1956 die Betriebsbewilligung erteilt. Eine Ablichtung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20.12.1956 und der darauf bezogenen Verhandlungsschriften sind als Beilage A und B angeschlossen.

- 2 -

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat am 21.6.1983 und am 4.7.1983 Überprüfungsverhandlungen der gegenständlichen Betriebsanlage durchgeführt (Beilage C und D). Aus den darauf bezughabenden Verhandlungsschriften (siehe insbesondere Verhandlungsschrift vom 4.7.1983, Seite 6) ist ersichtlich, daß die in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind und auch eingehalten werden. Weitere Auflagen wurden bisher nicht erteilt. Hiezu ist zu bemerken, daß bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau derzeit ein Verfahren betreffend die Fluor-Emissionen anhängig ist. Zur Zeit werden die entsprechenden Gutachten eingeholt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Ein solches Projekt müßte jedenfalls dem derzeitigen Stand der Wissenschaft entsprechen und eine Genehmigung könnte nur dann erteilt werden, wenn Gefährdungen im Sinne des § 73 Abs.2 Zif.1 Gewerbeordnung 1973 ausgeschlossen sind und Belästigungen im Sinne des § 73 Abs.2 Zif.2 leg.cit. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei der für die Genehmigung einer neuen Anlage zunächst zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz - der Bezirkshauptmannschaft Braunau - wurde bisher kein Projekt eingebracht. Die Firma AMAG Ranshofen verhandelt jedoch zur Zeit mit verschiedenen Firmen über die Lieferung und den Bau einer neuen Elektrolyseanlage. Das beste Angebot in technischer und preislicher Hinsicht wurde von der Firma Pechiney gelegt. Gegenwärtig beziehen sich diese Verhandlungen vor allem auf technische Details sowie auf Kostenkalkulationen.

- 3 -

Bei gleicher Kapazität wie jener der Altanlage - 80.000 jato Aluminium - würden sich bei der von der Firma Pechiney angebotenen Anlage im Vergleich zur bestehenden Elektrolyse die Fluor-Emissionen um rund 80% vermindern, der Stromverbrauch würde nach den angestellten Berechnungen von rund 1.500 Gigawattstunden auf rund 1.220 Gigawattstunden pro Jahr, das sind ca. 18% sinken.

4 Beilagen

In fraf

BEILAGE A

Braunau am Inn Ge-0603-160

Braunau a.I., 20. Dezember 1956

Vereinigte Aluminiumwerke AG., öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen; Kollaudierung der Betriebsanlage.

Bescheid:

Die Errichtung der Werksanlage der Vereinigten Aluminiumwerke AG., öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau a. I. und Unterlaussa in Ranshofen zur Herstellung und Teiterverarbeitung von Aluminium, seiner Vor-, Neben- und Hilfsprodukte, wurde auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid des Landrates Braunau a. I. vom 16.5.1940, Zl. 1710/II-39, auf dem Gelände des früheren Landgutes Ranshofen unter Vorschreibung verschiedener Bedingungen grundsätzlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 26.8.1940, Zl. III G 458/40, wurde die Errichtung der Gießereianlage, der Dampfkessel- und Dampfkrananlage,

mit Bescheid Zl. III G 1733/40 die Errichtung der Ofenhäuser I bis VI einschließlich der Gaswaschanlage,

mit Bescheid vom 13.6.1940, Zl. III G 326/40, die Schlosserei, Schmiedewerkstätte und Klempnerei.

mit Bescheid vom 13.4.1943, Zl. 131/1-114/43, die Ofenhäuser VII bis XII und die Kryolithrückgewi-nnungsanlage,

mit Bescheid 131/1-571/43 die Kryolith-, Flotations- und Söderberganlage und

mit Bescheid vom 29.3.1951, Zl. Ge-131/1-1114/50, die Schleiferei, Eloxalabteilung und Transformatorenwerkstatt gewerbepolizeilich genehmigt. In sämtlichen Bescheiden bezw. in den Genehmigungsbedingungen ist enthalten, daß die Vorschreibung weiterer Bedingungen für den Betrieb der Anlage der durchzuführenden Endbeschau vorbehalten bleibt.

Unter Bedachtnahme auf diese Vorschreibung hat die Vereinigte Aluminiumwerke AG., öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen am 5.5.1955 bezw. 28.5.1956 unter Vorlage von Gesamt- und Detailplänen (Betriebsbeschreibungen, Maschinenaufstellungspläne über sämtliche Teile

der Jerksanlage) um die Erteilung der Betriebsbewilligung für die seinerzeit genehmigten Anlagen sowie um gewerbebehördliche Genehmigung jener Betriebsteile, für die noch keine Genehmigung vorliegt, angesucht.

Nach Durchführung des Verfahrens ergeht nachstehender

Spruchs

Der Vereinigten Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen, wird über ihre Ansuchen vom 5. Mai 1955 und vom 28. Mai 1956, denen Gesamtpläne der Werksanlage, Detailpläne, Betriebsbeschreibungen und Maschinenaufstellungspläne über die einzelnen Werksanlagen angeschlossen waren, und auf Grund der anläßlich der Verhandlungen an Ort und Stelle noch beigebrachten Unterlagen die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung für die im Werksgelände errichteten, aber bisher gewerbepolizeilich noch nicht genehmigten Betriebsanlagen sowie die Betriebsbewilligung für die im Gelande der Vereinigten Aluminiumwerke bestehenden Terksanlagen, und zwar

das Laboratorium mit ehem. Luftschutzbunker;

das Hauptmagazin und die Tankstelle sowie die Erweiterung

des Hauptmagazins;

- das Pförtner-, Garagengebäude einschl. Betriebsambulanz und der Betriebsfeuerwehr sowie der Brückenwaage, der Telefonverteilungsanlage und dazugehörige Terkstätten;
- den Lokomotivschuppen;
- dem Kohleschuppen;
- das Kantinengebäude mit Küchenanlagen, Fleischhauerei und Badeanlagen
- die Söderberganlage;
- die Bodenfabrik;
- die Ofenhäuser A bis K samt Anbauten;
- die Gaswaschanlagen 1 bis 5;
- die Nippelputzerei:
- die Malerwerkstätte;
- die Anodenblechanfertigungsanlage;
- die Silo 1 4 für Tonerdeanlagen,
- die K-Mahlanlage;
- die Gießereianlagen Bl. 1 und 2 mit blektrowerkstätte;
- die Kompressorenhäuser SW 1,2,3,4 und 5;
- das Kesselhaus;
- die Gleichrichteranlagen 1/2, 3, 4/5;
- die Wasserleitung;
- die Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Sammelkanal;
- die Varmwasserleitung, Heizleitung, Laugenleitung;
- die Preßluft- und Vakuumleitungsanlagen;
- die Schornsteinanlagen;
- das Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation;
- die Gleiswaage:

- die Schlosserwerkstätte I und II;
- die Anlagen der Spenglerei, der Schweißerei, des Behälterbau, der Kistenerzeugung und das Flaschengaslagers;
- die Lehrwerkstätte;
- die Kryolithanlage;
- die Gießereistation mit Notstromanlage;
- die Lagerhalle für Aluminiumbarren;
- die Lagerhalle für Aluminiumlegierungen;
- den Bauhof:
- die Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätten unter der Bedingung der Einhaltung der in den beiliegenden verhandlungsschriften, die zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden, jeweils angeführten Vorschreibungen sowie unter nachstehenden Vorschreibungen erteilt:
- 1./ Der Betrieb sämtlicher Anlagen ist derart zu führen, daß jede Gesundheitsschädigung der im Werk Beschäftigten und der Anrainer sowie nicht zumutbare Beeinträchtigung durch Rauch, Gase oder Abgase vermieden wird.
- 2./ Die Abgase der Ofenhäuser A K, die die Ursache einer nicht zumutbaren Belästigung bilden könnten, sind hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung dauernd von einem Fachmann des Werks unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wissenschaftlichen Erkanntnisse überprüfen zu lassen. Sollten die Analysen ergeben, dageine Verschlechterung des derzeit herrschenden Zustandes eintritt und daher eine gesundheitliche Gefährdung von Personen und eine nicht zumutbare Immission der Anrainerliegenschaften eintreten hönnte, Ebeibt die Vorschreibung weiterer Genehmigungsbedingungen verbehalten.
- 3./ Hinsichtlich der Abgasreinigung zur Verhütung von Schäden wird auf die Vorschreibungen der Detailverhandlung (Verhandlungsschrift von 21.9.1956) verwiesen. Grundsätzlich ist der Betrieb zo zu führen, daß die Schäden auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.
- 4./ Rezüglich der Sicherung und Ausgestaltung der gesamten Betriebsanlage und der Arbeitsmaschinen sind die Bestimmungen des ECBL. Nr. 265/51 (Edenstnehmerschutzverordnung) und des ECBL. Nr. 266/51 (Maschinenschutzvorrichtungs-Verordnung) einzuhalten.
- 5./ Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnang über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern in der Hüttenindustrie, BGBL. Mr. 122/55. sind bei der Führung des Betriebes einzuhalten.
- 6./ Alle Arbeitspillitze und Verkehrawege in den Baulichkeiten und im Werksgelände sind ausreichend zu beleuchten.
- 7./ Verkehrswege in den Baulichkeiten und im Jerksgelände dürfen durch Abstellung von Geräten und Gütern nicht versperrt werden.
- 8./ Zur Abstellung von Fahr- und Motorrädern sind geeignete Abstellräume bezw. Plätze vorzusehen.
- 9./ Soferne sich die Belegschaft während der Arbeitspausen aus dem Betrieb nicht entfernen kann, müssen in der Nähe der Arbeitsstellen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein.
- 10./ Für die Belange des Arbeiterschutzes ist ein Sicherheitsingenieur, den je nach Arbeitsanfall geeignete Fachkräfte bei-

zugeben sind, zu bestellen.

- 11./ Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei einer etwaigen Vergrößerung des Belegschaftsstandes eine entsprechende Vergrösserung der vorhandenen Johlfahrtsräume erfolgt.
- 12./ In allen Betriebsabteilungen, in denen des Rauchen aus sicherheitstechnischen oder hygienischen Gründen verboten ist, muß dieses Verbot durch Anschlag deutlich lesbar ersichtlich gemacht werden.
- 13./ Hinsichtlich aller Aufzugsanlagen sind die Bestimmungen der Aufzugsverordnung vom 15.6.1943, RMBl.S.46, sowie die Bestimmungen der Ö-Norm B 2450 Ö-Norm 2452 einzuhalten. Jede Aufzugsanlage muß durch einen von der o.ö. Landesregierung anerkannten Aufzugsrevisor überwacht werden. Über die Überwachung sind Revisionsbücher zu führen.
- 14./ Strtliche Krananlagen sind nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr.265/51, und der
 Ö-Norm 9600 bis 9602 einzurichten und zu betreiben. Das Bedienungspersonal der Krane ist im Werk zu schulen und einer Prüfung zu
 unterziehen. Hinsichtlich der regelmäßigen Revision der Krane und
 der Schulung der Kranführer sind Aufzeichnungen zu führen.
- 15./ Die Bestimmungen der Azetylenverordnung vom 20.12.1950, BGBL.Nr.45/51, sind dauernd zu beachten.
- 16./ Die Vorschriften bei der Dampfkesselverordnung vom 17.4.1948, BGBl.Nr.83, sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Kessel einzuhalten.
- 17./ Hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen der Mineralölverordnung, BGBl.Nr.49/30.
- 18./ Die elektrischen Einrichtungen der gesanten Werksanlage sind in einem Zustand zu erhalten, der den geltenden VDE- bezw. ÖVE- Vorschriften entspricht. Auf de Runderlässe 1-2 des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 3-9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wird besonders hingewiesen.
- 19./ Soweit nicht stationäre Notbeleuchtung in den einzelnen Betriebsabteilungen vorhanden ist, ist für die Beistellung von tragbaren Batterielampen im Bedarfsfalle vorzusorgen.
- 20./ Für das Betriebs- und Reparaturpersonal sind Bedienungsbezw. Reparaturvorschriften zu erlassen.
- 21./ Beim Verkehr auf Werksstraßen und Terkswegen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung, BGBl.Nr.59/47.
- 22./ Alle Stiegen und Plattformen sind durch Geländer und Fußleisten gegen Absturz von Personen zu sichern. Bei Stiegen und Treppen im Freien muß des Ansammeln von Niederschlagswäßer durch Anbringung von Abrinnen hintangehalten werden.
- 23./ Alle offenen Behälter, deren Rand nicht mindestens 70 cm über die Bedienungsplattform hinausragt, sind gegen Absturz von Personen zu sichern.
- 24./ Außer den bei der Verksfeuerwehr zentral gelagerten Löscheinrichtungen sind in den einzelnen Betriebsabteilungen und Nebenabteilungen eine genügende Anzahl von geeigneten Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Die Tetrachlor-Handfeuerlöscher dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden. Die Handfeuerlöscher sind jährlich von einem Fachmann zu überprüfen. Hierüber www.parlament.gv.at

1

sinc vorderkungen zu führen.

- 25./ Für alle Druckgefässe und Druckbehälter müssen Zertifikate für die höchst zulässige Druckbeanspruchung vorliegen. Über die gemäß den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr.83/48, durchzuführenden Überprüfungen sind Prüfbücher zu führen.
- 26./ Sämtliche Arbeitnehmer, die der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind, sind einer Einstellungsuntersuchung sowie einer jährlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Bescheid kürzere Untersuchungsfristen vorgeschrieben sind.
- 27./ Für die bestehenden Bahnanlagen ist bei den zuständigem Dienststellen der Osterr. Bundesbahnen um die eisenbahnbehörd-liche Bewilligung der Anlagen anzusuchen. Die in dem darüber ergehenden Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen sind einzuhalten.

Dessen ungeschtet dürfen nur solche Personen im Fahrdienst beschäftigt werden, die nach den Vorschriften der Österr. Bundesbahnen ausgebildet sind. Auch die ärztliche Untersuchung der im Bahndienst Beschäftigten muß nach den Vorschriften der Österr. Bundesbahnen erfolgen.

- 28. Der Betrieb auf der Werkschleppbahn hat nach den von den Österr. Bundesbahnen genehmigten betriebsvorschriften zu erfelgen. Die Sicherung der Kreuzungen von Werkstraßen und Fußwegen mit Gleisanlagen ist ebenfalls nach den vorgenannten Vorschriften vorzunehmen.
- 29./ Die Bestimmungen der Verordnung über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge vom 27.3.1947, BGEL. Nr. 60 i.d.F. BGBL.Nr.11/49, BGBL.Nr.21/52. und BGBL.Nr.25/54, sind sinngemäß einzuhalten bezw. anzuwenden.
- 30./ Bei beabsichtigter Verlegung größerer Teilbetriebe aus den vorliegend behandelten Betriebsanlagen sowie bei Neuerrichtung von Anlagen ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Beischluß von Plämen, 3-fach, gesondert um die gewerbepolizei-liche Genehmigung anzusuchen.
- 31./ Bezüglich der Gasinstallationen und Apparate bezw. aller gasführenden Leitungen sind dauernd die Bestimmungen des Gasregulativs vom 18.7.1906, RGBl.Nr.176, in der derzeit geltenden Fassung, einzuhalten. Außerdem wird die dauernde Beachtung der Richtlinien und Leitsätze der deutschen Gas- und Jasserfachleute empfohlen.
- 32./ Bei unwesentlichen Erweiterungen im Betrieb, z.B. Aufstellung von Arbeitsmaschinen, sind die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides sinngemäß einzuhalten.
- 33./ Die Ablagerung von Stoffen und Abfällen irgendwelcher Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers herbeizuführen geeignet sind bezw. eine Gefährdung der Anrainerliegenschaften bewirken könnten, im freien Verksgelände ist grundsätzlich verboten. Dazu wird auf den Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 27.5.1955, Wa 54/4-1955, und den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 21. 97.601/1-47.471/55 vom 23.8.55 hingewiesen.
- 34./ Die Bestimmungen der Benzolverordnung, BGBl. Nr. 205/34, und der Anstreicherverordnung, BGBl.Nr. 186/23, sind dauernd zu beachten.

35./ Lie Lozirkeleuptammechaft Braunau e.l. behält sich die Vorschreibung weiterer Bedingungen für den Fall vor, daß sich solche aus öffentlichem Interesse, zum Schutze der Anrainer beim Betrieb der Verksanlagen als notwendig erweisen sollten.

Für den Betrieb des Laboratoriums, des Hauptmagazines, der Tankstelle sowie Erweiterung des Hauptmagazines, des Pförtnerund Garagengebäudes einschl. Betriebsambulanz und Feuerwehr, Brükkenwaage, Telefonverteilung und dazugehörige erkstätten, Lokomotivschuppen, Kohleschuppen, Kantinengebäude und Badeanlagen sind
zusätzlich nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- 36./ Zur ersten Hilfeleistung sind Maßnahmen im Sinne des § 51 der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr.265/51, vorzusehen. Für den Betrieb ist ein Werksarzt zu bestellen. Die Werksambulanz ist mit den für eine ärztliche Betreuung bei Unfällen oder plötzlich eintretenden Erkrankungen notwendigen Gegenständen, Verbandsmitteln usw. auszustatten.
- 37./ Als Brandschutzmaßnahmen sind die im § 48 der vorgenannten Dienstnehmerschutzverordnung festgelegten Maßnahmen zu beachten. Das Personal der Werksfeuerwehr ist regelmäßig zu sthulen und mit den Gefahren, die bei den einzelnen Lösch- und Milfsaktionen entstehen können, vertraut zu machen. Die Feuerwehr ist mit den erforderlichen Löschgeräten zu versehen. Hinsichtlich Wartung der Geräte sowie der Sauerstoffgeräte und Schutzmasken wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. Nr. 122/55, verwiesen. Die im Betrieb vorhandenen Handfeuerlöscher sind mindestens einmal jährlich auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
- 38./ Die Bestimmungen der Giftverordnung, BGBl. Nr. 235/52, sowie die Bestimmungen der Röntgenverordnung vom 7.2.1941, Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 88, und die einschlägigen Bestimmungen des BGBl.Nr. 20/53 sind dauernd zu beachten.
- 39./ Die Bestimmungen des Gasregulativs, RGBL. Nr. 176, vom 18.7.1906 sowie die TRV-Gas 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 18/40) sind zu befolgen. Erwähnt wird, daß der gasgefeuerte Ofen im Laboratorium noch eine Explosionsklappe erhalten muß.
- 40./ Hinsichtlich der Einlagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Mineralölverordnung vom 7.2.1930, BGBl.Nr. 49, einzuhalten. Da der derzeitige Mineralöllagerraum im Hauptmagazin nicht der vorgenannten Verordnung vollständig entspricht, ist er, wie im Befund festgehalten, umzubauen. Ein Plan des neuen Lagerraumes ist der BH Braunau in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 41./ Das Flaschengaslager, das innerhalb des Hauptmagazines liegt, ist zu verlegen. Vor Errichtung dieses Lagers ist ein Plan samt technischer Beschreibung der BH Braunau a.I. vorzulegen. Das im Punkt 40./ Gesagte gilt auch hinsichtlich des neuen Flaschenlagers.
- 42./ Der im erweiterten Magazin zur Aufstellung vorgesehene Kran muß den Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 entsprechen. Ein Bedienungspodest ist an der Stirnseite des Objektes bei der Kranbahn anzuordnen. Der Abnahmebefund eines anerkannten Aufzugssachverständigen über diese Krananlage ist der BH Braunau a.I. vorzulegen.

 www.parlament.gv.at

- 43./ 1de Kanzleiräune dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede Person ein Luftraum von 12 cbm entfällt.
- 44./ Für den Laboratoriumsbetrieb sind Bedienungsvorschriften zu erlassen. In diese Vorschriften ist vor allem aufzunehmen, daß bei Arbeiten mit ätzenden Gasen, Dämpfen usw. die vorhandenen Digestorien zu benützen sind. Weiters, daß bei Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sinngemäß die Bestimmungen der Mineral-ülverordnung eingehalten werden müssen.
- 45./ Es ist der Gewerbebehörde eine Beschreibung der wichtigsten Arbeitsvorgänge (Rezepturen), bei welchen die im Giftgesetz angeführten Stoffe verwendet werden. vorzulegen.
- 46./ Die im Laboratoriumsbetrieb anfallenden Spül- und Abwässer dürfen nur nach Neutralisation in den Abwässerkanal geleitet werden.
- 47./ Es sind durch zwei Monate täglich Proben der anfallenden Abwässer, und zwar nach der Neutralisationskammer, zu entnehmen und diese Proben auf schädliche Bestandteile, vor allem auf Cyangehalt und Säuregehalt zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Gewerbebehörde vierteljährlich bekanntzugeben.
- 48./ In den Laboratoriumsräumen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten, abgesehen von einem Handvorrat laborüblichen Ausmasses, nicht gelagert werden.
- 49./ Den im Laboratorium beschäftigten Arbeitnehmern sind die entsprechenden Schutzmittel, wie Brillen, Handschuhe usw., beizustellen.
- 50./ Hinsichtlich der in Verwendung stehenden Kühlanlagen sind die Richtlinien für Kühlanlagen des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28.12.1933, Zl. 4155/ZGI, und vom 14.6.1935, Zl. 3920/22/1934, einzuhalten.
- 51./ Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 17.2.1939, DRGBL.I 5.219 in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- 52./ Die vorhandenen Benzinabscheider sind zeitgerecht zu reinigen und stets in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Zusätzliche Bedingungen für den Betrieb der Söderberganlage und der Bodenfabrik:

- 53./ Die elektrischen Anlagen in der Koksmahlanlage sind staubdicht auszuführen bezw. in diesem Zustand zu erhalten.
- 54./ Für den Betrieb des Elektrodampfkessels gelten die Bestinnungen der Dampfkesselverordnung, BGBL. Nr.83/48. Das Dampfkesselbertifikat für den Elektrodampfkessel ist der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen. Desgleichen der Abnahmebefund eines anerhannten Dampfkesselüberwachungsorganes.
- 55./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzvererdrum, BGBl. Nr.265/51, sowie der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 266/51, sind zu beachten. Mit Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen bei den Mischmaschinen der Söderberganlage wird auf die Anbringung der automatisch wirkenden Deckelverriegelung verzichtet.
- 56./ Die Absaugeanlagen zur Ableitung des Staubes und der Pechdlapfe sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Filter-

- sulagen der Staubsbaugungen sind regelmäßig zu überprüfen. Defekte Filter sind sofort auszuwechseln, sodaß ein Staubaustritt ins Freie vermieden wird.
- 57./ Der Wirkungsgrad der Filterentstaubung bei der Koksaufbereitung muß mindestens 85 % betragen.
- 58./ In der Söderberganlage sind die ständigen Arbeitsplätze bei Bedarf zusätzlich zu beheizen (z.B. durch Anbringung von Ultra-rotstrahlern).
- 59./ In der Mischhalle der Söderberganlage ist bei den Ausläufen der Pechaufwärmekessel eine zusätzliche Belüftung vorzusehen.
- 60./ Die Arbeitsbedingungenbei den Pechaufwärmekesseln sind für des Bedienungspersonal äußerst ungünstig. Es ist der Bezirkshauptmannschaft daher ein Projekt über die Verbesserungen in dieser Abteilung vorzulegen.
- 61./ Vor Aufstellung eines neuen Kalzinierofens ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Vorlage von Plänen um gewerbepolizeiliche Genehmigung dieser Anlage anzusuchen.
- 62./ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Söderberganlage.
- 63./ Den Dienstnehmern sind die erforderliche Arbeitsschutzkleidung sowie die notwendigen Schutzbehelfe wie z.B. Gesichtsschutz für die Stampfer in der Bodenfabrik beizustellen. Zur Verhütung von Hauterkrankungen ist Schutzereme und Puder auszugeben.
- 64./ Die ärztliche Untersuchung der gesundheitlich gefährdeten Arbeitnehmer richtet sich mach den Bestimmungen des Bundesgesetzes 20/53. Besonders wird darauf verwiesen, daß Arbeiter mit Ekzemneigung in der Söderberganlage und Bodenfabrik nicht verwendet werden dürfen. Die Arbeiter sind halbjährlich einer Kontrolluntersuchung zuzuführen.
- 65./ Bis zu dem geplanten Umbau der Mischanlage samt Pechvorwärmung ist als Zwischenlösung die derzeitige Pechaufwärmeanlage so zu verbessern, daß Pechdämpfe tunlichst nicht in den Arbeitsraum gelangen können. Die Kessel haben dicht schließende Deckel zu erhalten und sind mittels Entlüftungsrohre ins Freie zu entlüften.
- 66./ Zur ersten Löschhilfe sind in der Bodenfabrik drei Handfeuerlöscher und im Mischraum der Söderberganlage ein Handfluerlöscher vorzusehen. Weiters muß ein fahrbarer Schaumlöscher
 vorhanden sein. Im Raum der Pechöfen ist die bereits vorhandensautomatsich wirkende Schaumlöschanlage zu belassen. Die Anlage
 ist so einzurichten, daß sie auch als erste Löschhilfe für den
 naheliegenden Pechlagerraum verwendet werden kann. Im Mühlenobjekt sind zwei für Elektrobrände geeignete Handfeuerlöscher notwendig.
- Zusätzliche Vorschreibungen für den Betrieb der Ofenbeuser A bis einschl. K samt Anbauten, Gaswaschanlagen 1 - 5, Nippelputzerei, Malerwerkstätte, Anodenblechanfertigung, Silo 1 - 4 fint Tonerde und K-Mahlanlage:
- 67./ Die im Befund angeführten vorgesehenen betrie blichen Änderungen, die teilweise auch eine Verbesserung hinsichtlich des Anreiner- und Arbeiterschutzes bewirken werden, sind plangemäß durchzuführen.

CJ./ Va eine Mercheckung der sel Melfel au him inkong in der Rohabjabe der Alchtholyseden auf die umliegenden kulturen möglichst
hersbuugetben, ist die bei den Elektrolyseöfen vorhandene Absaugecinrichtung so zu verbessern oder sind die Elektrolyseöfen in geeigneter seise derart auszubilden, daß auch die bei geöffneten
Öfen austretenden Rohabgase nur über die Jasch- bezw. Filteranlage
ins Freie gelangen können. Diesbezügliche Vorschläge sind der
Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. bis 31. Dezember 1957 bekanntzugeben. Die Dichtungen bei den Elektrolyseöfen sind zeitgerecht
zu erneuern bezw. entsprechend dem jeweiligen Stande der Technik
zu verbess ern.

Falls durch neue technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abgasreinigung eine weitere Herabsetzung der schädigenden Beimengungen bei den gereinigten Abgasen möglich werden sollte, sind diese Erkenntnisse auch im gegenständlichen Betrieb auszuwerten.

69./ Die elektrischen Einrichtungen sind stets in einem Zustand zu halten, der den Sicherheitsregeln des VDE bezw. der ÖVE im 'Rahmen der Runderlässe 1 - 3 des ehemaligen Bundesministeriums für Energiewirtschaft und blektrifizierung und der Runderlässe 4 - 9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau entspricht.

Auf die Feuchtraumbestimmungen der VDE-Vorschriften wird besonders aufmerksam gemacht. Bezüglich des Ofenraumes wird besonders darauf verwiesen, daß die aus Sicherheitsgründen geerdeten Konstruktionsteile jährlich bez. des Erdübergangswiderstandes nachgemessen werden müssen. Die aus schutztechnischen Gründen notwendigen Isolierungen wie z.B. Isolierungen der geerdeten Konstruktionsteile der Hallen, der Wasserleitung, der Druckluftleitung und ähnlicher Anlageteile, die im Gefahrenbereich, d.h. in unmittelbarer Nähe der Öfen bezw. der Stromschienen liegen, sind regelmäßig auf guten Zustand und Isolationswerte zu überprüfen. Weiters ist auf größtmöglichen Isolationswert des Hallenfußboden stets Bedacht zu nehmen. Bei Verwendung elektrischer Geräte an den Öfen ist ein Schutztrafo zwischenzuschalten.

70./ Die Bodenkohle (ausgebrochene Böden der Elektrolyseöfen) und der Turmschlamm (Ablagerung aus den Gaswaschanlagen) darf auf Halden nicht abgelagert werden. Die Ablagerung hat im den im Befund festgehaltenen flüssigkeitsdichten Becken bezw. Lagerhallen zu erfolgen. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Vorschreibungen des wasserrechtlichen Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung verwiesen.

71./ Außer den in Punkt 68./ geforderten Maßnahmen sind aus Gründen des Arbeiterschutzes unverzüglich Versuche zwecks Verbesserung der Absaugung und noch besserer Abdichtung der Öfen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Versuche ist der Bezirkshauptmannschaft und dem Arbeitsinspektorat regelmäßig bekanntzugeben.

72./ Für die Bedienung der Elektrolyseöfen sind Betriebsvorschriften zu erlassen.

73./ Der beim Absacken der Tonerde aus den Silles austretende Staub ist, soweit dies technisch möglich ist, abzusaugen und niederzuschlagen. Ein diesbezügliches Projekt ist binnen sechs Monaten vorzulegen.

74./ Den Arbeitnehmern sind die in der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBL. Nr. 265/51, vorgeschriebenen Schutzmittel und Schutzgeräte beizustellen. Besonders wird verwiesen, daß den Ofenhausarbeitern Gesichtsmasken, Arbeitsschürzen. Ledergamaschen, Handschuhe sowie geeignete Fußbekleidung beizustellen sind.

- 75./ Die Forderung der Arbringung einer Absaugeanlage beim Backenbrocher in der Lagerhalle der K-Mahlamlage bleibt vorbehalten. Die Absaugung der übrigen Arbeitsmaschinen der K-Mahlanlage ist zu verbessern.
- 76./ Hinsichtlich der elektrischen Installation in der Malerwerkstatt wird darauf verwiesen, daß diese im Umkreis von 8 m beim Spritzstand den VDE-Sondervorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen muß.

Zusätzliche Vorschreibungen für den Betrieb der Kryolithanlage, Gießereistation mit Notstromanlage, Lagerhalle für Aluminiumbarren, Lagerhalle für Aluminiumlegierungen, Baunel, Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätte:

- 77./ Für die Ableitung der Abfall-auge aus der Kryolithanlage ist um die wasserrechtliche Genehmigung beim Amte der o.ö. Landes-regierung anzusuchen.
- 78./ Für die einzelnen Lagerhallen ist eine Belagordnung zu erlassen.
- 79./ Die Lagerhallen müssen zugfrei belüftet werden können.
- 50./ Das Auflösen der Aluminium-Krätze darf nur, wie derzeit üblich, im Freien erfolgen.
- 81./ Es ist beabsichtigt, die Lauge in Zukunft mit Druckluft zu befördern. Aus Sicherheitsgründen ist in der Druckluftleitung nach dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil anzuordner.
- 82./ Im Erdgeschoß und auf den Arbeitsbühnen der Kryolithanlage ist je eine Jasserbrause als erste Hilfeleistung für evtl. Augenverätzungen vorzusehen.
- 83./ Den in der Kryolithanlage beschäftigten Arbeitnehmern ist Augenschutz beizustellen.
- 84./ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Kryolithanlage.
- 85./ Die Arbeitnehmer der Gleichrichterreparaturwerkstätte sind sowohl bei der Einstellung als auch in einjährlichen Abständen ürztlich zu untersuchen, da diese Arbeitnehmer fallweise Quecksilberdämpfen ausgesetzt sind.
- Zusätzliche Vorschreibungen für den Betrieb der Gießerei, Bl. 1 und 2 mit Elektrowerkstätte, Komprewsorenhäuser SW 1,2,3,4 und 5, Kesselhaus, Gleichrichteranlage 1/2, 3 und 4/5:
- 86./ Im Bereich der Hochspannungsanlagen ist eine Tafel für erste Hilfeleistung des EVÖ aus dem Jahre 1952 auszuhängen.
- 87./ Hinsichtlich der elektrisch beheizten Schmelz- benw. Warn halteöfen wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. Nr. 122/55, verwiesen (Abschaltung der Öfen beim Öffnen der Türbenw. Verdeckung der Heizleitung). Soweit bei den alten Öfen ein Weben nicht möglich ist, muß durch Betriebsanweisung das Abschalten der Öfen beim Abschlacken usw. verlangt werden. Eine diesbezügliche Warnanschrift ist anzubringen.
- 30./ Besüglich der Krane und Hebezeuge gelten die Bestimmungen der

Und Wei Dien Dien der Lichterung, daß auf die Anbringung von zwei Bremsen bei den zum Heben feue-rflüssiger Massen bestiumten Krananlagen in der Gießerei verzichtet wird. Diese Krane dürfen jedoch beim Transport feuerflüssiger Massen nur bis zur Höhe von 60 % ihrer Traglast ausgenützt werden. Eine diesbezügliche Aufschrift ist anzubringen. Die regelmäßige Überprüfung der Krane richtet sich nach der Dienstnehmerschutzverordnung.

89./ Die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. Nr. 122/55, sind sinngemäß zu beachten. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich Beistellung von Schutzkleidung, wärmeabweisender Kleidung, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhen verwiesen.

90./ Die Absaugung beim bestehenden Induktionsofen ist zu verbessern. Der Ofen hat eine Beschickungseinrichtung zu erhalten. Diese Vorschreibungen gelten auch für die beiden zur Anfatellung vortiellenen neuen Ofen.

- 91./ Im Krätzemahlraum ist die Absaugung zu verbessern.
- 92./ Die Hydraulikstation ist zu entlüften-
- 93./ Bei den Öfen und sonstigen 'erkseinrichtungen sind Bedienungsvorschriften enzubringen.
- 94./ Von Einbau einer Ölfeuerung im Messelhaus ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Vorlage einer technischen Beschreibung um gewerbe-behördliche Genehnigung anzusuchen.
- 95./ Eine technische Beschreibung der vorhandenen Heißwasserkessel und des Dampfkessels sowie der erstmalige Abnahmebefund ist nachmubringen.
- 96./ Fells in der Gießerei Legierungen hergestellt werden, die unter den Jirkungsbereich der Magnesiumverbrühung, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.744/39, fallen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Außerdem ist die Anzeige an die Bezirkshauptmanuschaft Braunau a.I. und an das arbeitsinspektorat hinsichtlich der Herstellung derartiger Legierungen zu erstatten.

Zusätzliche Vorschreibungen für den Tetrieb den Tasserleitungen, Kanalanlagen für Regenwasser, Schrutzwasser, Warmwasserleitungen, Reizleitungen, Laugenleitungen, ProBluft- und Vakuumleitungen, Schornsteinanlagen, Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation und Gleiswaage:

- 97./ Die vorhandenen Blitzableiteranlagen sind wie bisher laufend, mindestens 2-jährlich, überprüfen zu lassen. Über die Überprüfung sind Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 98./ Hinsichtlich der Wasser- und Ölabscheider in der bruckluft-Luitung sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung: SGBL: Kr. 23/48, zu beachten.
- 99.// Die Bestimmungen der allgem. Dienstachmerschutzvererdmung, BGB1. Hr. 265/51, sind zu befolgen. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich des Befahrens von Hanalanlagen hingewiesen.

Zusätzliche Vorschreibungen für den Betrich der Schlosserwerbatiltte I und II, Spenglerei, Schweißerei, Behalterbau, Kistonerzeugung, Flaschengaslager und Lehrwerkstät te:

1co./ Bei Verlegung der Ladestation in das Objekt des derzeitigen

Echalterbaues und der Schweißerei ist der Bezirkshauptmannschaft ein Plan samt technischer Beschreibung (3-fach) zur Durchführung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Grundzitzlich wird die Zustimmung zur Verlegung erteilt. Bei der Verlegung ist zu beachten, daß die Ladestation am neuen Standort in gleicher Weise auszuführen ist als am derzeitigen Platze (elektrische Einrichtung nach WDE- bezw. ÖVE-Bestimmungen für feuchte Räume in der Haupthalle und für explosionsgefährdete Räume im Betterieladeraum; Anbringung einer Absauganlage bei den einzelnen Lodeplätzen; Belüftung der Halle; Anbringung einer Neutralisationskammer im Ablaufkanal, damit bei Undichtheiten die evtl. ausfliessende und mit Waschwasser wegzuschwemmende Säure neutralisiert wird usw.).

101./ Vor Errichtung der geplanten Reparaturwerkstätte für Eisenbahnwaggons sowie der Tischlerwerkstatt sind Baupläne sowie eine technische Beschreibung der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen. Das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren wird für diese Anlage gesondert durchgeführt.

102./ Es vird grundsätzlich der Verlegung der Schweißerei und der Spenglerei in die Arbeitsräume der derzeitigen Tischlerei zugestimmt. Bei der Einrichtung dieser Räume sind die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung sowie die VDE- und ÖVE-Vorschriften zu beachten. Die Autogenschweißerei ist von der Elektroschweisserei, soweit dies technisch möglich ist, zu trennen. Beide ersbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften. Außerdem ist bei den ständigen Schweißplätzen eine Absaugeanlage, gleich der Anlage in der derzeitigen Schweißerei, notwendig. Ein Maschinen-aufstellungsplan in 3-facher Ausfertigung ist der Bezirkshauptmannschaft nach durchgeführter Verlegung der Schweißerei vorzulegen.

103./ Das derzeitige Flaschenlager neben der Histentischlenei ist für die Unterbringung von 20 Flaschen Azetylengas und 10 Flaschen Wasserstoff geeignet. Diese zugelassene Belagmenge ist in lager anzuschlagen. Das Lager kann im derzeitigen Zustand verbleiben. Die Abschlußtür ist jedoch feuerhemmend zu verkleiden. Für die Unterbringung der benötigten 30 Flaschen Sauerstoff ist ein verschriftsmäßiges feuersicheres Gasflaschenlager zu schaffen. Eine Ausführungsskizze mit Lageplan ist der Bezirksnauptmannschaft vorzulegen. Die elektrische Einrichtung im Flaschengaslager zuß den VIE-Vorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen. Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert aufzustellen.

104./ Da die Unterbringung der Aufgangsstiege zur Lehrwerkstätte in ein eigenes feuersicheres Stiegenhaus aus Produktionsgründen bezw. in Hinblick auf die Raumverhältnisse nicht möglich ist, nuß -eine zweite feuersichere Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die zukünftige Ladestation geschaffen werden. Die bestehende Stiege sowie die geplante reichen in Zusammenhang mit dem bestehenden Notabstieg vollkommen aus, um eine rasche Entleszung der Lehrwerkstätte in jedem Falle zu gewährleisten.

105./ In der Lehrwerkstätte ist das nur durch eine Beiter (19 reichbare Lagerpodest aufzulassen oder es ist dine ordnungsgemille Aufgangsstiege anzubringen.

Nicht inbegriffen in die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind die Gleisanlagen, die durch Fahrzeuge der Österr. Bundesbalmen beschahren werden, die Abwässerleitungen und die Kanalisation, die Wasserversorgungsanlagen, die Einrichtungen der Ambulanz, die Schilbwww.parlament.gv.at

anlagen und das Verwaltungsgebäude, da diese Anlagen keine Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung darstellen.

sind mittels den beiliegenden Erlagscheinen zur Einzahlung zu bringen.

Begründungs

Mit den eingangs angeführten Bescheiden des Landrates
Braunau a.I. bezw. der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. wurde
die gegenständliche Werksanlage grundsätzlich genehmigt. I. den
einzelnen Bescheiden über die grundsätzliche Genehmigung war das
Ansuchen um die Durchführung der Endbeschau für die gewerbepolizeilich genehmigten Teile vorgeschrieben. Nach Errichtung von
Teilanlagen während des Krieges ist aber die Durchführung der Endbeschau unterblieben. Nach Viederaufnahme des Betriebes im
Jahre 1945 wurden nicht unwesentliche Änderungen in den Betriebsanlagen durchgeführt bezw. Erweiterungen und Abänderungen auf
Grund der betriebstechnischen Erfahrungen im Laufe der Jahre durchgeführt.

Die mit diesem Bescheid erteilte Betriebsbewilligung bezw. gewerbepolizeiliche Genehmigung der bisher noch nicht genehmigten Betriebsanlagen ist das Ergebnis der am 5.7., 12.7. und 16.7.56, und am 13., 20., 21. und 24.9.1956 an Ort und Stelle durchgeführten kommissionellen Verhandlungen, die im Beisein der Behörden-vertreter und direkten Anrainer stattgefunden haben. Den Verhandlungen an Ort und Stelle lagen die dem Ansuchen beigelegten Planunterlagen, Detail- und Maschinenaufstellungspläne vor. Die vorgelegten Unterlagen waren hinsichtlich der dargestellten Betriebsanlagen ausgezeichnet für die Durchführung der Verhandlung geeignet. Die Konstruktionspläne für die einzelnen Anlagen konnten, da

sie dem Antragsteller meist nicht zur Verfügung stehen, nicht beigebracht werden. Die von Antragsteller beigebrachten Gesamtund Detailpläne sowie technischen Beschreibungen geben zweifelsfrei eindeutigen Aufschluß über die Art, den Umfang und das Ausmaß der betriebsfähigen Anlagen der Vereinigten Aluminiumwerke
und bilden diese Unterlagen, die mit dem Prüfvermerk versehen
sind, einen integierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen stellen nicht nur die aus öffentlichem Interesse von den Amtssachverständigen für not-wendig erachteten Vorschreibungen dar, sondern umfassen gleichzeitig die vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Linz/D. aus arbeitsrschutztechnischen Gründen erforderlichen Vorschreibungen.

Die von den Vertretern der o.ö. Landwirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammer und der Anrainer, die, soweit es sich um land-wirtschaftliche Grundbesitzer bezw. Rauchgasgeschädigte Waldbesitzer handelt, durch von ihnen bevollmächtigte Vertreter bei der Verhandlung anwesend waren, gestellten Bedingungen und Forderungen wurden, soweit sie sich in der gewerbepolizeilichen - Genehmigung subsumieren ließen, berücksichtigt.

Hinsichtlich der infolge von Immissionen aus der Terksanlage auftretenden Schäden ist, soweit bei der Verhandlung festgestellt wurde, eine Entschädigung durch den Betrieb auf Grund von vorliegenden Sachverständigengutachten anerkannt worden.

Bei den einzelnen Vorschreibungen war zu berücksichtigen, daß durch übernäßige behördliche Vorschreibungen und dadurch etwa eintretende Beschränkungen und Verteuerungen in der Betriebsführung Beeinträchtigungen verschiedenster Art und Auswirkung erfolgen könnte.

Die Heranziehung nicht mit Gesetzeskraft ausgestatteter Richtellinien und Normen, ist durch deren vielfache Erprobung in der Praxis gerechtfertigt.

Durch die Anrainer werden etwaige privatrechtliche Forderungen über aufgetretene Schäden auf Grund einer früher erfolgten
Empfehlung zu einer Einigung unter Vorlage von Sachverständigengutachten gestellt. Im übrigen steht zur Austragung privatrechtlicher Auseinandersetzungen über die Vergütung evtl. entstandener
und entstehender Schäden durch das Werk der ordentliche Rechtsweg
offen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der bezirkshauptmannschaft Braunau a.l. schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Wind

2 brlagscheine6 Protokollabschriften

Eryclit ans

- 1./ la. Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Unterlaussa und Braunau a.I. in Ranshofen (15-fach);
- 2./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. Forst, Linz/D.;
- 3./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. /a, Linz/D.;
- 4./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. San, Linz/D.;
- 5./ dus Amt der o.ö. Landesregierung, maschinentechn. Abteilung, Linz/D.:
- €./ das Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz/D. (3-fach);
- 7./ das Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck (3-fach);
- 8./ die Unfallverhütungsanstalt Linz/D. (2-fach);
- 9./ die Bezirksbauernkammer Braunau a.I.;
- 10./ die Landwirtschaftskammer für 0.0. in Linz/D. (2-fach);
- 11, die Streckenleitung Attnang-Puchheim der Österr. Bundesbahnen in Attnang-Puchheim (3-fach);
- 12./ das Stadtgemeindeamt Braunau a.I. (2-fach);
- 13./ das Gemeindeamt Neukirchen a.d.E.;
- 14./ den Fischereirevierausschuß "Inn Braunau", z.Hd.
 Herrnanton Vogelmayer, Obernberg a.I., Marktplatz 55;
- 15./ Herrn Karl Achleitner, Braunau a.I., Oberrothenbuch 7;
- 16./ Herrn Jakob Aichberger. St. Peter a.H., Nöfing 4;
- 17./ Herrn Franz Aigner, Schwand i.I., Ebenthal 4;
- 18./ Frau Theresia Baier, Braunau a.I., Höfterstraße 47;
- 19./ Herrn Ferdinand Bauer, Braunau a.I.-Ranshofen, Hochstraße 19;
- 20./ Herrn Johann Aigner, Neukirchen a.d.E., Maierhof 1;
- 21./ Herrn Max Dachsberger, Braunau a.I., Himmellindach 8;
- 22./ Herrn Johann Dicker, Schwand i.I., Bernhof 5;
- 23./ Herrn Johann Daxecker, St. Peter a.H., Spreidt 1;

```
24./ Herrn Ferdinand Forster, St. Peter a.H., Ofen 5;
25./ Herrn Fritz Fellner, Überackern, Mühltal 9;
26./ Herrn Franz Forster, Burgkirchen, Oberaching 3;
27./ Herrn Johann Forster, Braunau a.I., Thalstraße 46;
28./ Herrn Karl Forster, Burgkirchen, Holzgassen 1;
29./ Herrn Sebastian Faschang, Braunau a. I., Lach 6;
30./ Herrn Josef Forster, Braunau a.I.-Ranshofen, Untere Hofmark 59;
31./ Herrn Georg Frauscher, Folling i.I., Remoneuberg 5;
32./ Herrn Max Gamper, St. Peter a.H., Aselkam 8;
33./ Herrn Franz Grabner, Schwand i.I., Gries 2;
34./ Herrn August Grabner, Braunau a.I .- Ranshofen, Roith 4;
35./ Herrn Franz Gamperer, Braunau a.I., Höft 5;
36./ Herrn Georg Gatterbauer, St. Peter a.H., Aselkam 4;
37./ Herrn Dr. Hermann Gillhofer, Neukirchen a.d.E.,
           Gemeindehaus:
38./ Herrn Karl Hafer, Braunau a.I.-Ranshofen, Untere Hofmark 33;
39./ Herrn Josef Haider, St. Peter a.H., Aselkam 10;
40./ Herrn Franz Heinrich, Braunau a.I., Haselbach 8;
41./ Herrn Anton Hainz, Braunau a.I., Haiden 42;
42./ Herrn Josef Hüpf, Braunau a.I., Roith 8;
43./ Herrn Franz Hofer, Neukirchen a.d.E. 32;
44./ Herrn Johann Hollermaier, Braunau a.I., Himmellindach 6;
45./ Herrn Johann Handlechner, Braunau a.I., Roith 5
46./ Herrn Josef Hofinger, Braunau a.I.-Ranshofen, Hochstr.17;
47./ Herrn Josef Hofstätter, Braunau a.I., Gasteig 3;
48./ Herrn Karl Hofstätter, Burgkirchen, Maxedt 1;
49./ Herrn Franz Handlechner, Braunau a.I., Roith 5;
50./ Herrn Anton Kainz, Braunau a.I., Kranewittenweg 38;
51./ Herrn Franz Köstler, Braunau a.I.-Ranshofen, Au 2;
52./ Frau Maria Koller, Neukirchen a.d.E., Lach 8;
53./ Herrn Ferdinand Leidl, Braunau a.I., Salzburger-Vorstadt 7;
54./ Herrn Alois Lindhuber, Braunau a.I., Laabstraße 28;
55./ Herrn Johann Lenglachner, Braunau a.I., Roith 8;
56./ Herrn Alois Moser, Braunau a.I., Jahnstraße 20;
57./ Herrn Josef Mayer, St. Peter a.H., Aching 13;
58./ Herrn Michael Metz, Braunau a.I., Lach 17;
59./ Herrn Josef Mairbock, Braunau a.I., Aching 13;
60./ Herrn Rudolf Mairbock, Burgkirchen, Oberaching 8;
61./ Herrn Hermann Maislinger, Braunau a.I., Scheuhub 1;
62./ Herrn Johann Metz, Gasteig, Braunau a.I. (Lechnervilla);
```

```
63./ Herrn Johann Metz, Braunau a.I., Lach 21;
 64./ Frau Anna Mühlbauer, Ranshofen 65:
 65./ Herrn Hermann Nöbauer, St. Peter a.H., Aching 19;
 66./ Herrn Josef Ortner, Ranshofen, Untere Hofmark 70;
 67./ Herrn Josef Ober, Braunau a.I., Bahnweg 17:
 68./ Herrn Max Ober, Braunau a.I., Osternberg 46;
 69./ Herrn Johann Preishuber, Ranshofen, Untere Hofmark 29;
 70./ Herrn Johann Poppe, Braunau a.I., Lach 6;
 71./ Herrn Ludwig Perschl, Schwand i.I., Bernhof 2;
 72./ Frau Maria Perschl, Schwand i.I., Bernhof 3;
 73./ Herrn Franz Paischer, Schwand i.I., Paischen 3;
 74./ Frau Maria Paischer, Neukirchen a.d.E., Eisenhub;
 75./ Herrn Josef Penias, Ranshofen, Gänsgasse 8;
 76./ Herrn Anton Preiser, Braunau as Is, Maierhof 4;
 77./ Herrn Max Pucher, Braunau a.I., Forsthaus;
 78./ Herrn Alois Rogl. Braunau a.I., Salzburgerstraße 44;
 79./ Herrn Adolf Rieß, Braunau a.I., Reiterstraße 53;
 80./ Herrn Ludwig Reichinger, Braunau a.I., Himmellindach 6;
 81./ Herrn Josef Reschenhofer. Neukirchen a.d.E.,
          Unterguggen 6:
 82./ Herrn Josef Roth, Burgkirchen, Oberseibersdorf;
83./ Herrn Franz Saletmaier, St. Peter a. II., Heitzenberg 4;
84./ Frau Anna Salhofer, Braunau a.I., Gasteig 1;
85./ Herrn Karl Seeburger, Mining, Gundholling;
86./ Frau Anna Siegesleitner, Braunau a.1. Salzburgerstr.44;
87./ Herrn Ferdinand Siegesleitner. Braunau a.I., Bahnweg 10;
88./ Herrn Jakob Siegesleitner, Braunau a. I., Aching 5;
89./ Herrn Leopold Siegesleitner, Braunau a.I., Laabstr.21;
90./ Herrn Peter Siegesleitner, St. Peter a.H., Moos 10;
91./ Herrn Josef Sperl, Burgkirchen, Merrengasse 3;
92./ Frau Katharina Spitzendobler, Braunau s.I., Lach 16;
53./ Herrn Peter Spitzendobler, Braunau a.I., Himmellindach 2;
94./Herrn Anton Siegesleitner, Burgkirchen, Oberaching 3:
95./ Herrn Franz Spitaler, Neukirchen a.d.E., Oberthal 3;
96./ Herrn Josef Siegesleitner, Braunau a.I., Salzburgerstr. 18:
97./ Herrn Erich Sommavilla, St. Peter a. H., Ofen 7;
98./ Frau Katharina Siegesleitner, Altheim, Marktplatz 28;
 33./ Herrn Josef Schacherbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 56;
100./ Herrn Ludwig Schachermayr, Braunau a.I., Rollth 7;
101. Frau Maria Schlögl, Braunau a.I., Lach 6;
```

102./ Herrn Ferdinand Schwaiger, Eraunau a. I., Laabstraße 34;

- 18 -

- 103./ Herrn Josef Schmelcher, Braunau a.I., Stadtplatz 45; 104./ Frau Maria Schmidhuber, Ranshofen, Untere Hofmark 61;
- 105./ Herrn Ignaz Schmitzberger, Braunau a.I., Michaelistr. 33;
- 106./ Herrn Josef Schmitzberger, Ranshofen, Hochstraße 1;
- 107./ Frau Aloisia Schück, Braunau a.I., Roith 1;
- 108./ Herrn Johann Schück, Neukirchen a.d.E., Paßberg 3;
- 109./ Herrn Karl Schück, St. Peter a.H., Aselkam;
- 110./ Herrn Hermann Steckenbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 37;
- 111./ Herrn Johann Steckenbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 20;
- 112./ Herrn Anton Traunwieser, Braunau a.I., Haselbach 11;
- 113./ Frau Maria Treiblmaier, Ranshofen. Untere Hufmark 32;
- 114./ Herrn Franz Weitenhillinger, Braunau a.I., Osternbergerstraße 38;
- 115./ Herrn Rudolf Viesbauer, Burgkirchen, Fürch 7;
- 116./ Herrn Alois Molfgruber, Ranshofen 2;
- 117./ Herrn Matthias Wagner, Burgkirchen, Kühberg 3;
- 118./ Herrn Franz Walzinger, Unterseibersdurf 7, Burgkirchen;
- 119:/ Herrn Johann Wagner, Braunau a.I., Lindach 2;
- 120./ Herrn Josef Jurhofer, Braunau a.I., Lindach 5;
- 121./ Herrn Karl Wagner, Burgkirchen, Oberaching 10;
- 122./ Herrn Franz Ellinger, Burgkirchen, Unterseibersdorf 6;
- 123./ Herrn Johann Peterlechner, Braunau a.I., Haiden 5

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Braunau an Inn GZ. Ge-o6o3-16o

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braunau a.I.- Ranshofen am 5. Juli 1956

<u>Verhandlungsleiter:</u> LRR Dr. Wilhelm Wild, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.l.

-Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat DiploIng. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz, als technischer Sachverständiger

Obering, Gustav Schenovsky, Leiter des Unfallverhütungsdienstes Oberösterreich der AUFA

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried $i_{o}I_{o}$, als bautechnischer Sachverständiger

B₃B₆-Oberbaurat Dipl₅Ing, Viktor Suchanek, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim, als Vertreter der ÖBB₆

Oberwirtschaftsrat Dipl.Ing. Josef Plochberger, Bezirksbauernkammer Braunau a.I. Rudolf Berschl, Bürgermeister, für die Stadtgemeinde Braunau a.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Direktor Ing. Franz Klaus, Vereinigte Aluminiumwerke AG.
Ing. Josef OBwald, Vereinigte Aluminiumwerke AG.

Als Schriftführerin: Ortner Berta

Die Verhandlung wird um 9 .- Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienemen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dare

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kurdmachung - durch Anschlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung festa

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Eissendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (ART. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumwerke A.G., öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa in Ranshofen, Kollaudierung der Werksanlage Teil 1 und Genehmigung der bisher noch nicht gewerbe-polizeilich behandelten Teile der Werksanlage.

Die Vereinigten Aluminium-Herke haben am 5. Nai 1955 bezw. 28.5.1956 unter Beischluß von geeigneten Unterlagen um die Genehmigung bezw. Erteilung der Benützungsbewilligung für die gesamte Betriebsanlage angesucht. Die Achehmigung für die am heutigen Tage zur Verhandlung stehenden Anlagenwurde zumindest teilweise mit Bescheid vom 13.6.1940, III G 326/40, erteilt. Die Verhandlung darüber hat am 8. Mai 1940 durch den Landrat Braumau a.I. stattgefunden. Die Anlagen sind gegenüber den Ørsprünglichen Anlagen verschiedentlich geändert worden. Infolge der Kriegsereignisse liegen über die seinerzeit genehmigten Anlagen keine Unterlagen auf.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Begehung ergab nachstehenden Befund:

1.) Schlospereiwerkstätte I (Position des Übersichtsplanes N 4272)

Ober diese Werkstätte liegt ein Detailplan Nr. 1 (N 4245) vor. Hinsichtlich der Raumausmaße und der baulichen Beschaffenheit dieses Objektes wird auf den Flan souie auf die bautechnische Beschreibung vorwiesen. Grundsätzlich wird gesagt, daß die Anlage den bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen entspricht. In Ergänzung zu dem vorgelegten Plane sei fostgehalten, daß am Ostteil der Schlosserwerkstätte I eine Behelfswerkstätte für Waggonreparatur vorhanden ist. Diese Werkstätte, welche den gesetzlichen Bostimmungen nicht entspricht, wird im Laufe des Jahres 1956 aufgelassen und an gleicher Stelle ein ordnungsgemäßer Massivbau zur Unterbringung einer Reparaturwerkstätte für werkseigene Waggons geschaffen. Im 20ge dieses Umbaues werden auch eine Malerwerkstätte sowie ein Waschraum für Waggons und im Obergeschoß Kanzleisräume geschaffen. Es ist beabsichtigt, diese geplante Betriebserweiterung bezw. Sänderung auf kurzem Wege zu genehmig-en. Die Vorlage von Plänen vor Errichtung des Baues ist notwendig.

Die Beheizung der Werkstätte erfolgt durch Anschluß an die zentrale Heizanlage (Radiatoren, Marmluftheizung). Die maschinelle Einrichtung ist die in mechanischen Werkstätten übliche. Im Beilageblatt H 4245/1
sind sämtliche Arbeitsmaschinen dieser Merkstätte verzeichnet. Aus dem Maschinenaufstellungsplan ist zu.
entnehmen, daß die Anordnung der Verkehrswege und Arbeitsgänge vorschriftsmäßig ist. Außer den in der angeführten Beilage verzeichneten Arbeitsmaschinen sind in diesem Raume 4 Elektrozüge (flurbediente Krane) sowie 3 Handkrane vorhanden. Für sämtliche angeführte Hebezeuge liegen die Abnahmebefunde eines anerkannten
Sachverständigen vor. Die Hebezeuge sind in der technischen Beschreibung angeführt und beschrieben. In die
Prüfbücher wurde Einsicht genommen.

2.) Schlosserverkstätte II (Position 2 des Übersichtsplanes M 4272), Tischlerei, Schmiede, Ladastation:

Der dieses Objekt liegt ein Detailplan Nr. 2 (M 4246) von. Weiters ist eine Beschreibung der Arbeitsmäume sowie eine bautechnische Beschreibung dieses Fabriksobjektes dem Akt angeschlossen. Aus dieser Beschreibung sind alle Einzelheiten hinsichtlich Ausführungsant des Objektes sowie Belichtung und Belüftung der Arbeitsnäume usw. zu ersehen. Grundsätzlich sei gesagt, daß auch diese Räume den bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften vollauf entsprachen. In der Tischlerei sind Holzbezhbeitungsmaschinen und in der Schmiede die normal üblichen Schmiedehämmer und übrigen Metallbearteitungsmaschinen vorhanden. Eine Zusammenstellung dieser Maschinen ist im Beilageblatt M 4246/1 enthalten. Die Betriebseinrichtung der Ladestation ist im gleichen Beilageblatt festgelegt. Sowohl die maschinelle Einrichtung als auch die übrigen Betriebseinrichtungen sowie die geübte Arbeitsweise datspricht den gewerbepolizzilichen Verschriften.

Die beim Laden der Batterien entstehenden Wasserstoffgase und mitgerissenen Säurenebel werden an Ort und S-olle abgesaugt und über Dach ins Freie in unschädlicher Weise abgeleitet. Im Hinblick auf die geringe Kon-zentration dieser Dämpfe sowie die Situierung der Ladestation im Werk ist eine Belästigung der Anrainerschaft oder Arbeitnehmer in den Werkshallen der VAH in keiner Weise gegeben.

Bei der heutigen Lokalverhandlung wurde von den Vertretern der VAW bekanntgegeben, daß die Ladestation aus dem derzeitigen Raum in das Nachbarobjekt (Pos. 3) verlegt wird. Es sollen die Räume der derzeitigen Schweißerei und Spenglerei in Zukunft als Ladestation Verwendung finden. Auch dieses Objekt liegt zentral in

Morksgelände. Die für die Unterbringung der Ladestation in Aussicht genommenen Arbeitsräuse eignen sich für diesen Zweck und können im Zuge dieses Verfahrens genehmigt werden. Weiters wurde bekanntgegeben, daß die Tischlerei am gegenwärtigen Standort ebenfalls aufgelassen werden soll. Es steht noch nicht fest, ob für die Tischlerei ein neues Objekt errichtet wird oder die Tischlerei in vorhandenen Arbeitsräumen untergebracht wird. Die Vorlage von Plänen ist sowohl hinsichtlich der Ladestation sowie der Tischlerei notwendig. Falls für die Tischlerei ein neues Objekt gebaut wird, muß gesondert um die gewerbepolizeiliche Genehmigung angesucht werden.

In den Räumen des Objektes 2, in welchen derzeit die Tischlerei untergebracht ist, soll in Zukunft die Schweißerei eingerichtet werden. Hiebei handelt es sich ebenfalls um eine Verlegung einer bestehenden Werkstätte. Im übrigen wird auf den Befund hinsichtlich der Verlegung der Ladestation verwiesen.

Auch hinsichtlich der in der Schmiede und in der Ladestation vorhandenen 3 flurbedienten Krananlagen mit Elektroflaschenzug liegen die vorgeschriebenen Abnahmebefunde eines anerkannten Sachverständigen vor-

3.) Spenglerei, Schweißerei, Behälterbau, Kistenerzeugung, Flaschengaslager.

Die Spenglerei, Schweißerei samt Behälterbau ist derzeit im Südteil des Fabriksobjektes der Söderberganlage untergebracht (Pos. 3 des Lageplanes 4272). Ein Detailplan(N 4247 Nr. 3) liegt ebenfalls vor. Eine
technische Beschreibung dieser Werkstättenräume ist in der Beschreibung der Söderberganlage gegeben. Die maschinelle Einrichtung dieser Arbeitsräume ist im Beilageblatt H 4247/2 (Ifd.Nr. 3) festgehalten. Auch diese
Arbeitsräume entsprechen den bau- und geverbepolizeilichen Bestimmungen. Wie bereits in Befund festgehalten
wurde, ist eine Verlegung dieser Arbeitsräume in die Räume der derzeitigen Tischlerei vorgesehen.

Die Kistenorzeugung ist in einem Nebenobjekt der Söderberganlage untergebracht. Dasselbe gilt hinsichtlich des Flaschengaslagers, Bezüglich der Ausgestaltung und Situierung dieser Räume wird auf den Plan Nr.3
M 4247 verwiesen. Bemerkt wird, daß das Flaschengaslager wohl grundsätzlich vorschriftsmäßig ausgeführt ist,
jedoch eine gemeinsame Legerung von brennbaren Gasen mit Sauerstoff nicht gestattet ist. Die Errichtung eines
weiteren Flaschengaslagers ist daher notwendig.

Die Arbeitsmaschinen sind vorschriftsmäßig aufgestellt. Auf den Maschinenaufstellungsman wird verwiesen. Die Schweißerei entspricht den Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung. Die ständigen Schweißeplätze sind mit einer Absaugung versehen. Im Behälterbau sind 2 flurbediente Elektrokrane vorhanden. In dem Abnahmebefund eines anerkannten Überwachungsorganes wurde Einsicht genommen. Die vorgeschriebenen laufenden Überprüfungen werden für diese Krane sowie für alle übrigen regelmäßig durchgeführt.

4. Lohrwerkstätte (Pos. 3 und 5 des Gesamtplanes.):

In dem unter Punkt 3 des Befundes beschriebenen Nebenobjekt der Söderberganlage sind ebenerdig 3 Herkestättenräume, und zwar eine Schweißerei, eine Schleiferei und eine Schweide der Lehrwerkstätte untergebracht. Diese Arbeitsräume entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelhoiten hinsichtlich der Bauausführung und maschinellen Einrichtung sind aus dem vorgelegten Plan M 4247 sowie der technischen Beschreibung Nr. 3 zu entnehmen. Die maschinelle Einrichtung dieser 3 Arbeitsräume ist aus dem Beilageblatt Nr. 3 M 4247/2 und 3 zu entnehmen.

Die mechanische Workstätte der Lehrwerkstätte (Pos., 5) liegt im ersten Stock des Fabriksobjektes der Söderberganlage, und zwar oberhalb der derzeitigen Spenglerei bezw., der künftigen Ladestation. Eine technische Beschreibung sowie eine Baubeschreibung dieses Arbeitsraumes liegen vor. Der Raum entspricht hinsichtlich Belichtung, Belüftung, Beheizung usw. den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Ein Plan dieser Merkstätte liegt ebenfalls vor (M 4249 a). Bemerkt wird, daß in diesem Raune bis zu 7o Lehrlinge beschäftigt werden können, Die Zugangsstiege, welche aus der Elektroschweißerei zu der im 1. Stock gelegenen Werkstätte führt, ist 1.34 a breit. Sie entspricht demnach nicht den Bestimmungen des § 23 der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Jus Sicherheitsbründen wurde daher an der Westseite dieser Merkstätte ein Flochtweg in Form von 2 Eisenleitern geschaffen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Dienstnehmerschutzverordnung bei einer Beschäftigtenzahl von 7o Personen eine Stiegenbreite von 2.50 m zwingend vorgeschrieben ist und außersdem die Stiege in einem feuersicheren Stiegenhaus liegen muß, wird, da ein Umbau der derzeitigen Stiege nicht möglich ist, eine zweite Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die Ladestation bei Errichtung der Ladestation geschaffer.

<u>Gułachten:</u>

Bei Einhaltung nachstehender Vorschreibungen wird gegen die Erteilung der gewe-pol, Genehmigung bezweder Benützungsbewilligung für die oben beschriebenen Anlagen kein Einwand erhoben:

- 1. Bei der Verlegung der Ladestation in das Objekt des derzeitigen Behälterbaues und der Schweißerei ist der Bezirkshauptmannschaft ein Plan samt technischer Beschreibung (3-fach) zur Genehmigung vorzulegen. Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Verlegung erteilt. Bei der Verlegung ist zu beachten, daß die Ladestation am neuen Standort in gleicher Weise auszuführen ist als am derzeitigen Platze (elektrische Einschtung nach VDE- bezw. ÖVE-Sectimmungen für feuchte Räume in der Haupthalle und für explosionsgefährdete Räume im Batterieladeraum; Anbringung einer Absaugeanlage bei den einzelnen Ladeplätzen; Belüftung der Halle; Anbringung einer Neutralisationskammer im Ablaufkanal, damit bei Undichtheiten die evtl. ausfliessende und mit Waschwasser wegzuschwemmerde Säure neutralisiert wird, usw.).
- 2. Vor Errichtung der geplanten Reparaturverkstätte für Fisenbahnwaggens sowie der Tischlerverkstatt sind Baupläne sowie eine technische Beschreibung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorzulegen. Das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren wird für diese Anlage gesondert durchgeführt.
- 3./ Es wird grundsätzlich der Verlegung der Schweißerei und der Spenglerei in die Arbeitsräume der der zeitigen Tischlerei (Objekt Pos. 2) zugestimmt. Bei der Einrichtung dieser Räume sind die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzvorordnung sowie die VUE- und ÖVE-Verschriften zu beachten. Die Autogen-Schweißerei ist von der Elektroschweißerei, soweit dies technisch möglich ist, zu trennen. Beide Arbeitsräume sind me- chanisch zu be- und entlüften, Außerdem ist bei den attndigen Schweißplätzen eine Absaugeanlage, gleich der Anlage in der derzeitigen Schweißerei, notwendig. Ein Meschinenaufstellungsplan in dreifacher Ausfertigung ist der Bezirkshauptmannschaft nach durchgeführter Verlegung der Schweißerei vorzulegen.
- 4./ Das derzeitige Flaschen Hager noben der Kistantischlerei ist für die Unterbringung von 20 Flaschen Azetylengas und 10 Flaschen Massezstoff geeignet. Giese Zugelassene Bolagmenge ist im Lager anzuschlagen. Das Lager kann im derzeitigen Zustand verbleiben; die Auschlußtür ist jedoch feuerhemmend zu verkleiden. Für die Unterbringung der benötigten 30 Flaschen Squerotoff ist ein vorschriftsmäßiges feuersicheres Gasmflaschenlager zu schaffen. Eine Ausführungsskizze mit Lageplan ist der BH vorzulegen. Die elektrische Einmrichtung im Flaschengaslager muß den VDE-Vorzenriften für explusionsgefährdete Anlagen entsprochen. Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert aufzustellen.
- 5./ Bezüglich der Kramanlagen sind sce wie bisher die Bostomungen der 3-Norm M 9600 9602 zu beachten.
- 6./ Da die Unterbringung der Aufgangsstiege zur Lehrwerkstätte in ein eigenes feuersicheres Stiegenhaus aus Produktionsgründen bezw. im Hinblick auf die Raumverhiltrisse nicht müglich ist, muß eine zweite feuersichere Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die zukünfeige Ledostation geschaffen werden. Die bestehende Stiege sowie die geplante reichen im Zusammenhang mit dem hostehenden Notabetieg vollkommen aus, um eine rasche Entleerung der Lehrwerkstätte in judem Falle in gewährleisten.
- 7./ In der Lehrwerkstätte ist das nur durch eine Leiter erreigtbard Ligerpodest aufzulassen oder es ist eine ordnungsgemäße Aufgangsstiege anzubringen,
- 8_o/ Die Bostimmungen der allgemeinen Dienstnehnerschutzverendnung, 8681, 265/51, die Bestimmungen der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung, 8681, 266/51, die Bestimmungen der Azetylenverordnung, 8681, 75/51, sowie die VDE- bezw. ÖVE-Vorschriften sind dauernd zu beschten.

- 5 -

Bautechnisches Gutachten

Die Überprüfung an Ort und Stelle ergab, daß die oben angeführten und beschriebenen Objekte plangemäß und den Bestimmungen der o.ö., Bauordnung entsprechend ausgeführt sind. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht somit in bautechnischer Hinsicht kein Einwand.

Bemerkt wird,noch, daß der Bauzustand der Waggonreparaturhalle in bautechnischer und fouerpolizeilicher Hinsicht in keiner Weise antspricht (Art der Deckung, tragende Holzsteher). Da aber vom Werk in nächster Zeit ein Neubdu in Massivbauweise geplant ist, wird auf den derzeitigen Bauzustand der genannten Haller nicht näher eingegangen. Bei Neuerrichtung eind entsprechende Baupläne der Bezirkshauptwannschaft Braunsweingureichen.

Ing. Gallistl e.h.

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB:

Die gegenständlichen Anlagen sind zum Teil unmittelbar neben oder über den Gleisen der werksolgenen Schleppbahnanlage, somit gemäß § 23 Eisenbahngesetz innerhalb des Bauverbotsbereiches und des Fewerbereiches dieser Schleppbahn, die mit werkseigenen Dampfloks betrieben wird, errichtet. Ob die gemäß § 23 (4) a) EG. erforderliche Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde für die Anlagen im Bauverbotsbereich der Schleppbahn seinerzeit eingeholt und erteilt wurde, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, weshalb auch eine Überprüfung der Einhaltung etwaiger eisenbahnbehördlicher Bewilligungsbeschingungen nicht möglich ist. Dem gemäß wird die Werksleitung zu verhalten sein, entweder Bescheid und Unterlagen einer ursprünglichen eisenbahnbehördlichen Bewilligung (Zustimmung) nachzuweisen oder die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen für ein nachträgliches eisenbahnbehördliches Bewilligungsverfahren an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in Wien, im Wege der Streckenleitung Attnangeruchen, vorzulegen. Unter dieser Voraussetzung und bei Einhaltung der Bedingungen des eisenbahnbehördlichen Bewilligungsbescheides wird gegen die Benützungsbewilligung für die gegenständlichen Werksanlagen nichts eingewondet.

Um Übermittlung von 2 Bescheidausfertigungen für die ÖBB, Streckenleitung Attnang-Puchheim wird gebeten.

DiploIng. Suchanek e.h.

<u>Stellungnahme dos Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau a.I.:</u>

Die Besichtigung der gegenständlichen Werksanlagen hat ergeben, daß durch deren Betrieb land- und forstwirtschaftliche Belange im allgemeinen nicht berührt werden.

Auch die in der Akkuladestation für werkseigene Funrzeuge entstehenden geringen Schwefelsäuredämpfe, die abgesaugt werden, treten laut Gutachten der Sachverständigen so stark verdünnt ins Freie, daß eine Schäedigung von land- und forstwirtschaftlichen Walturen durch sie nicht zu befürchten ist.

Die Bezirksbauernkammer erhebt daher gegen die Anlagen, soweit sie bezie zur Vorhandlung standen, keine Einwendungen.

DiplaIng. Picchberger echo

Stellungnahme des Vertreters des Unfallverhütungsdienstes:

Der Unfallverhötungsdienst der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Linz erhebt in Bezug auf Gesundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschreibungen des Arbeitsinspektorates Linz gegen die Benützungsbewilligung keine Einwendungen.

DiploIng. Schanovsky acho

-6-

Außerung des Vertreteds der Geseinde Braunau;

Da die Anlagen isoliert stehen, ist eine Anrainerbelästigung durch die houte zur Verhandlung stehenden Anlagen nicht zu erwarten. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht daher bei Einhaltung der Vorschreibungen der Sachverständigen keinerlei Einwand.

Perschi Rudolf ech.

-Außerung der Vertreter der Vereinigten Aluminiumverke:

Das Verhandlungsergebnis wird hinsichtlich der gewerbepolizeilichen Vorschreibungen und der baupolizeilichen Bedingungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Bei den in nächster Zeit zu erwartenden
Abänderungen, die im Befund angeführt sind, werden die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zeitgerecht eingebracht. Hinsichtlich der Außerung des Vertreters der ÜBB wird vermerkt, daß umgehand die erforderlichen Erhebungen über das evtl. Vorliegen einer Genehmigung durch die Eisenbahnbehörde angestellt
werden. Betraffend des evtl. erforderlichen Ansuchens an die Eisenbahnbehörde wird mit den zuständigen
Stellen daß Einvernehmen hergestellt.

Ing. F. Klaus e.h.

Weitere Deteiligte und Anrainer eind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Erteilung der Benützungsbevilligung für die gegenständlichen Werks-anlagen liegen nicht vor. Festgestellt wird, daß durch diese Anlagen infelge der isolierten Lage, des Umfanges und der Betriebsart keinerlei Anrainerbelästigung zu erwarten steht. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird von allen Anwesenden verzichtet. Mach Fertigung der Niederschrift wird die Verhandlung um 13.30 Uhr geschlossen.

Eine Festlegung über PS-Zahl und Fläche der heute verhandelten Betriebsanlagen erfolgt erst beiß Abschluß des Genehuigungsverfahrens der Gesantanlage.

Dauer: 9/2 Stunden

90 90

DiploIng. Dittrich e.h.

Or, Wild eah

Ing. Obyald e.h.

Ortner echo

FodoRodoA.

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn GZ. Ge-o6o3-16o

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braumau a.I. - Ranshofen, an 12. Juli 1956

<u>Verhandlungsleiter:</u> LRR Or. Hilhelm Wild, Bezirkshauptmannschaft Braumau a.I.

<u>Sonst mitwirkende amtliche Organe:</u>

Baurat DiploIng. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz, als technischer Sachverständiger DiploIng. Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung, Landesbaudion, als techno Sachverständiger

Obering, Gustav Schanovsky, Leiter des Unfallsverhütungsdienstes Oberösterreichs der AUFA
Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i.I., als bautechnischer Sachverständiger
BB. Oberbaurat Dipl.Ing. Viktor Suchanek, Verstand der Streckenleitung Attnang-Puchheis
als Vertreter der ÖBB

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Ing, Josef Oßwald, Vereinigte Aluminiumwerke AG. Als Schriftführer: Seidl Paula.

Die Verhandlung wird um 9,15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung - durch Anechlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der:Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa in Ranshofen - Kollaudierung der Werksanlage - Teil 2 - und gewerbepolizeiliche Genehmigung der bisher noch nicht gewerbepolizeilich behandelten Teile der Werksanlage.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Betriebsbewilligung für die gesamte Betriebsanlage wurden am heutigen Tage nachstehend angeführte Anlagen begangen bezw. behandelt:

- 1. Gießerei 81. 1 und 2 mit Elektrowerkstätte (Pos. 4)
- 2. Kompressorenhäuser SW 1,2,3,4 und 5
- 3. Kesselhaus
- 4. Gleichrichteranlage 1/2
- 5. Gleichrichteranlage 3
- 6. Gloichrichteranlage 4/5

Der Verhandlung liegen Pläne, erstellt vom Merk. zugrunde. Gleichfalls waren den Plänen detaillierte Beschreibungen und Maschinenaufstellungspläne beigeschlossen. Unterlagen über die Anlagen zum Zeitpunkt der Errichtung liegen nicht vor. Diese Unterlagen wurden durch die Kriegsereignisse verlustig.

Die Gießereianlage, Dampfkessel- und Dampfkrananlage wurde grundsätzlich an 26.8.1940, III 6 458/40, gew. beh. genohmigt.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Begehung ergab nachstehenden Be f u n d :

1. Gießerei (Pos. 4 des Übersichtsplanes):

Diese Anlage wurde grundsätzlich mit Bescheid der BH Braunau vom 26.8.1940 gewerbepolizeilich genehmigt. Bei der Errichtung der Gießerei wurden die beinerzeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen voll beachtet. Die Gießerei entspricht in ihrer Gesamtanlage den an derartige Betriebe zu stellenden Anforderungen. Der heutigen Kollaudierung liegt ein Grundrißplan M 4248 Bl. 1 und 2 sowie eine Baubeschreibung und Detriebsbeschreibung (lfd.Nr.4), weiters ein Maschinenaufstellungsplan samt Beschreibung der gesamten technischen Einrichtung vie Oferanlagen, Arbeitsmaschinen, Krananlagen, Aufbereitungseinrichtung uswa, vor. Die Anordnung der Meschinen und Einrichtungen ist aus dem Maschinenaufstellungsplan zu entnehmen.

Hinsichtlich der maschinellen Einrichtung sei erwähnt, daß derzeit 12 widerstandsbeheizte Narmhaltesfen für 8 t und 8 derartige Öfen mit 4 t Inhalt, veiters 2 koksbeheizte Schmelzöfen und 2 Niederfrequenzinduktionsöfen zur Verfügung stehan. In der Gießeneihalle sollen run 2 weitere widerstandsbeheizte Harmhaltesöfen und 2 Niederfrequenz-Induktionsöfen zusätzlich aufgestellt verden. Heiters kommen 2 Masselstapelmasschinen sowie 3 Kogelmühlen neu zur Aufstellung. Auch in den neben der Gießhalle gelegenen Bearbeitungswerkstätten 1 und 2 (Adjustage) werden 1 große Flattenfräsmaschine mit Späneabsaugung und Spänepresse aufsgestellt. Dadurch wird eine Umstellung aller vorhandenen und in der schon erwähnten technischen Beschreibung taxativ aufgeführten Arbeitsmaschinen durchgeführt werden müssen.

In der Gießerei werden insgesamt ca. 230 Personen beschäftigt. Für diese Arbeitnehmer stehen samitäre Anlagen, Waschgelegenheiten, Gardereben zur Verfügung.

Die Arbeitsräume der Gießerei worden ausreichend beheizt, u.zw. teilweise durch Anschluß an die Zentralheizung, teilweise durch die Ofenwärme des Produktionsvorganges. Die Entlüftung der Arbeitsräume ist mit Ausnahme eines Teiles der Gießhalle gut. Im Progen wird hinsichtlich der Einrichtung und Ausgestaltung der Arbeitsräume auf die Baubeschreibung vorwiesen.

für sämtliche in der Maschinenteschneibung angeführten Kranamlagen liegen Abnahmebefunde eines anerkannter Lufzugsachverständigen vor. Despleicher Liegen Druckprobenatteste hinsichtlich der Druckbehälter vor.

In einem Ambau des Gießereigebäudes (Pos_o 45 des Übersichtsplanes) ist die Notstromzentrale sowie die Irafoanlage (Gießerei-Station) untergebrankt_o Da für blasa Objekto eine technische Geschreibung noch nicht vorliegt, konnte die Kollaudierung der Gießereistätige ein bestigen Tage nicht durchgeführt werden. Diese Anlagen werden gemeinsam mit den übrigen Fabrikoslationen im Gentamber-Termin b-ahandelt.

2./ Elektroverkstätte (Pos. 4 des Planes):

Die Raumausmaße und die Anondrung der Arbeitstescheren sind des dem Plane H 4246° S1, 1 zu entnehmen. Eine Baubeschreibung, eine techn. Geschreibung (15d.Mr., 4) sorie ein Naschinenverzeichnis (N 4248/3) liegen vor. Auch diese Werkstätte entspricht hinsichtlich Belichtung, Beheizung usw. den gewerbepolizei-

lichen Vorschriften. Über den in der E-Werkstätte vorhandenen flurbedienten Kran liegt ein Abnahmebefund vor. Druckprobenatteste der in der techn. Beschreibung angeführten Druckbehälter sind vorhanden.

Bezüglich der neben der Elektrowerkstätte gelegenen Trafowerkstatt und Gleichrichterwerkstatt liogen noch keine ausreichenden Unterlagen zur Durchführung der Kommissionierung vor. Diese beiden Herkstätten können daher ebenfalls erst bei den für September geplagten weiteren Verhandlungen behandelt werden.

3./ Kompressorenhäuser:

Die Preßluftversorgung in der VAM erfolgt durch ein zentrales Luftversorgungsnetz, welches durch 6 Preßluftstationen gespeist wird. Diese in einzelnen Häusern untergebrachten Kompressorenanlagen sind verteilt im Herk aufgestellt. Die Situierung der Kompressorenhäuser ergibt sich aus den Übersichtsplan. Es sind zwei größere Kompressorenhäuser (Pos. 23 und 26) und 4 kleinere (Pos. 24 a und 25 a) vorhanden. Eine technische Beschreibung sämtlicher Kompressorenanlagen sowie eine Baubeschreibung der Aufstellungsobjekte unter den angeführten laufenden Nummern sind vorhanden. Desgleichen sind Grundriß- und Schnittpläne dieser Anlagen vorgelegt worden. Nähere Einzelheiten sind aus diesen technischen Unterlagen zu entnehmen. Grundsätzlich sei gesagt, daß die Kolbenkompressoren die gefilterte Luft aus dem Freien ansaugen
und mit 6 etw in Pufferbehälter und von dort in das Preßluftnetz des Herkes drücken. Die Kompressoren
sowie die Behälter sind mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehan. Die Druckprobenatteste der
Druckluftbehälter liegen vor.

4./ Kesselhaus (Pos. 27 des Gesamtplanes):

Im freistehenden, mitten im Werksgelände gelegenen Kesselhaus, sind die für die Erzeugung von Heißwasser zur Heizung der Arbeitsräume benötigten Kessel untergebracht. Insgesamt sind 3 kohlenbeheizte
Heißwasserumwälzkessel und 1 Dampfkessel mit Mischbatterie vorhanden. Sämtliche Kessel sind ZweiflammHellrohrkessel mit Planrostinnenfeuerung. Die Kessel stehen unter Kontrolle des Techn. Überwachungsvereines Wien. Die letzte Überprüfung erfolgte im Jänner 1956. Es ist beabsichtigt, an Stelle der Feuerung
mit festem Brennstoff zu einem späteren Zeitpunkt eine ülfeuerungsanlage einzubauen. Eine technische Beschreibung der Inneneinrichtung des Kessels (Kessel, Speisewasservorwäreung, Aschenabfuhr usw.) sowie
eine Baubeschreibung des Kesselhauses wurde unter 1fd.Nr. 27 vorgelegt. In die Kesselpapiere und Abnahmebefunde wurde Einsicht genommen. Ein Grundriß und Aufrißplan Pos. 27 sowie ein Maschinenverzeichnis, Pos.

M 4271/1, sowie ein Meßschema der vorhandenen Kontrolleinrichtungen, Pos. M 5651, liegen vor.

5./ Gleichrichteranlagen:

Zur Versorgung der Elektrolyseöfen mit Gleichstrom wurde eine Gleichrichteranlage errichtet, welche in den Objekten 42,43,und 44 (s. Gesamtplan) untergebracht wurde. Über die Anlage liegt ein einpoliger Schaltplan vom 12,3,1953, Z.Nr. E 7011, hinsichtlich des Gleichrichterhauses 1/2, eine technische Beschraßen bung mit der Ifd.Nr. 42 und Ausführungspläne Nr. E 7021,7022, 7023, vor. Über die Gleichrichteranlage des Gleichrichterhauses 3 sind eine technische Beschreibung mit der Ifd.Nr. 43 und Ausführungspläne, Z.Nr. E 7031, E 7032, E 7033 und hinsichtlich des sogenarnten Gleichrichterhauses 4/5 eine technische Beschreibung mit der Ifd.Nr. 44 und Pläne mit der Z.Nr. E 7041, E 7042 und E 7043 vorhanden.

Der Anschluß der für die Gleichrichteranlage vorhandenen Transformatoren erfolgte hochspannungsseitig an das Verbundnetz, wobei die Anspeisungsspannung bereits durch Transformatoren des Verbundnetzes auf 6,3 KV herabgesetzt wird. Die Gleichstromspannung wird in betriebseigenen Transformatoren, welche je Gleichrichterbaus in einer Freiluftanlage untergebracht wurde, von 6,3 kV auf 800 V herabtrensformiert. Die Freiluftsstation des Gleichrichterhauses 1/2 und 4/5 besteht aus je 8 Transformatorengruppen mit je einem Regeltrafe und einem Haupttransformator. Das Gleichrichterhaus 3 besitzt vier Transformatorengruppen mit ebenfalls je einem Gleichrichtertrafe und einem Regeltrafe, wobei der Regeltrafe als Schwenktrafe ausgebliedet ist. Die Leistung der Regeltransformatoren beträgt je 9650 kFA, die Leistung der Haupttransformatoren toren bezue der Gleichrichtertransformatoren 12050 kVA. In Gleichrichterhaus eind im wesentlichen die Quecksilbereisengleichrichter, die Rückkühlanlagen, die Thomaregler, Kompressoren und die Hochspennungsschaltanlagen untergebracht. Die Zuführung der elektrischen Energie erfolgt durch Stromschienen, welche im Kellergeschoß teilweise in Gängen untergebracht wurden. Die Hochspannungsschienen wurden gegen gefahrbringende Berührung durch Stahlgitter oder dels abegeschützt. Die Anlage entspricht den derzeit noch prinzenden Sicherheitsvorschriften des VDE bezue der ÖVE unter Berücksichtigung der Runderlässe 1 - 8 des BM fenengiewirtschaft und Elektrifizierung und des BM fehandel und Miederaufbau. Im übrigen wird hinsichtlich der Ausführung der Anlagen auf die ansgeführten technischen Beschreibungen und auf die Pläne verwiesen.

In Zusammenfassung über eventuelle Anreinerbelästigungen durch Rauch, Ruß und Abgase durch die Gießereianlage, das Kesselhaus bei der gegenwärtigen Arbeitsweise in diesen Anlagen und der in den Betrieben verwendeten Materialien wird bemerkt, daß unzumutbare Belästigungen bezw. Beeinträchtigungen von Anrainern und Fluren nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Rauchgase aus dem Kesselhaus wird bemerkt, daß durch die zentrale Heizznlage weniger Rauchgase anfallen als wenn jedes Objekt eine Einzelheizung besitzen würde. Durch den 60 m hohen, zentral im Werk gelegenen Abgaskamin werden die Rauchgase verdünnt und günstig abgeleitet.

Die Ableitung der natürlichen Abwässer sowie der Abwässer der samitären Anlagen wird gemeinsam eit der Trinkwasserversorgungsanlage für das Gesamtwerk am letzten Verhandlungstag behandelt werden. Bei den heute besichtigten Betriebsanlagen fallen keine industriellen Abwässer an.

<u>Gutachten:</u>

a) bautechnisch:

Die Begehung an Ort und Stelle ergab, daß sich die oben angeführten Sbjekte in einem baulich einwandfreien Zustand befinden. Die Morksamlagen sird plangemäß und den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung entsprechend aufgeführt. Gegen die Erteilung der Benützungebewilligung in baupolizeilicher Hinsicht besteht somit kein Einwand.

Bemerkt wird noch, daß die vorgelegien Pläne keine Sampläne im Sinne der Bauerdnung darstellen. Die Bauausführung der einzelnen Objekte ist jedoch der beilingenden Baubeschreibungen genau zu ente nehmen. Bei Neu- oder Umbauten sind dann entsprechunde Baupläne im Befacher Ausfertigung der Bezirke-hauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen.

Ing. Gallistl ache

b) gewerbepolizeilich:

Bei Einhaltung nachstehend angeführter Bedingungen wird gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung und der Benützungsbewilligung für die e.a. Teile der Betriebsanlage von Standpunkt des Arbeiterschutzes und aus Gründen des öffentlichen Wohles kein Einwand erhoben:

- 1./ Beim Betrieb der Anlagen sind die Vorschriften des VDE bezw. der ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 8 des BM f. Energiewirtschaft und Elektrifizierung dnd des BM f. Handel und Hiederaufbau einzuhalten. Im besonderen wird auf die österr. Vorschriften der Elektrotechnik ÖÆ-E40/1955 verwiesen. Die Anlagen sind stets in einem Zustand zu erhalten, der diesen Vorschriften entspricht.
- 2_o/ Im Bereich der Hochspannungsanlagen ist eine Tafel für die Erste Hilfeleistung des EVÖ aus dem Jahre 1952 auszuhängen_o
- 3°/ Hinsichtlich der elektrisch beheizten Schmelz- bezw. Harmhalteöfen wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. 122/55, verwiesen (Abschaltung der Öfen beim Öffnen der Tür bezw. Verdeckung der Heizleitung). Soweit bei den alten Öfen ein Umbau nicht möglich ist, muß durch Betriebsanweisung das Abschlacken usw. verlangt werden. Eine diesbezügliche Harnanschrift ist anzubringen.
- 4°/ Betreffend die im Betrieb vorhandenen Druckluftbehälter sowie den Dampfkessel bezw. Heißwasserkessel sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung. BGBl. Nr. 83 aus dem Jahre 1948, einzuhalten.
- 5./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sowie der Naszbinen schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. 266/51, und die Bestimmungen der Azetylenverordnung, BGBl. 75/51, sind zu beachten.
- 6./ Bezüglich der Krane und Hebezeuge gelten die Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 bis 9602 mit der Erleichterung, daß auf die Anbringung von 2 Bremsen bei den zum Heben feuerflüssiger Hassen bestimmten Krananlagen in der Gießerei verzichtet wird. Diese Krane dürfen jedoch beim Transport feuerflüssiger Hassen nur bis zur Höhe von 60 % ihrer Traglast ausgenützt werden. Eine diesbezügliche Aufschrift ist anzubringen. Die regelmäßige Überprüfung der Krane richtet sich nach der Dienstnehmerschutzverordnung.
- 7./ Die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BBB1. 122/55, sind sinngemäß zu beachten. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich Beistellung von Schutzkleidung, wärmeabweisende Kleidung, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhen verwiesen.
- 8./ Die Absaugung beim bestchenden Induktionsofen ist zu verbessern. Der Ofen hat eine Beschickungseinrichtung zu erhalten. Diese Vorschreibungen gelten auch für die beiden zur Aufstellung vorgesehenen neuen Öfen.
- 9./ In Krätzemahlraum ist die Absaugung zu verbessern.
- 10./ Die Hydraulikstation ist zu entlüften.
- 11./ Bei den Öfen und sonstigen Herkseinrichtungen sind Bedienungsvorschriften anzubringen.
- 12./ Vor Einbau einer Ölfeuerung im Kesselhaus ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Vorlage einer techn. Beschreibung um gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen.
- 13₀/ Eine techn. Beschreibung der vorhandenen Heißwasserkessel und des Dampfkessels sowie der erstmalige Abnahmebefund ist nachzubringen.
- 14./ Falls in der Gießerei Legierungen hergestellt werden, welche unter den Hirkungskreis der Magnesiumwerordnung, Gesetzblatt für das Land Österreich 744/39, fallen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung
 zu beachten, Außerdem ist die Anzeige an die BH Braunau a.I. und an das Arbeitsinspektorat Linz hinsichtlich der Herstellung derartiger Legierungen zu erstatten.

DiploIngo Krenner echo

DiploIngo Dittrich echo

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB, Streckenleitung Attnang-Puchheim:

Für die gegenständlichen Anlagen gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung wegen der Lage im Bauverbotsbereich der Schleppbahnanlage als Voraussetzung für die Benützungsbewilligung der gegenständlichen Anlagen geltend gemacht wurde.

DiploIngo Suchanck e.h.

Stellungmahme des Vertreters der Bezirksbauernhammer Braumau a.I.

Die heute fortgesetzte Begehung vom 5.7.d.J. hat ergeben, daß durch den Betrieb der gegenständlichen Werksanlagen land- und forstwirtschaftliche Belange richt direkt berührt werden.

In den besichtigten Kesselhäusern wird durch Steinkohlenfeuerung Dampf lediglich für die Warmwasserheizung

der gesenten Vebriksonlage erzeugt, daher 1st die dort entstehende Rauchmenge nicht größer als bei einer getrennten Ofenhoizung der Arbeiterräume, Sie ist nach Angabe des autl. Sachverständigen infolge einheit-lieher Helzung seger geringer als bet Elnzelheizung der Objekte.

Die Bozirksbauernkegner erhebt daher gegen die Anlagen, die heute zur Verbandlung standen, keine Einuendungen.

DiploIng, JoPlochberger & h.

<u>Stollungmahne des Vertretors des Unfallyerhätungsdiensten:</u>

Dor Unfallverhötungsdienst der Allgem, Unfallversichorungsanstalt Linz erhabt in Dezug auf Gosundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschreibungen des Arbeitsinspaktorates Linz und des Antes der oßo Landesreglerung, Landesbausmit, gegen die Benützungsgenehmligung keine Einwendungen.

Ing. Schanovsky e.h.

Außerung des Vertroters der Vereinigten Aluminiuwerke Ranshofen:

Das Verhandlungsergebnis hinsichtlich der heute behandelten Teile der Herksanlagen wird zur Konntnis genommeno

ingo Obrald ocho

Die ordnungsgeoßs verständigte Gereinde Braunzu aulo hat keinen Vertreter zur heutigen Verhandlung entsandt.

Heitere Beteiligte und Amainor sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder nündliche Einwendungen gegen das Ergebnis der Verhandlung und gegen vorstehende Niederschrift sowie gegen die Gamehnigung der heute behandelten Teile der Betriebsanlage wurden nicht geltend genacht. Auf die newerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verzichtet. Die Verhandlung wird nach Fertigung der Niederschrift wa 14.10 Uhr geschlossen.

Dauer der Verbandlung: le balbe Stunden

go go

DiploIngo Diffrich ocho

Ingo Gallisti e.h. Paula Seidi e.h.

DiploIngo Krenner acho

Dr. Wild echo

FodoRodo As

Abschrifti

Bezirkshauptmannschaft Draunau am Inn GZ. Ge<a603-160

Verhoadlungasehrlft

aufgenommen in Braumau a.l. - Ranshofen, am 16. Juli 1956

<u>Verhandlungsloiter:</u> LRR Dr. Wilholm Wild, Dezirkshauptmannechaft Braumau m.l.

<u>Sonst mitwirkende amtliche Organo:</u>

Baurat DiploIngo Holfgang Dittrich, Arbeitsinspekterat Linz, als technischer Sachverständiger

Dezirkssanitātsoberkomiesār urb Helter Heyr, Anteerat der BH Braumau o.l.

Obering, Gustav Schanovsky, Leiter des Unfallverhütungsdionstes Oberösterreichs der AUFA

DiploIngo Johann Krenner, Aut der o.o. Landesregierung, Landesbaudirektion, als technischer Sachverständiger

Ing. Josef Gallistl, Dezirksbauart Ried i.J., als bautechnischer Sachverstundiger

BB-Oberbaurat DiploIngo Viktor Suchasek, Vorstand der Streckonleitung Attnang-Puchheim, als Vertreter der ÖBB

Oberwirtschaftsraft DiploIng. Josef Plochberger, Bezirksbauernkommer Braunau a.I. Rudolf Perschl, Dürgermeister, für die Stadtgemeinde Braunau a.I.

Amesenda Betailigte und ihre Vertroter:

Ing. Josef OBwald, Voreinigte Aluminiumwerke AG. Berta Ortner als Schriftführerin.

Die Verhandlung wird um 900 Uhr eröffnsto

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschlonenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnise Er legt den Gegenstand der Vorhandlung dare

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Ansberaumung der Verhandlung feste

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht zurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Grönde der Vereigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Hahrheit anzugeben und nichte zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sio - mit Hamdschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Braumau a.l.o und Unterlausse in Ranshofen a) Kollaudierung der Merksanlage, Teil 3

b) gewerbepolizeiliche Genehalgung der bisher noch nicht gewerbepolizeilich behandeltenfeile der Herksanlage

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Bebriebsbevilligung sowie die Erteilung der geverbepolizeilichen Genehaigung für bisher noch nicht genehaigte Anlagen wurden we heutigen Tage in Amwesenheit der oben Augoführten untenstehende inlagen des Merkes begangen:

- 1./ Verwaltungsgebäude
- 2./ Laboratorium
- 3./ Hauptmagazin und Tankstelle sowie Erweiterung des Hauptmagazins
- 4./ Pförtner-, Garagengebäude einschl. Betriebsambulanz und Feuerwehr sowie Brückenwaage, Telefonverteilung und dazu gehörige Werkstätten
- 5./ Lokomotivschuppen
- 6./ Kohleschuppen
- 7./ Kantinengebäude und Badeanlagen,

Der Verhandlung liegen Pläne, erstellt vom Werk, zugrunde. Den Planunterlagen waren detaillierte Beschreibungen und Haschinenaufstellungspläne beigeschlossen. Unterlagen über die gegenständlichen An-lagen zum Zeitpunkt der Errichtung dieser liegen nicht vor. Soweit diese Anlagen bereits früher genehmigt waren, sind die Unterlagen durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse in Verlust geraten.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Begehung ergab im einzelmen nach den oben angeführten Teilanlagen nachstehenden

Befund:

1./ Verwaltungsgebäude:

Das Verwaltungsgebäude wurde in dem im Gesamtplan M 4272 mit der Nr. 60 bezeichneten Objekt untergebracht, Hinsichtlich der Ausführung des Gebäudes wird auf den Plan vom 1.12.1953 der Vereinigten Aluminiumwerke AG., Öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa, Zeichnungs-Nr. 196/53 und auf die Beschreibung mit der Ifd. Nr. 60 verwiesen. Die Deheizung dos Gebäudes erfolgt mittels Zentralheizungsanlage vom Kesselhaus aus. Die sanitären und Wasserversorgungs-Anlagen sind im erforder-lichen Ausmaß vorhanden.

2./ Laboratorium (Pos. 61 im Gesamtplan):

Ober dieses freistehende Gebäude liegt ein Grundrißplan Pos. 61 sowie eine Daubeschreibung (lfd.Nr. 61) vor. Desgleichen liegt eine technische Beschreibung, welche in großen Umrissen die im Labor durchzuführenden Arbeiten schildert und in welcher die vorhandenen Arbeitsmaschinen, maschinellen Einrichtungen und Werkseinrichtungen angeführt sind, vor. Außerdem ist als Beilage zum vorgelegten Plan ein Maschinenverzeichnis, Pos. 198/53, dem Akte angeschlossen. Das Laboratorium gliedert sich in ein analytisches und in ein physikalisches Laboratorium, Weiters in eine Abteilung für Werkstoffprüfung und Metallographie. Als kleinere Abteilung ist eine Versuchsgleßerei, ein Versuchswalzwerk und ein Ofenraum sowie ein Oberflächenlaboratorium vorhanden. Nähere Einzelheiten sind aus den erwähnten Unterlagen zu entnehmen. Nicht beschrieben ist die in einem eigenen Raum aufgestellte ortsbewegliche Röntgenanlage zur Durchführung von Materialüberprüfungen. Es handelt sich um eine von der Siemens Reiniger-Werke AG. Erlangen im Jahre 1945 erzeugte Grobstrukturröntgenanlage. Diese Anlage wurde von der röntgentechnischen Versuchsanstalt Wien abgenommen. Ein Attest über die durchgeführte Strahlenschutzmessung am derzeitigen Aufstellungsplatz liegt vor. Weiters liegt ein Plan des Aufstellungs- und des Bedienungsraumes sowie der abgesicherten Nebenräume vor.

Diese Unterlagen werden von seiten der Aluminiumwerke in 3-facher Ausfertigung der Bezirkshauptmannschaft nachgereicht. Die Röntgenanlage entspricht den in der Röntgenverordnung vorgeschriebenen Vorschriften.

Sämtliche Laboratoriumsräume entsprechen den gewerbepolizeilichen Destimmungen. Die künstliche Be-

lüftung und Absaugung der Digestorien sowie der Arbeitsräume überhaupt ist einwandfrei. Die Wasserversorgung erfolgt aus den Merkswasserleitungsnetz. Die Abwässer golangen über eine Meutrolisationokanmer (Kalkateine) in den Merkskanal. Es handelt sich bei den Abwässern um die bei den Laboratoriumsarbeiten anfallenden Abwässer, welche fallweise in geringen Umfang durch Chemikalien verunreinigt sein können bezus die Spülwässer der Deißahlagen, welche schwachsauer verunreinigt sein können. Die Verdünnung der Abwässer ist jedoch bei Mormalbetrieb derart, daß eine Gefährdung durch diese Abwässer weder für die Beschäftigten noch für die Anrainerschaft zu erwarten ist. Aus Sicherheitsgründen werden jedoch durch einen gewissen Zoitraum hindurch die Abwässer nach der Neutralisationskammer untersucht und vor allem auf evtl. Säuregehalt und Cyangehalt überprüft. Die bei Eindampfarbeiten und ähnlichen Arbeiten austretenden Säureschäftigten oder der Amminerschaft nicht eintreten kann.

3./ Hauptmagazin (Pos. 62 des Lageplanes):

Über das gegenständliche Hauptmagazin liegt ein Plan vom 26_°1_°1954 mit der Zeichnungs-Nr. 110/54 sovie eine Beschreibung mit der 1fd. Nr. 62 vor. Das Kellergeschoß des Hauptmagazinas steht zur Einlagerung von Scheier®?on in Verwendung. Im Erdgeschoß sind die Stellegen für das Materiallager untergebracht. Von Erdgeschoß aus zugänglich ist ein Lagerraum vorhanden, in welchen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in Sinne der Hineralölverordnung 1930 eingelagert sind. Nach Angabe des Vertreters der Vereinigten Aluminiumverke λG₂ soll zur Einlagerung der angeführten Flüssigkeiten ein neuer Lagerraus omsittelbar en∘ schließend an den vorhandendn eingerichtet werden, welcher so ausgebildet wird , daß er den Bestimungen der Mineralölverordnung entspricht bezw. daß die gesamte Flüssigkeitsmonge von dem zu errichtenden Lagerraud aufgenommen werden kann. Zwischer dem bestehenden und dem vorgesehenen Lagerraum wird eine Verbindungstüre eingebaut. Die derzeit im angeführten Lagerraum vorhandenen Schmieröle sollen auch weiterhin im diesem Rauc eingelagert bleiben. Im Bereich des derzeit vorhandenen und zum Hauptmagazin führenden Schleppgel-eisee ist ein Anbau in Ausmaß von 78o m2 beabsichtigt. Dieser schließt eine bestehende Trafostation eine Die Pline hiefür liegen der Verhandlung vor. Planverfasser Dr_etechne Hans Aigner, Linz, bauswsführende Firma Ing., Porr AG., Salzburg. In bautechnischer Hinsicht wird der Anbau in der gleichen Bauweise wie das alto Hauptnagazin errichtet. Eine Baubeschreibung des Planverfassers vom 2. Juni 1956 liegt als Hausоховрват bei und wird der Bezirkshauptmannschaft in Abschrift vorgelegt. Nach Fertigstellung des Anbaues vird das derzelt von der Magazinshalle zugängliche Sauerstoff-Wasserstoff-Flaschenlager aufgelassen bezuin einem im Zuge des Ambaues neu errichteten und von außen zugänglichen Lagerraum verlagert werden. Für die getrennte Lagerung der Sauerstoff-Flaschen und der Wasserstoff-Flaschen wird Sorge getragen. <u>Yonkanlagen:</u>

Vom Ant der o.ö. Landesregierung bezw. vom Reichsstatthalter in Oberdonau wurde auf Grund der Verhandlung vom 21.12.1940 die Errichtung einer Benzintankanlage mit 2 Behältern à 3.000 l genehmigt. Ebenso wurde unter 21. IVc/H 3740/4 die Errichtung einer Dieseltankanlage mit 2 Behältern à 15.000 l genehmigt. Tat-sächlich sind diese 15.000 l Kessel nicht verlegt worden. Unterlagen über diese Genehmigung liegen nicht vor.

Auf Grund der Verhandlung vom 18_c4_c1951 durch das Amt der o.ö. Landesregierung wurde der Vereinigten Aluminfumverke AG. die Genehmigung zur Vergrößerung der Treibstofftankanlage durch einen 32_c000 l-Kessel unter Zl. 1354/4-1951 erteilt. Mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 9_c5_c1952, Ge 45/4-1952, wurde auf Grund der Endbeschau vom 16_c Jänner 1952 die Benützungsbewilligung für die Tankanlage im Herks-

gelände erteilt, Aus den vorgelegten Unterlagen geht weiter hervor, daß für die Vergrößerung der Tankanlagen durch die Ö33-Direktion Linz unter Zl. 25 416 a - 51 von 24-10-1951 die eisenbahnbehördliche Genehmigung zur Vergrößerung der Tankanlage erteilt wurde. Die Kesselpaplere bezw. das Vormerkbuch über die
Lagerung bezw. die Lagermenge für Dieselkraftstoffbehälter (30.000 l) und zwei Behälter & 3.000 l für
Benzin liegen vor.

40/ Pförtnergebäude, Garagengebäude, Betriebsambulanz und Feuerwehr uswa. Posa fr. 63.

Im sogenannten Pförtner- und Garagengebäude, über welches ein Plan vom 13.7.1954, Zeichnungs-Nr.

103/54 und eine 16-Seiten umfassende Beschreibung mit der lfd.Nr. 63 vorliegt, besteht im wesentlichen aus einem Pförtnerraum, der Betriebsambulanz mit Zahnambulatorium, dem Feuerwehrdepot, einer Brückerwaage und wehreren Betriebsgaragen. Die Betriebsambulanz steht nur für die Erste-Hilfe-Leistung an Betriebsampehörige und für arbeitsmedizinische Untersuchungen in Verwendung. Hinsichtlich des Zahnambulatoriums wird bemerkt, daß nach Ingabe des Personalchefs der Vereinigten Aluminium-Werke, Herrn Dr. Buchner, das Zahnambulatorium aufgelassen wird, falls es nicht durch die Gebietskrankenkasse als neu zu errichtendes Ambulatorium übernommen wird. Das derzeitige Ambulatorium entspricht in keiner Heise den sanitätspolizeilichen Anforderungen und müßte bei einer Weiterverwendung ausgebaut werden.

Hinsichtlich der Betriebsfeuerwehr, der ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, Räumlichkeiten und der sonstigen Ausstattung wird auf die bereits zitierte technische Beschreibung und die dazu gehörigen Planunterlagen verwiesen. Die Ausrüstung der Feuerwehr ist als gut zu bezeichnen.

Der Bedienungsraum für die Brückenwaage ist vom Feuerwehrraum aus zugänglich. Die Brückenwaage dient im wesentlichen zu Kontrollwägungen und Abwägungen von aus und zum Betrieb beförderten Betriebsgütern. Über die Waagen laufen auch die Güter der Österr. Metallwerke AG. Über die Brückenwaage liegt eine amtliche Mitteilung des Bundesamtes des Eich- und Vermessungswesens Nr. 48 aus 1955, Nachweisung Nr. 75/74 vor. Diese Nachweisung ist eine Skizze über die Anordnung der Brückenwaage und Brücke angeschlossen. Dei der Brückenwaage handelt es sich um ein Erzeugnis der Fa. C.Schember & Söhne. Weitere Unterlagen darüber liegen nicht auf. Die Abwägungen werden durch geprüfte Wäger durchgeführt.

Die vorhandenen Detriebsgaragen entsprechen im wesentlichen den Destimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1477/1939 vom 18,11,1939, Die Abstellung der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Garagenräumen erfolgt derart, daß in einem Raum nur Benzimfahrzeuge bezu, nur Dieselkraftfahrzeuge eingestellt werden. Anschließend an die Garagen bezu, an das Feuerwehrdepot ist eine Kraftwagenwerkstätte vorhanden. Die Werkstätte entspricht in ihrer Gesamtheit den gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Aus den Planunterlagen ist ferner ersichtlich, daß im Bereich der Garagenanlagen zwei Geragenboxen vorhanden sind, welche zum Einstellen von Motorrädern für Betriebsangehörige verwendet werden.

In sogenannten Pförtner- und Garagengebäude ist auch die Betriebsfernmeldeanlage mit Vermittlung untergebracht. Die Akkumulatoren der Fernmeldeanlage wurden in einem eigenen vom Freien aus zugänglichen Raum Engeordnet. Die Entlüftung dieses Raumes erfolgt über eine in Deckennähe angeordnete Öffnung, in welcher auch ein Ventilator eingebaut ist und durch eine mit einem engmaschigen Drahtnetz abgeschlossene Öffnung in der Zugangstüre. Zur besseren Durchlüftung des Raumes wird die Anordnung der Beläftungsöffnung an der angeführten Türe in Bodennähe erforderlich.

Sämtliche im Dereich des Feuerwehrdepots und der Garagen anfallenden Abwässer werden über zwei

Denzinabscheider, welche in der Hihe des Toros der Fouerwehrgarage bezw. bei den Boxen für Personankraftwagen eingebaut sind, in den Werkskanal eingeleitet.

5. u. B./ Lokschuppen und Kohleschuppen (Pos. 65 und 66 des Planes)

Der beide Objekte liegen Pläne samt technischer Beschreibung der angegebenen Position vor. Der Lokschuppen dient zur Einstellung und zur Wartung der auf dem Werksgelände für Verschub benötigten Dampflokomotiven. In Kohlenschuppen wird die für den Bahnbetrieb notwendige Kohle gelagert. In einen Anbau
des Kohleschuppens sind zwei Außenthaltsräume vorgesehen. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der baulichen
Ausgestaltung sind aus der technischen Beschreibung der beiden Anlagen zu enthehmen.

70/ Kantinen- und Badegebäude (Pos. 70 des Lageplanes):

Diesos Objekt, über welches eine technische Beschreibung sowie ein Plan (Nr. 201/53) vorliegen, liegt mitten im Werksgelände und dient als zentraler Garderobe-, Wasch- und Baderaum sowie als EBraum mit Kantinenbetrieb. Für die Merkskantine steht ein Speisesaal, eine Küche samt Nebenobjekten sowie ein Schlachtraum mit Fleischereibetrieb zur Verfügung. Der Schlachtraum wurde von der BH Braunau gewerbe- behördlich genehmigt. Eine technische Deschreibung der oben genannten Arbeitsräume und der vorhandenen maschinellen Einrichtung liegt unter Pos. 70 dem Akte bei. Ergänzend zu der Beschreibung wird festge- halten, daß im Keller des Objektes 4 vollautomatische Kleinkälteanlagen vorhanden sind, über welche eine technische Beschreibung noch nachzubringen ist.

Die Hasserversorgung des zentralen Badebetriebes erfolgt aus dem zehtralen Leitungsnetz, Das verwendete Harmvasser ist Kühlwasser der Gleichrichteranlagen. Durch die Sicherung der Gleichrichter und Hartung derselben ist die Gewähr gegeben, daß in der Badeanlage die Temperatur des Heißwassers nicht über 50 Grad Celsius steigen kann. Das für Badezwecke benützte heiße Kühlwasser ist hygienisch einwandfrei. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Baderäume, der sanitären Anlagen usw. wird auf die angoführten Unterlagen verwiesen. Festgehalten wird, daß die Anlage für den derzeitigen Belegschaftsstand als ausreichend zu bezeichnen ist.

Für die, an den am heutigen Kommissionstag behandelten Krananlagen und Aufzugsanlagen sowie Druckbehälter liegen amtliche Abnahmeatteste vor.

Gutachten;

Es wird beamtragt, für die heute verhandelten Teile der Gesamtbetriebsanlage unter Vorschreibung dar nachstehenden Bedingungen die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung bezw. Benützungsbewilligung zu erteilen:

a) baupolizeilich:

Die Überprüfung an Ort und Stelle ergab, daß sich die oben angeführten Objekte baulich in einwandfreiem Zustand befinden, Lediglich der Fassadenverputz des Bade- und Kantinengebäudes ist infolge des Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschiedes und evtl. mangelhafte Isolierung abgeblättert und gerissen. Zur Sicherung
des Hauerwerkes wird empfohlen, den Verputz abzuschlagen, das Hauerwerk entsprechend zu isolieren und neu zu
verputzen (wasserabweisendes Mittel).

Für den Anbau des Hauptmagazins sind nadhstehende baupolizeiliche Vorschriften einzuhalten:

- 1./ Die Bestimmungen der o.ö. Dauordnung einschl. die der Novellen 1946 sowie die Sicherheitsbestimmungen gemäß BGD1. Nr. 267/1954 sind genauestens einzuhalten. Der Neubau darf nur durch einen konzessionieren Bau-gewerbetreibenden ausgeführt verden.
- 2_o/ Ausführungspläne (Grundrisse, Schnitte) sowie eine Baubeschreibung sind der Bezirkshaupteannschaft in dreifacher Ausfertigung vorzulegen_o

- 3./ Den Gemahnigungsbescheid liegen die beiliegenden mit Gemehmigungsklausel versehenen Baupläne zugrudes. Abweichungen hieven bedürfen vor der praktischen Ausführung der neuerlichen Genehmigung der Bezirks-hauptmannschaft.
- %₀/ Fundamente sind auf tragfähigen Doden zu setzen und haben mindestens 80 cm tief in den с. ч .. tragfähigen Doden zu reichen₀
- 50/ Der Neubau ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit horizontal ausreichend zu isoliereno
- 6. Der Detonestrich ist feuchtigkeitsdicht, mindestens 10 cm stark, auszuführen.
- 7. Die statische Sicherheit ist nötigenfalls durch den Bauführer nachzuweisen.

Ingo Gallistl echo

b) gewerbepolizeilich:

- lo/ Zur ersten Hilfeleistung sind Maßnahmen im Sinne des § 51 der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51 vorzusehen. Für den Detrieb ist ein Worksarzt zu bestellen. Die Werksambulanz ist alt dem für eine Brælliche Betreuung bei Unfällen oder plötzlich eintretenden Erkrankungen notwendigen Gegenständen, Verbandollen usw. auszustatten.
- 2./ Als Drandschutzmaßnahmen sind die im § 48 der vorgenannten Dienstnehmerschutzverordnung vorgesehenen · Haßnahmen zu beachten. Das Personal der Werksfouerwohr ist regelmäßig zu schulen und mit den Gefehren, die bei den einzelnen Lösch- und Hilfsaktionen entstehen können, vertraut zu machen. Die Feuerwehr ist mit den erforderlichen Löschgeräten zu versehen. Hinsichtlich Wartung der Geräte sowie der Swerstoffgeräte und Schutzmasken wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. 122/55, verwiesen. Die im Betrieb vorhandenen Handfeuerlöscher sind mindestens einmal jährlich auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.
- 3./ Die Bestimmungen der Giftverordnung, BGBl. 235/1951, sowie die Bestimmungen der Röntgenverordnung von 7.2.1941, Dautsches Reichsgesetzblatt I Seite 88, und die einschlägigen Bestimmungen des BGDl. 20/53 sind dauernd zu beachten.
- \$a√ Die Bestimmungen des Gasregulativs, Reichsgesetzblatt 176 von 18a7a19o6 sowie die TVR-Gas 1938 (Gesetz⇔ blatt für das Land Österreich Nro 18/40) sind zu befolgen. Erwähnt wird, daß der gasgefeuerte Ofen &a Laboratorium nech eine Explosionsklappe erhalten muß.
- 5./ Hinsichtlich der Einlagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bostimmungen der Mineralölverordnung von 7.2.1930, BGBl. Nr. 49. einzuhalten. Da der derzeitige Mineralöllagerraum im Mauptmagazin nicht der vorgenannten Verordnung vollständig entspricht, ist er, wie im Befund festgehalten, umzubauen. Ein Plan des neuen Lagorraumes ist der BH Braunau a.I. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Genehmigungsbedingungen werden auf kurzem Wege bekanntgegeben.
- \mathcal{G}_o / Das Flaschengaslager, das innerhalb des Hauptmagazines liegt, ist zu verlegen. Vor Errichtung dieses Lagers ist ein Plan samt technischer Beschreibung der BH Braunau vorzulegen. Das im Punkt 5J Gesagte gilt auch hinsichtlich des neuen Flaschenlagers.
- 7°/ Der in erweiterten Magazin zur Aufstellung vorgesehene Kran muß den Bestimmungen der Ö-Nord 9600 entsprechen. Ein Bedienungspodest ist en der Stirnseite des Objektes bei der Kranbahn anzuordnen. Der Danahmebefund eines anerkannten Aufzugssachverständigen über diese Krananlage ist der BH vorzulegen.
- 0./ Die Aufzüge sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 15.6.1943 (Aufzugsverordnung, RMinBl. S. 46) und entsprechend der Ö-Norm B 2450, B 2451, B 2452 zu erhalten und zu betreiben.
- 9°/ Die elektrische Einrichtung muß den VDE- bezw. ÖVE-Vorschriften sowie den ergangenen Runderlässen
 1 8 des DM für Handel und Wiederaufbau und des BM für Energiewirtschaft und Elektrifizierung entsprechen.
 Die Garagenräume, Kellerräume, Bade- und Waschräume, Küche, Kühlräume usw. gelten als feuchte Räume.
- 10./ Die vorhandenen Masch- und Badeanlagen und Kleiderablagen müssen dem jeweiligen Belegschaftsstand entsprechen. Dei Vergrößerung der Belegschaft sind die Anlagen unter Beachtung der Bestimmungen der Dienstnehmersdhutzverordnung entsprechend zu vergrößern.
- 11_o/ Die Kanpleiräume dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede Person ein Luftraum von 12 cbm enlfällt.
- 12./ Für den Laboratoriumsbetrieb sind Bedienungsvorschriften zu erlassen. In diese Vorschriften ist vor allem aufzunehmen, daß bei Arbeiten mit ätzenden Gasen usw. die vorhandenen Digostorien zu benützen sind. Weiters, daß bei Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sinngemäß die Bestimmungen der Mineralöle verordnung eingehalten werden nüssen.

- 13./ Es ist der Gewerbebehörde eine Beschreibung der wichtigsten Arbeitsvorgänge (Rezepturen), bei welchen die im Giftgesetz angeführten Stoffe verwendet werden, vorzulegen.
- 14。/ Die im Laboratoriumsbetrieb anfallenden Spül- und Abvässer dürfen nur nach Neutralisation in den Abvässerkanal geleitet werden.
- 15./ Es sind durch zwei Monate täglich Proben der anfallenden Abvässer, und zwar nach der Neutralisationskammer zu entnehmen und diese Proben auf schädliche Bestandteile, vor allee auf Cyangehalt und Säuregehalt zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Gewerbebehörde vorzulegen.
- 16./ In den Laboratoriumsräumen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten, abgesehen von einem Handvorrat laborahnlichen Ausmaßes, nicht gelagert werden.
- 17./ Den im Laboratorium beschäftigten Arboitnehmern sind die entsprechenden Schutzmittel wie Brillen. Handschuhe usw. beizustellen.
- 18./ Hinsichtlich der in Verwendung stehenden Kühlmaschinen bezw. Kühlanlagen sind die Richtlinien für Kühlanlagen laut Erlaß des BM für soziale Verwaltung vom 28:12.1933; Z1; 4155/ZGI und vom 14.6.1935. Z1. 3920/22/1934, einzuhalten.
- 19./ Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 17.2.1939, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 219. in Ber derzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.
- 20s/ Die Bestimmungen des Dundesgesetzes 265/51, 266/51 und 83/48 sowie 75/51, sind zu befolgens
- 21./ Die vorhandenen Benzinabscheider sind zeitgerecht zu reinigen und stets in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Dipl.Ing. Krennor e.h.

Dro Mayr echo

DiploIng. Dittrich cong

Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau:

Nachdem aus dem chemischen Laboratorium chemikalienhältige Abwässer in den Werkskanal, der in den Irr mündet, gleitet werden, ersuchen wir dem umtlicten Sachverständigen, zu überprüfen, ob die vorhandenen Einrichtungen zur vollständigen Klärung der verunreinigten Abwässer genügen.

Bezüglich der Betriebe in den übrigen heute besichtigten Objekten wird, da landvirtschaftliche Interessen nicht berührt werden, keine Einwendungen erhoben.

DiploIngo Plochberger comp

Außerung des Vertreters der ÖDG, Streckenleitung Attnang-Puchheim:

Von den gegenständlichen Anlagen liegt das Hauptmagazin ebenso wie der Lokschuppen samt Kohlenschuppen, sowie das Kantinen- und Badegebäude zum Teil innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schleppenbahn. Insoweit, als es sich um einzelne Erweiterungs- oder Umbauten dieser Anlagen handelt, für die eine bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt werden soll, darf diese Genehmigung im Sinne des § 23 (4) a des Eisenbahngesetzes wegen der Lage im Bauverbotsbereich oder wegen Beurteilung nach Sondervorschriften erst nach vorheriger Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde erteilt werden, vofür die VAN die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen an das BM. für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Moge der Streckenleitung Attnang-Puchheim vorzulegen haben.

Im übrigen gilt für die genannten Anlagen dasselbe, was bereits in der ersten Überprüfungsverhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung als Voraussetzung für die Genützungsbewilligung geltend gemacht wurde.

Außerung des Vertreters der Unfallverhütung:

Der Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Linz erhebt in bezug auf Gesundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschreibungen des Arbeitsinspektorates -8-

Linz und des Aztes der o.ō. Landesreglerung, Landesbauant, gegen die Benützungeberilligung keine Einsendungen.

Ing. Schanovsky e.h.

Außerung der Geceinde:

Bei Einhaltung der Vorschreibungen der Sachverständigen wird gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Gemehmigung bezw. für die Erteilung der Benützungsbewilligung kein Einwand erhoben, Insbesonders wird noch darauf hingewiesen, daß die heute verhandelten Anlagen kawa geeignet sind, eina Gofährdung bezw. eine unzumwibare Belästigung der Anrainer bervorzurufen, da die Anlagen isoliert im Werksgelände liegen. Perschl e.h.

<u>Außerung des Vertreters der Vereinigten Ausiniumuerke AG.:</u>

Das Ergebnis der heutigen Verhandlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Forderungen des Vertreters der ÖBB wird auf die Außerung in der Verhandlungsschrift vom 5.7.1956 hingewiesen.

Ing. OBwald e.h.

Heitere Beteiligte und Amrainer sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Geneheigung bezw. Erteilung der Benützungsbewilligung, außer den in obigen Außerungen festgehaltenen Vorschreibungen bezw. Forderungen liegen nicht vor. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verwaichtet. Die Verhandlung wird nach Fertigung der Niederschrift um 15.10 Uhr geschlossen.

Dauer der Verhandlung: 13/2 Stunden

00 Do

DiploIngo Dittrich echo DiploIngo Krenner echo Ing. Galliatl e.h.

Dr. Mayr e.h.

Or. Hild e.h. Ortner e.h.

FodoRodo Ag

Abschrift1

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn GZ. Ge-o6o3-16o

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braunau a.I., Ranshofen, am 13. September 1956

Yurhandlungsleiter: LRR Dr. Wild Wilhelm, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I.

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat DiploIng. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz

Arbeitsinspektionsarzt Dr. Laczika Alois, Linz

Dipl.Ing. Johann Krenner, Ant der o.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, als technischer Sachverständiger

ROForstRat DiploIng, Heinrich Pichlmayr, Aat der o.ō. Landesregierung, forsttechn.
Abteilung

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbaußet Ried i.l.

BezSanOKoāro Dro Halter Mayr, Amtsarzt, Draunau a.I.

DiploIngo Fritz Schwarz, Bezirksforstinspektion Braunau aolo

BB-Oberbaurat DiploIngo Viktor Suchzeek, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim, als Vertroter der ÖDB

Oberwirtschaftsrat DiploIngo Josef Plochberger, Bezirksbauernkammer Braumau aolo

Baumeister Friedrich Brandner für die Stadtgemeinde Braunau a.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreber:

Als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer nach vorgewiesener Vollmacht:
Hax Ober, Osternberg
Forster Ferdinand, Ofen, St. Peter
H e i n r i c h Franz, Braunau, Haselbach

Als Vertreter des Herkes:
Engo ODvald
CEploIngo Ulæ Rudolf
DiploIngo Michna Rudolf
Dro Othmar Hesse, Herksarzt
Schriftführerin: Eva Krebs

Die Verhandlung wird um 8,30 Uhr eröffnet,

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dær.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Anberaumung der Verhandlung feste

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragi den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweisen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid-an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Ra. Vereinigte Muminiumwerke AG., öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in nshofen, Kollaudierung der Söderberganlage und Bodenfabrik und Genehmigung der bisher gewerbebehördlich noch nicht behandelten Teile der Merksanlage, soweit sie heute zur Verhandlung stehen.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung sowie über die Genehmigung bisher nicht genehmigter Teile der Werksanlagen wurden am heutigen Tage nachstehende Anlagen begangen bezw. bohandelt:

- 1. Söderberganlage, genchsigt mit Bescheid 131/1-571/43
- 2. Bodenfabrik.

Der Verhandlung liegen ausführliche Pläne sowie detaillierte Beschreibungen einschl. Maschinenaufstellungsplänen vor.

1./ Söderberganlage

Die gegenständliche Söderberganlage ist in dem im Übersichtsplan mit 3 bezeichneten Objekt untergebracht. Über die Anlage liegen eine ausführliche technische Beschreibung (11 Seiten), Ifd.Nr. 3, eine dreiseitige Stückliste, Ifd.Nr. 3, Z.Nr. M 4247/1 und zwei maschinentechnische Situierungspläne, Z.Nr. M 4247 Dl. 1 und 2 sowie eine schematische Darstellung der Elektrodenkoksaufbereitungsanlage, Z.Nr. M 936, vor. Die Anlage besteht im wesentlichen aus den Kokslagerräumen, der Mahl- und Mischanlage und den erforderlichen Förderanlagen.

Als Rohmaterial gelangen Petrol- oder Pechkoks und Steinkohlenteerpech in flüssiger Form in Verwendung. Fallweise, und zwar ca. 10 % des Dedarfes, wird in fester Form eingelagert und verwendet. Zur Absaugung der in der Aufbereitungsanlage entstehenden Staubentwicklung steht eine ausreichend dimensionierte Absaugeeinrichtung in Verwendung. Der Luftumsatz dieser Anlage beträgt 120.000 m3/St. Die Anlage ist so eingerichtet, daß von dem abgesaugten Staub nur ungefähr 10 % ins Freie gelangen können. Als Filter werden Reinwollfilter verwendet.

Hinsichtlich dos Produktionsganges wird auf die angeführte Beschreibung verwiesen. Im wesentlichen desteht der Arbeitsprozeß in der Anlieferung des Pochkoks, welcher entweder in den Lagerräumen vorübergehend eingelagert wird oder gleich mittels Förderbändern zu den Mahlmaschimen befördert wird. Der Abtransport des Pechkokses von den Lagerräumen erfolgt Gürch unterirdisch geführte Förderbänder. Der Koks wird von den Förderbändern in die Vortrocknungsanlage eingeleitet und von dieser über ein Grob- und Feinwalzwerk weiter befördert. Ein Teil wird in Kugelmühlen zu Staub vermahlen. Der vermahlene Koks wird durch Vibrationssiebe in 5 Kornklassen unterteilt und diese anschließend getrennt gespeichert. Von dort wird der Koks über automatteren Hagen abgezogen und mittels transportablen Behältern den Mischmaschinen zugeführt. Das Pech kommt flüssig in Eisenbahnkesselwagen an, wird in beheizte Tiefbehälter entleert und ist zum Verbrauch dort gelagert. Vor der Verwendung erfolgt eine Zwischenerwärmung in vorhar direkt beheizten Aufwärmern auf das 220 %. Aus der Pechaufwärmern wird das Pech in Behälter abgezogen und ebenfalls den Mischmaschinen mittels Härgebahn zugeführt. Für die Mischung stehen 6 elektrisch beheizte kippbare Mischmaschinen mit einem Fassungsverzogen von 2,000 l zur Verfügung. Der gemahlene Koks und das Pech verden bei einer Temperatur von 15c – 170 % ca, 1 Stunde lang gemischt, anschließend in transportable Behälter entleert und der Elektrolyse zugeführt. Die bei den Mischmaschinen entstehenden Dämpfe werden über eine eigene Absaugeeinrichtung ins Freie abgesaugt.

Das angelieferte Flüssigpech wird in dampfbeheizten Pechaufwärmern gelagert. Diese Lagerbehälter sind ins Freie entlüftet. Die aus diesen Gehältern aus den Pechaufwärmern und aus den Mischern abgesaugten bezw. abgeführten Pechdämpfe werden bei ihrem Austritt ins Freie sofort verdünnt. Sie sind in ihrer Monge und Konzentration keine Gefahr für die Arbeiter. Für die beschäftigten Arbeitnehmer dieser Abteilung ist durch diese Pechdämpfe sowie dem Pechstaub naturgemäß eine Gefährdung gegeben. Durch die vorhandene Absaugung ist die Gefährdung gemindert. Das angeführte Hartpech, ca. 10 % des Bedarfes, wird gelagert und bei Verwendung dann direkt geheizten Pechaufwärmern zugeführt.

Bei dem Botrieb der Söderberganlage fallen keinerlei industrielle "bwässer an"

Die für die Beheizung bezw. für die Harmkeltung des gelagerten flüssigen Peches verwendete Lokomotive zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes soll in absehbarer Zeit durch einen in Bau befindlichen Elektrodenkessel ersetzt werden. Der Kessel wird in einem eigenen Raum untergebracht, der der Dampfkesselverordnung, BGBL. 83/1948 entspricht.

Für sämtliche in der Maschinenbeschreibung angeführten Krananlagen liegen Abnahmebefunde eines anerkannten Aufzugsachverständigen vor. Desgleichen liegen Druckprobenatteste über die dort befindlichen Druckgeräte vor. Die Büroräume, Lufenthaltsräume und Laboratorien sind an die zentrale Heizanlage angeschlossen. Die Betriebs-räume weisen keine besondere Geheizung auf. Die Entlüftung ist im allgemeinen zufriedenstellend, außer bei der Pechabfüllstelle und in der Mischhalle sowie bei den Pechaufwärmern.

2./ Bodenfabrik (Pos. 6)

Die Bodenfabrik wurde in den im Übersichtsplan zit Nr. 6 bezeichneten Objekt untergebracht. Über diese Betriebsanlage liegt eine technische Beschreibung und ein maschinentechnischer Situationsplan, Zl. H 4250, vor. In diesem Betriebsobjekt werden die für die Elektrolyseöfen in 3 - 4 Jahren erforderlichen Erneuerungen der Kathoden durchgeführt. Zu diesem Zyocke werden die zerlegten Ofanböden in der Bodenfabrik zusammengesetzt, die gepreßte Und gebrannte Kathodenkohle eingestatt sowie eingemauert und eingestampft. Die Kathodenkohle wird in fertigem Zustand angeliefert. Die Stampfmasse wird in der Bodenfabrik hergestellt, Hierzu stehen 1 Hahlanlage für Koks und 1 Hischanlage in Verwendung. Als Bindemittel für die Stampfmasse wird Meichpech verwendet, welches aus Ironmeln in den dort befindlichen Pechaufwärmer entleert und aufgewärmt wird. Die zum Einstampfen bezw. zum Betrieb der Preßlufthämmer erforderliche Preßluft wird von der Zentralkompressorenanlage zugeleitet, Hinsichtlich Heizung, Lüftung, sanitären Anlagen, Masserversorgung, Abwässer und Feuerlöscheinrichtung wird auf die Beschreibung verwiesen. Zur Förderung des eingelagerten Anthrazites steht ein mit einem Mann besätzer Merkenan in Verwendung. Die Stremzuführung für den Betrieb dieses Kranes erfolgt über 3 an der Decke angeordnete Zuführungsschienen. Für sätzliche vorhandene Krananlagen und Elektrozüge sind Abnahmebefunde eines anerkannten Sachverständigen vorhanden. Auch im Betriebe der Bodenfabrik fallen industrielle Abwässer nicht an. Die beim Pechaufwärmekessel anfallenden und abgeführten Pechdämpfe sowie die abgesaugten Dämpfe bei der Hischmaschine sind geringfügigen Unfarges,

Der in der Bodenfabrik dzt. vorhandene Kalzinierofen (Riedhammer-Ofen) wurde außer Betrieb genommen. Es ist beabsichtigt, für einen späteren Zeitpunkt (voraussichtlich anfang 1958) einen gleichartigen Ofen neur aufzustellen.

Abschließend sei noch festgehalten, daß bei der Herstellung der Ofenböden nur neues Material Verwendung findet. Die alte in den Ofenhäusern jeweils ausgebrochere Bodenkohle wird für die Neuzustellung nicht mehr verwendet. Sie wird nach Ablagerung der K-Mahlanlage zugeführt. Diese Anlage wird bei der nächsten Kallaudierungsverhandlung am 20.9.1956 verhandelt werden.

Gutachten:

a) bautechnisch:

Die Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß die oben ange-führten Objekte den Bestimmungen der o.ö..Bau-

ordnung entsprechend aufgeführt wurden. Der derzeitige bauliche Zustand ist als einwandfrei zu bezeichnen. Lediglich in der Kokslagerhalle ist ein Deckenfeld wasserdurchlässig. Es wird empfohlen, unverzüglich die Decke vor der kalten Jahreszeit instandzusetzen. Ebenso wurde festgestellt, daß die Umfassungswände der Lagerboxen in der Bodenfabrik gerissen sind und gegen eine Zwischen- und Außerwand der Halle abgestützt wurden. Die eingebrachten Stützen sind zu schwach dimensioniert und sind diese unverzüglich zu verstärken. Bemerkt wird noch, daß die eingereichten Pläne keine Baupläne in Sinne der Bauordnung darstellen. Bei Um-, Ein- oder Neubauten sind entsprechende Pläne in 2-facher Ausfertigung der BH vorzulegen.

Ing. Gallistle.h.

b) gewerbepolizeilich:

Bei Einhaltung nachstehend aufgeführter Bedingungen wird gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die oben angeführten Teile der Betriebsanlage vom Standpunkt des Arbeiterschutzes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kein Einwand erhoben:

- 1./ Die VDE-Vorschriften bezw. ÖVE-Vorschriften sowie die Runderlässe 1 9 des BM f. Energiewirtschaft und Elektrifizierung und des BM für Handel und Wiederaufbau sind dauernd zu beachten. Die elektrischen Anlagen in der Koksmahlanlage sind staubdicht auszuführen bezw. in diesem Zustand zu erhalten.
- 2°/ Für den Detrieb des Elektrodampfkessels gelten die Destimmungen der Dampfkesselverordnung, BGB1.
 83/1948, Das Dampfkesselzertifikat für den elektrischen Dampfkessel ist der BH Draunau vorzulegen. Dese gleichen der Abnahmebefund eines anerkannten Dampfkesselfachmannes.
- 3./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sowie der Haschinenschutzverordnung, BGBl. 266/51, sind zu beachten. Mit Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen bei den Mischmaschinen der Söderberganlage wird auf die Anbringung der automatisch wirkenden Deckelverriegelung verzichtet.
- 4./ Hinsichtlich der Krane und Hebezouge gelten die Bestimmungen der M 9600 9602.
- 5./ Die Absaugeanlagen zur Ableitung des Staubes und der Pechdämpfe sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Filteranlagen der Staubebsaugungen sind regelmäßig zu überprüfen. Defekte Filter sind sofort auszuwesbseln, sodaß ein Staubaustritt ins Freie vermieden wird.
- 6./ Der Hirkungsgrad der Filterentstaubung bei der Koksaufbereitung muß mindestens 85 % betragen.
- 7./ In der Söderberganlage sind die ständigen Arbeitsplätze bei Bedarf zusätzlich zu beheizen (z.B. durch Anbringung von Ultrastrahlon).
- 8_o/ In der Mischhalle der Söderberganlage ist bei den Ausläufen der Pechaufwärmekessel eine zusätzliche Belüftung vorzusehen.
- 9./ Die Arbeitsbedingungen bei den Pechaufwärmekesseln sind für das Bedienungspersonal äußerst ungünstig. Es ist der DH daher ein Projekt über die Verbesserungen dieser Abteilung vorzulegen.
- .10°/ Vor Aufstellung eines neuen Kalzinierofens ist bei der BH Braunau unter Vorlage von Plänen um gewerber polizeiliche Genehmigung dieser "rlage anzusuchen"
- 11_c/ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Söderberganlage.
- 12./ Den Dienstnehmern ist die erforderliche Arbeitsschutzkleidung sowie die notwendigen Schutzbehelfe wie Gesichtsschutz für den Stampfer in der Bodenfabrik beizustellen. Zur Verhütung von Hauterkrankungen ist Schutzkreme und Puder auszugeben.
- 13./ Die ärztliche Untersuchung der gefährdeten Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes 20/53. Besonders wird darauf verwiesen, daß Arbeiter mit Ekzemneigung zu dioser Tätigkeit nicht verwendet werden (in der Söderberganlage und Bodenfabrik). Die genannten Arbeiter sind halbjährig einer Kontrolluntersuchung zuzuführen.
- 14./ Bis zu dem geplanten Umbau der Mischanlage samt Pechvorwärmung ist als Zwischenlösneg die derzeitige Pechaufwärmeanlage so zu verbessern, daß Pechdämpfe tunlichst nicht in den Arbeitsraum hinein können. Die

Kessel haben dicht achließende Deckeln zu erhalten und sind mittels Entlüftungsrohre. ins Freie zu entlüften.

15./ Zur ersten Löschhilfe sind in der Bodenfabrik 3 Handfeuerlöscher und im Hischraum der Söderberganlage ein Handfeuerlöscher vorzusehen. Weiters muß ein fahrbarer Schaumlöscher vorhanden sein. Im Reum der Pechöfen ist die bereits vorhandene automatisch wirkende Schaumlöschanlage zu belassen. Die Anlage ist so einzurichten, daß sie auch als erste Löschhilfe für den naheliegenden Pechlagarraum verwendet werden kann. Im Mühlenobjekt sind 2 für Elektrobrände geeignete Handfeuerlöscher notwendig.

Dr. Hayr eche

DiploIngo Dittrich echo

Dr. Laczika och.

DiploIngo Krenner ech.

Außerung des Vertreters des lates der o.ö. Landesregierung, forstlechnische Abteilung, sowie des Vertreters der PH Braunau, Bezirksforstinspektion:

Die Staubabscheidung (chemisch indifferenter Petrolkoksstaub) sowie die Rauchgapentwicklung, hauptwächlich Teerdämpfe, ist im Verhältnis zur Abgas- und Staubausscheidung der Ofenhäuser bezu, sonstiger Herksanlagen geringfügig. Eine Schädigung der Haldvegetation erscheint durch Abgas- und Staubausscheidung der
Söderberganlage und der Bodenfabrik nicht gegeben.

DiploIngo Fo Schwarz esho

DiploIngo Pichlaayr echo

<u>Außerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau:</u>

Die heutige Besichtigung der Söderberganlage und der Bodenfabrik der Aluwerke Ranshofen hat ergeben, daß die von diesen Anlagen entweichenden Abgase und die abgeführten Staubmengen so gering sind, daß Schäden für die an das Werk angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu befürchten sind. Es wird daher gegen die Einrichtungen der heute zur Verhandlung stehenden Teilanlagen kein Einwand erhoben, jedoch wind ersucht, die Filteranlagen hinsichtlich ihres Funktionierens stets zu überwachen.

DiploIngoPlochberger e.h.

Die eit Volleacht ausgewiesenen Vertreter der Grundbesitzer, Herr Max Ober, Forster Ferdinand und Heinrich Franz haben sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerken entfernt, daß sie sich der Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau vollinhaltlich anschließen und gegen die Erteilung der Benützungsbeuflägung für die heute zur Verhandlung stehenden Anlagen keinen Einwand erheben.

Dr. Wild enh.

<u>Außerung des Verkreters der Streckenleitung Attnang-Puchheim der ÖTE:</u>

Für die gegenständlichen Anlagen, die zum Teil innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schleppbahn liegen, gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung wegen der Lage im Bauverbotsbereich als Voraussetzung für die Benützungsbewilligung der gegenständlichen Anlagen geltend gemacht wurde. Für etwaige Zu- und Umbauten dieser Anlagen, für die eine bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt werden soll, darf diese Genehmigung im Sinne des § 23 (4) a) des Eisenbahngesetzes wegen der Lage im Bauverbotsbereich der werkseigenen Schleppbahn oder wegen Beurteilung nach Sondervorschriften erst nach vorheriger Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde erteilt werden, wofür die VAW die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswuirtschaft im Wege der Streckenleitung Attnang-Puchheim vorzulegen haben.

DiploIngo Suchanek echo

Außerung des Vertreters der Stadtgemeinde:

Zur Erteilung der Benützungsbevilligung erhebt die Stadtgemeinda keinen Einspruch, wann die Vorschreibungen

-6-

der Geverbe- und Baubehürde eingehalten werden. Für die Anglehande Söderberganlage und Bodenfabrik auß eine Planpario dem Stadtbaumat vergelagt verden. De eine Abschrift dem Banützungsbescheidem wird eraucht.

i.A. Ing. Brandner o.h.

Replaced the Mortrotop des Herboas

Wir nehmen das Verhandlungsergebnie vellinhaltlich zur Kenntnie.

DiploIngo Bollm echo

DiploIng, Michna o.h.

Dra Hases onha

Die ordnungsgemäß verständigte O.Ö. Landwirtschaftskammer hat keinen Vertreter entwandt, Heitere Beteiligte und Anralmer sind zur Verhandlung zu beutigen Page nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Ertollung der Benüfzungebewilligung liegen nicht vor. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verzichtet. Nach Fertigung der Niederschrift wird die Verhandlung, da nichte wehr vergebracht wurde, für geschlossen erklärt.

Daver der Verhandlung: 8 bla 12,35 Uhr (10/2 Stunden)

9090

Wels ocho

Dro Hild echo

Ruul

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn GZ. Ge-oGo3-16o

<u>Yerhandlungsschrift</u>

aufgenommen in Braunau a.I. - Ranshofen, am 20. und 21.9.1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Hilhelm Wild, Dezirkshauptmannschaft Braunau a.I.

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

DiploIng, Johann Krenner, Ant der o.ö. Landesregierung,
Baurat DiploIng, Dittrich Wolfgang, Arbeitsinspektorat Linz,
Dr. Alois Baczika, Arbeitsinspektionaerzt, Salzburg,
ROForstRat DiploIng, H. Pichlmayr, forsttechn. Abteilung des Amtes der
o.ö. Landesregierung
BezSanOKoār, Dr. Walter Mayr, Amtsarzt, BH Braunau
Oberforstrat BiploIng. Andrees Pusch
DiploIng. Fritz Schwarz, Forstinspekton Braunau
BB-Oberbaurat BiploIng. Viktor Suchanek, Streckenleitung Attnang-Puchheim för
die ÖBB
DiploIng. Schimetta
Forstwirtschaftsrat DiploIng. Zelinka)
Oberlandwirtschaftsrat DiploIng. Josef Plechberger, für die Bezirksbauernkammer Braunau a.I.
Vizebürgermeister Perschl Rudolf, für die Stadtgemeinde
Obering. Gustav Schanovsky, Linz, für die Unfallverhütung
Ing. Josef Gallisil für das Bezirksbauamt Ried i.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer:
Max Ober, Gsternberg
Heinrich Forster, St. Peter
Franz HEINRICH, Braunau a.I.

Fto das Fischereirevier:

Anton Voglmayr, Obernberg a J., Marktplatz 55 Hager, Braunau a I.

Vertreter des Herkes:

DDr. Franz Kotyza
Dipl.Ing. Franz Wechtl
Dir. Franz Klaus
Ing. Josef ODwald
Dr. Othmar Hesse

Schriftführer:

Eva Krebs

Die Verhandlung wird um 8,15 Uhr eröffnet,

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dare

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Anberaumung der Verhandlung feste

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den – die – Zeugen – Sachverständigen – gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn – sie – über die gezetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und michts zu verschweigen. Er macht den - dio - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen
Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angebe der Wahrheit erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.l. und Unterlausse, Erteilung der Benützungsbewilligung für nachstehende Anlagen sowie Genehmigung der bisher noch nicht gewerbebehördlich genehmigten Teile der Anlage.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbevilligung sowie über die gewerbebehördliche Genohmigung der bieher nicht geneh-migten Teile der Merksanlagen wurden am heutigen Pago nachstehende Anlagen behandelt:

- 1./ Ofenhauser A.bis cinschla K samt Anbauten
- 2./ Gaswaschanlagen 1 5
- 3./ Nippolputzerei
- 4./ Malerwerkstätte
- 5./ inodemblechanfertigung
- 6_/ Silo 1 4 für Tonerde
- 7. K-Mahlanlage.

Der Verhandlung wurden detaillierte Pläne sowie Betriebsbeschreibungen einschle Maschinenaufstellungsplan zugrunde gelegt. Die Planunterlagen sind von Merk erstellt. Die Besichtigung der Anlage ergibt nachstehenden

Befund:

1./ Ofenhäuser A - K samt Anbauten (Pos, 18 des Lageplanes):

Im Aluminiumwerk sind insgesamt to Ofenhallen, in wolchen 798 geschlossen. Glaktrolyseöfen aufgestellt sind, vorhanden. Über die Ofenhäuser samt Einrichtung liegen Pläne vor. Desgleichen ist eine Baubeschreibung, eine technische Beschreibung der Einrichtung sowie eine Beschreibung des Produktionsvorganges vorhanden.

Auf die Ausführungspläne N 4262 sowie auf den Ofenplan H 4262/1 wird verwiesen.

Die 10 Hallen sind gleichen Ausmaßes , jedoch verschiedener Gauweise. Hallen sind in Stahlskelettbauweise mit Ziegelmauerfüllung erstellt. Die übrigen Hallen sind gemauert und besitzen Stahldachbänder.
Die Dacheindeckung ist Simsbetonplatten mit Dachpappendeckung. Alle Hallen besitzen zur Belichtung und Delüftung öffenbare Seitenfenster und Dachlaternen (12 Dachlaternen je Ofenhallendach). Der Fußboden ist in
allen Hallen Schlackenbeton (Steinpflasterung). Es handelt sich um einen trockenen, isolierenden Fußboden.

Je 2 Ofenhallen bilden ein System, Die Öfen sind in Serie geschaltet und werden mit Ausnahme eines Versuchsofens mit 30,000 A betrieben. Die Zellenspannung jedes Ofens beträgt 5 Volt, die Gesamtspannung eines Systems ca. 800 Volt. Die elektrische Energie wird dem Verbundnetz entnommen und in den gewerbepolizeilich bereits behandelten Gleichrichteranlagen gleichgerichtet. Für je 1 System ist eine Gleichrichteranlage vorhanden. Der Aufbau der Öfen (kathodischer und anodischer Teil) ist aus der technischen Beschreibung sowie aus den Plänen H 3094 a und H 3094/a/1 zu entnehmen.

Der Arbeitsprozeß ist ebenfalls in der vorgelegten technischen Beschreibung bis ins Detail festgehalten .
Grundsätzlich sei bemerkt, daß es sich bei der Aluminiumgewinnung im gegenständlichen Felle um eine Schmelzelektrolyse handelt. Die im Elektrolyten (Kryolith) gelöste Tonerde wird durch den Strom zersetzt, Aluminium scheidet sich kathodisch ab, der Sauerstoff an der Anode, Welch lotztere verbrennt.

Die verkrauchte Elektrode wird während des Prozesses regelmäßig erneuert, d.h., es wird in der Söder-

berganlage hergestellte Anodemasse laufend den Öfen zugeführt. Die Anodemasse wird in Holzkübela transportiert, mittels eines Kranes hochgezogen und in die Anodemkästen eingebracht. Das flüssige Aluminium, über welchem die Badschmelze schwimmt, wird nach Durchstoßen der Schmelzkruste durch eine Vakuumleitung unter Benützung eines eisernen, feuerfest ausgemauerten Saugtrichters in die Absaugtrommel gesaugt und in die Warmhalteöfen der Gießerei gebracht.

Die während der Elektrolyse entstehenden floorhältigen und SO₂-hältigen und mit Teer und Staub verunreinigten Abgase werden unmittelbar an den Öfen abgosaugt und den Gaswaschanlagen zugeführt. Nach den von
der VAW bekanntgegebenen Durchschnittsanalysen (s. Protokollbeilage A) ist der Fluorgehalt im Rohgas
20-40 mg/m3, der Teergehalt 115-185 mg/H3, der Staubgehalt 50-100 mg/m3 und der SO₂-Gohalt 12 - 25 mg/m3.
Die Verunreinigungen der Abgabe werden in der Gaswäsche zum Großteil herausgewaschen. Das Reingas weist den
Durchschnitt bei Analysenentnahme aum den letzten Turmreihen der Gaswaschenlage felgende Werte auf:

Fluor 1,1 - 2,2 mg/Nm3, Teer 5-3o mg/Nm3, Staub 2-15 Mg/Nm3, SO₂ 1,1 - 5,6 og/Nm3.

Zu diesem Reinigungsergebnis teilt der Vertreter der VAW mit, daß Versuche durchgeführt wurden, das Reingas weiterhin mit Sodalauge und auch mit Natronlauge weiter zu reinigen; diese Versuche zeitigten kein zufriedenstellendes Ergebnis. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, daß, ebuchl sämtliche Elektrolyseöfen ummantelt und abgesaugt sind und obwohl in den letzten Jahren laufend Verbesserungen an der Ofenabsaugung, und zwar in Form von verbesserten Abdichtungen vorgenommen worden sind, doch noch immer Rohgas aus den Öfen austritt. Infolge des in den Ofenhallen herrschenden Auftriebes wird dieses Gas durch die Laternen ins Freie befördert und bedeutet demnach keine besondere Gefährdung für die Arbeitnehmer. Vor allen teilt der Werksarzt mit, daß bisher keinerlei Schädigungen bei den regelmößig durchgeführten ärztlichen Untersuchungen bei Arbeitnehmern eingetreten sind, Hinsichtlich der Konzentration des boi den Dachlaternen austretenden Rohgases wird von Seiten der Vertreter der VAN mitgeteilt, daß Analysen von Hallenluft uhmittelbar beim Austritt ins Freie einen Prozentsat2 an Fluor. SQ, und sonstigen Verunreinigungen ergab, der unter dem Prozentsatz der im gereinigten Gase vorhandenen Verunreinigungen liegt. Diese starke Verdünnung erklärt sich aus den durch den Auftrieb verursachten starken Luftwechsel。 Trotzden bisher keine Schädigungen der Arbeitnehner durch den Austritt dieses Rohgeses eingetreten sind, erscheint es aus Gründen des Arbeiter- und Inrainerschutzes notwendig, daß Versuche zur Herabminderung des Rohgasaustrittes in nächster Zeit durchgeführt werden. Diese Versuche haben vor allem zu prüfen, ob eine Verbesserung der Absaugung und noch weitere Abdichtung der Öfen möglich ist. Die Versuche sind vorerst bei einem Ofensystem durchzuführen.

Hinsichtlich des Auftretens von Rohgas in der Halle wird weiters festgehalten, daß fallweise bei Betriebsstörungen,wie z.B. Ausfall eines Ventilators, ein Rohgasaustritt zwangsläufig eintritt. Es handelt sich jedoch hierbei immer nur um kurzfristige Ereignisse, welche unvermeidbar sind.

Die Bodenkohle (ausgebrochene Böden der Elektrolyseöfen), welche an Verunreinigungen Gesamtcyan von o.2 - o.4 % entäält, wird aus den stillgelegten Öfen mittels ProBluft aufgelockert, zerlogt und mit Transport-wägen der Lagerhalle der K-Mahlanlage zugeführt. Es ist beabsichtigt, in Zukunft die ausgebauten Böden direkt in die vorerwähnte Lagerhalle zu transportieren und erst dort zu merlegen. Jedenfalls finddt eine Lagerung von Bodenkohleim Freien nicht mahr statt. Bezüglich der bisher im Freien abgelagerten Bodenkohle wird auf das wasserrechtliche Verfahren hingewiesen. Nach Mitteilung der Vertreter der VAM wird diese im Freien lagernde Bodenkohle langsam aufgearbeitet werden. Meiters werden Versuche hinsichtlich der Entgiftung der gelagerten Bodenmasse in größerem Umfang derzeit durchgeführt.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Ofenhäuser sind aus den bereits mohrfach erwähnten

Unterlagen zu ersehen. Für die Belegschaft sind ausreichend sanitäre Anlagen und Hilfseinrichtungen vorhanden. Hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Ofenhäuser wird auf den Maschinenaufstellungsplan verwiesen. Für die vorhandenen Krananlagen sind die vorgeschriebenen Abnahmebofunde vorhanden.

Abwässer fallen bei dem Ofenbetrieb nicht and

2./ Gaswaschanlagen (Pos. 19 und 20 in Lageplan):

An technischen Unterlagen liegen für diese Anlagen ein Plan N 4263 und M 4264, ein Maschinenaufstellungsverzeichnis und eine technische Beschreibung unter der lfd.Nr. 19 auf.

Die Gaswaschanlagen dienen dazu, die Rauchgase aus den Elektrolyseöfen von Staub, Teer und gasförmigen Fluor- und Schwefelverbindungen zu befreien. Die Rauchgase werden, wie schon erwähnt, mittels Exhaustore bei den Öfen abgesaugt und werden in Maschtürme gedrückt, in welchen sie mit einer ca. 4 Zigen Sodalösung gereinigt werden. Die Maschlauge wird in stetigen Kreislauf benützt, Sobald die Lauge in ihrer Wirksas- keit erschöpft ist, wird sie zur Regeneration in die Kryolith-Rückgewinnungsanlage gepumpt und dort durch Frischlauge regeneriert. Staub- und teerhältige Teile sotzen sich zum Großteil ab und werden von Zeit zu Zeit als sog. Turmschlamm aus der Maschanlage entfernt. Der Turmschlamm, der phenolhältig ist (geringe Spuren), wird derzeit in einem besenierten, flüssigkaitsdichten Becken am Merksgelände gelagert und gelangt von dort zur Aufarbeitung in die Kryolith-Rückgewinnungsanlage. Ein Transport sowie eine Ablagerung des Turmschlammes auf die Halden findet in Zukunft keinesfalls mehr statt; für die Zukunft ist im übrigen geplant, die Zwischen-lagerung in den flüssigkeitsdichten Becken aufzulassen und den Turmschlamm direkt zur Aufarbeitung der Kryolith-Rückgewinnungsanlage zuzuleiten. In der Gaswaschanlage fallen keinerlei Abwässer an.

3./ Anbau Ofenhaus A (Pos. 11 des Lageplanos):

In diesem Anbau befindet sich eine Siloanlage für Soda, Kryolith, Fluoride und Sizilium, Über den Anbau liegt ein Plan M 4255 sowie ein Maschinenverzeichnis M 4255/1 und eine technische Beschreibung vor. Die Anlage stimmt mit den vorgelegten Unterlagen überein.

Anbau Ofenhaus B.C.F (Pos. 10 des Lageplanes):

In diesen Anbauten sind die Silos für Tonorde untergebracht. Ausreichende Unterlagen in Form eines Planes M 4254, eines Maschinenverzeichnisses M 4254/1, sowie einer technischen Beschreibung unter der laufenden Nr. 10 wurden vorgelegt. Die Anlagen entsprechen im grundsätzlichen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

Anbau Ofenhaus D (Pos. 12 des Lageplanes)

Es handelt sich um einen gleichartigen Anbau wie beim Ofenhaus A, Auch dieser Anbau wird zur Lagorung von Soda uswa benützte Ein Plan M 4256, ein Maschinenverzeichnis M 4526/1 sowie eine technische Beschreibung unter Ifd.Nr., 12 liegen vore

Anbau Ofenhaus E.H. J (Pos. 13.15.16 des Lageplanes):

Auch diese Anbauton werden zur Einlagerung von Soda usw. befützt. Die Ahlagen entsprechen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Auf die eingereichten Unterlagen, und zwar Pläne M 4257, N 4259, N 4260, auf die
Maschinenverzeichnisse M 4257/1, M 4259/1 und M 4260/1 sowie auf die technischen Beschreibungen, lfd_Nr. 13,
15,16 wird verwiesen.

Astra Ofoshaus 6 (Pos. 14 des Lageplanes):

Über diesen Anbau wird ein Plan M 4258, ein Maschinenverzeichnis M 4259/1 sowie ein Grundriβplan 119/51

speie eine technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 14 vorgelegt. Außer Umkleideräumen und Aufenthaltsräumen ist in diesem Anbau die Nippelputzerei und die Malerwerkstätte untergebracht.

4./ Nippelputzerui:

Bei der Nippelputzerei handelt es sich um einen Werkstättenraum, in welchem die Anodenspieße gereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind 2 Scheuertrommeln, lärm isoliert, aufgestellt. Die Werigen Arbeitsmaschinen sind aus dem Maschinenverzeichnis zu entnehmen. Die Werkstätte ist ausreichend belichtet und belüftet, zentralbeheizt und entspricht den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Samitäre Anlagen für die Belegschaft sind vorhanden. Abwässer fallen in diesem Betriebsraum nicht an.

5./ Malerwerkstätte;

In der Malorwerkstätte werden Anstreicharbeiten und Spritzlackierarbeiten unter follweiser Verwendung von Nitrolack durchgeführt. Für die Farbspritzarbeiten steht ein ordnungsgemäß abgesaugter Farbspritzstand zur Verfügung. Auch dieser Arbeitsraum ist vorschriftsmäßig belichtet, belüftet und beheizt. Nähore Einzelheiten sind aus den unter Pos. 14 angeführten Unterlagen zu entnehmen. Die Farbnebel werden über Dach ins Freie geleitet.

6./ Anodenblechanfertigung (Pos. 17 des Lageplanes):

Im ostseitigen Anbau des Ofenhauses K ist die Anodenblech? Artigung untergebracht. Über diesen Anbau liegt eine Zeichnung M 4261, ein Maschinenaufstellungsplan M 4261/1 sowie eine technische Beschreibung unter der lifd. Nr. 17 vor. In dieser Werkstätte werden die Bleche für die Fertigung der Anodenkästen hergestellt. Der Arbeitsraum entspricht hinsichtlich der Belüftung und Belichtung den gewerbepolizeilichen Vorschriften. In dieser Herkstätte sind Metallbearbeitungsmaschinen sowie ein Anwärmenten aufgestellt. Die Maschinen sind im erw wähnten Maschinenverzeichnis aufgezählt.

Lagerhalle für Tonerde (Pos. 68 des Lageplanes):

Diese Halle wird zur Einlagerung von Tonerde verwendet. Die Tonerde wird in Säcken gelagert. Eine Beschreibung dieser Halle ist unter 1fd.Nr. 68 vorgelegt. Ein Plan Nr. 143/56 liegt vor.

Weitere Hallenanbauten sind unter 1fd.Nr. 67,69,73,74,75,76 und 77 angeführt. In diesen Anbauten sind vor allem Kanzleien untergebracht. Technische Beschreibungen unter diesen 1fd.Nr. sowie Pläne (Pl. 122/51,101/50, 135/50,124/54, 125/54) liegen vor.

7./ K-Mahlanlage (Pos. 7 des lageplanes und Pos. 88):

Lie im Bafund unter Z. 1 (Ofenhaus) festgehallar, wird der Bodonkehlerwusbruch, der bisher immer im Freien auf Halden gelagert wurde, nunmehr in der Bodonkohlenausbruchhalla der K-Mahlanlage gelagert und zerkleinert. Diese Halle wurde im Sommer 1956 neu errichtet. Sie liegt unmittelber neben der bereits bestehenden K-Mahlan-lage. Ein Plan dieser Lagerhalle – Nr., 56-034-1 b- sewie eine technische Beschreibung unter lfdeltr. 88 liegt vor. Es handelt sich um einen Stahlbetonskelettbau mit Stahlbetonfüllungen. Das Objekt besitzt einen feuchtigkeits-dichten Beton-Estrichfußboden, einen Holzdachstuhl mit Aluminiundachplatierdeckung (Prefa). Die Halle nimmt eine Grundfläche von ca. 34 x 45 m ein. Sie wird durch Jalcusien in den Seitenwänden ausreichend belüftet. An Artills-maschinen wird 1 Backenbrecher mit 2 Förderbändern sowie 1 fahrbaner Bockkran aufgestellt. Nähere Einzelheiten sind aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Die mittels ProBluftwerkungen ausgebrochene Bodenmasse wird nach Zerkleinerung im vorerwähnten Backenbrecher händisch mittels Transportwagen in die nebenan gelegen K-Mahlanlage transportiert. Es ist geplant, diesen Transport später zu automatisieren. Über das Gebäude der K-Hahlanlage liegt ein Plan M 4251 vor. In dem ca. 31 x 27 m großen Gebäude sind Dackenbrecher, Kugelmühlen, Siebanlagen sowie 1 Trommeltrockenefen aufgestellt. Im Maschinenaufstellungsplan № 4251/1 ist die maschinelle Einrichtung festgehalten.

In der K-Mahlanlage wird die vor zerkleinerte Bodenkohle weiter zerkleinert und fein gemahlen. Die gemahlene Codenkohlo wird mittels Transportwagen in ein nebenan gelegenes flüssigkeitsdichtes Becken gebracht, mit Wasser angefeuchtet und zur Kryolith-Rückgewinnungsanlage zur Weitervorarbeitung gebracht.

Später erfolgt die Filtration an Ort und Stelle. Das Filtrat wird in die Kryolith-Anlage genicht und
der Filterrückstand in der Trocknungsanlage des K-Mahlbetriebes getrocknet.

Die Bodenkohle enthält, wie bereits angeführt. Cyanverbindungen in goringsten Spuren. Da nicht må Säure gearbeitet wird, besteht für die beschäftigten Personen keinerlei Gefährdung durch evt. freiwerdenden Cyanwasserstoff.

Nähere Einzelheiten sind aus den beigelegten Unterlagen zu entrehmen. Industrielle Abwässer fallen auf dieser Detriebsabteilung nicht an.

Äußerung der Vertrotor des Amtes der Landesrecierung, forsttechnische Abteilung, und der Vertreter der GH Braunau der Bezirksforstinspektion:

Durch die Abgase der Fabrik sind in den gegen Modran und Osten angrenzenden Waldteilen sehr bedeutende Schäden auf einer Fläche von rund 400 ha entstanden,die in einzelnen Forstteilen bis zur völligen Vernichtung der Bestände geführt haben. Dabei sind akute und schleichende Schäden eingetreten, die tcils durch Teer und teils durch fluor- und schweflige Säuren verursacht sind und sich besonders bei Zusammenfallen des Einschaltens der Ofenhäuser mit dem Beginn der Veretationsperiode amBarn. Durch die dauernde Einwirkung nimmt die Intensität der Schäden in den einzelhen Beständen zu, underenseits muß durch Nachlassen der Filterwirkung der bereits durch die Schäden stark gelichteten Bestände mit der Ausdehnung der Schäden auf dzt, noch nicht ergriffene Bestände und auf landwirtschaftliche Gründe gerechnet werden. Die direkten Schäden durch die Raucheinwirkung sind Zuwachsverluste infolge geringerer Holzproduktion der einzelnen Däume, Absterben einzelmar Stämme, daher zunehmende Auflichtung der Bestände und Absterben ganzer B⊌stärde, da⊷ durch Entstehen von Blößen und Öffnung von Bestandesrändern für den Sturmangriff. Da auf diesen Blößen die Aufbringung von Kulturen teils ganz unmöglich ist, teils sehr schwierig und langsam vor sich geht, tritt eine bedeutende Bodenverwilderung und eine Bodenverschlechterung durch Versäuerung und Auswaschung der Basen ein. Als indirekte Folgen der Schwächung der Widerstandskraft der einzelnen Bäume wird die Anfälligkeit gegen Insekten und Pilzschäden erhöht. Die eingetratenen Schäder wurden jährlich in gemeinsamen Degehungen von den beiderseitigen Sachverständigen fostgestellt und vom Mark an die Geschädigten abgegelten. Diese Schadensabgeltung muß auch in Hinkunft vorgenammen werden. Über diese privatwirtschaftlichen Schäden hinaus muß jedoch der Ausfall an Holzerzeugung einerseits, das Nachlassen der Schutzwirkung für die dahinter liegenden Grundstücke andererseits berücksichtigt werden. Es muß daher das größte Gewisch auf die Erhaltung des vorhandenen Waldgürtels und auf die möglichste Erfassung up? Unschädlichwashung der Rauchgase galegt werden. Die technische Durchführung hat laufend nach den nebesfer Erfahreigen und Versuchen zu erfolgen-DiplaIng, F. Schwarz esh. DiploIng. Pichlmayr och, Dipl,Ing, Pusch e.h.

Außerung der Vertreter der e.e. Landwirfschaftskammer und der Bezirksbauernkammer Braumau am Inn:

a). Bei dem heutigen kommissionellen Lokalaugenschein nußte festgestellt werden, daß bei den einzelnen Öfen erhebliche Abgasmengen in die Halle entweichen, die von der Atsaugeanlage nicht erfaßt verden und der von den Öfen ausgestrahlten Härme in die Höhe und gelangen durch die dort vorhandenen Öffnungen ins Freie. Die Außenluft kühlt diese Abgase auf die Außentemperatur ab, sodaß diese Gase nicht in größere Höhen gelangen und praktisch am Goden entlang streichenm bis sie je nach der herdschenden Hindrichtung die umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erreichen. Nachdem diese Abgase ihre schädliche Hirkung nicht verloren haben, verursachen sie Schäden, die bisher regelaäßig festgestellt und behandelt wurden. Nachdem diese Schäden bisher dauernd entstehen, aüssen die bisherigen Vorrichtungen zur Unschädlichmachung dieser Abgase als ungenügend angesehen werden und auß auch verlangt werden, daß das Unternehmen verhalten wird, durch geeignete technische Maßnahmen die Schäden jeweils auf das technisch aöglichste Mindestmaß nach dem Stand der neuesten technischen Erkenntnisse herabzumindern.

Solange eine vollkommene Schadensverhütung nicht möglich ist, sind jährlich die durch diese Abgase ontstehenden Schäden in den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturen entsprechend zu entschädigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Schadensfläche bereits ein volkswirtschaftlich sehr bedeutendes Rusmaß erreicht hat und von den Schäden Teile des Waldes der Stadtgemeindo Braunau und auch der bäuerliche Wald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen von über 100 bäuerlichen Besitzern betroffen wird.

Obsohl die Voll bestrebt ist, eine Verbesserung des bisherigen Zustandes zu erreichen, was wir mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, wuß doch angenommen werden, daß auch die durch die Kamine abweichenden sog. Reingase (gewaschene Abgase) noch Beimengungen enthalten, die auf die umliegenden Kulturen schädliche Auswürkungen zeigen, wie die jährlichen Schadenserhebungen beweisen. Es muß daher auch hier verlangt werden, daß die Reinigung dieser Abgase soweit verbessert wird, daß keine Schäden entstehen. Diese Forderung ist begründet in der Tatsoche, daß der bäuerliche Wald die Sparkasse des Bauern darstellt und wosentlich zur Krisenfestigkeit des Hofes beiträgt, die aber durch die nun schon seit Jahren andauernden Schadenswirkungen praktisch nicht mehr wirksam ist und damit in einzelnen Fällen bereits eine Existenzgefährdung heraufbeschworen hat, die noch weiter um sich greifen wird, wenn diese Schäden weiterhin andauern sollten. Wir müssen darauf hinweisen, daß der Wald in der nächsten Umgebung des Werkes als Schutzgürtel erhalten bleiben muß, weil sonst die Schädensfläche immer größer wird,

- b) Durch die bisher übliche Lagerung der Bodenkohle hat sich eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers stromabwärts gezeigt. Zwecks Hintanhaltung weiterer Schäden und Verunreinigungen von Brunnen und
 offenen Gerinnen muß daher verlangt werden, daß die Lagerung ab sofort in einer Meise erfolgt, daß veitere
 weiteliche Auswirkungen unmöglich sind. Es werden aber auch die Halden aus dem bisher geschütteten Material
 einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen sein, damit aus diesem Material keine schädlichen Stoffe mehr
 in den Untergrund versickern und damit in das Grundwasser gelangen können.
- c) Ebanso muß der endgültig ausgeschiedene Turmschlamm so gelagert werden, daß keine Versickerung schädlicher Stoffe in das Grundwasser erfolgen kanno
- d) Wir ersuchen, daß die Ergebnisse der Rauchschadenuntersuchungen, die durch die VAW vorgenommen werden, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gebracht werden, demit die Bestrebungen zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gemeinsam weitergeführt werden können.
- e) Um die Überlassung von 3 Abschriften der Varhandlungsschrift und des Bescheides wird gebeten.
- f) Wir bringen zum Ausdruck, daß sich die bei der heutigen Verhandlung anwesenden Vertreter der Arrainer mit dem Inhalt unserer Stellungnahme einverstanden erklären und sich unserer Stellungnahme vollinhaltlich

anschließen.

DiploIngo Schipetta ocho

Bipl.Ing. Plochberger e.h.

Ing. Zelinka echo

Stellungnahme der Vertreter des Merkes zu der Außerung der Vertreter der forstiechna Abteilung der ogön Landesregierung bezun der Feretinspektion und der Vertreter der ojön Landwirtschaftskammer und Dezirksbauernkammer:

Grundsätzlich werden die Außerungen zur Kenntnis genoemen. Hinsichtlich des P. d) wird bemerkt, daß wir unseren Gutachter, Herra Prof. Or. Kisser von der Hochschule für Bodenkultur in Hien, als Autorder von ihm schriftlich festgelegten Gutachten ersuchen werden, der Herausgabe dieser Gutachten an die Landwirtschaftskammer zuzumtlamen. Umsere eigenen Untersuchungen, die sich hauptsächlich auf die Analyse der Abgase beziehen, stellen wir der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Diese wird von Seiten des Herkes gebeten, auch ihre schriftlich feetgelegten Untersuchungen und Erfahrungen dem Werke zur Verfügung zu stellen.

Das Werk ist jedenfalls bestrebt, sich die neuesten Erfahrungen nach dem jeweils geltenden Stande der Technik zu Nutze zu machen, un die durch die Abgase und sonstigen Ablagerungen verursachten und möglichen Schäden auf ein Mindestnaß herabzusetzen.

DDr. Kotiza esh. Ing. Klaus esh. Dipl.Ing. Hochtlesh. Ing. OBwald esh.

Die bei der Begehung anwesenden Vertreter der anrainenden Grundbesitzer haben sich vor Abgabe der Außerung an den Verhandlungsleiter entfernt. Ebenso hat sich Herr Hager, Braunau a.I., als Vertreter des Fischereireviers ohne Abgabe einer Erhlärung vor Abfassung der Verhandlungsschrift entfernt. Der weitere Vertreter des Fischereireviers, Anson Voglmayer, hat eine schriftliche Äußerung dem Verhandlungsleiter übergeben. Diese ist in der Deilage B der Verhandlungsniederschrift angeschlossen. Die Stellungnahme wurde verlesen.

Dr. Wild enha

Gutachten:

Es wird beantragt, die Benützungsbewilligung für die heute verhandelten Anlagen des Werkes sowie die gewerbepolizeiliche Genehaigung für die biszer noch nicht genehaigten Teile dieser Anlagen unter nachstehenden Bedingungen zu erfeilen:

- 1./ Die im Befund angeführten vorgesehenen betrieblichen Änderungen, welche teilweise auch eine Verbosserung hinsichtlich des Annainer- und Arbeiterschutzes erwirken werden, sind plangemäß durchzuführen.
- 2./ Um eine Herabsetzung der schädlichen Einwirkungen der Rohabgase der Elektrolyseöfen auf die umliegenden Kulturen möglichst herabzusetzen, ist die bei den Elektrolyseöfen verhandene absaugeeinrichtung so zu verbessern oder die Elektrolyseöfen in geeigneter Weise derart auszubilden, daß auch die bei geöffneten Öfen austretenden Rohabgase über die Masch- bezw. Filteranlage ins Freie abgeleitet werden. Diesbezügliche Vorschläge sind der BH Braunau bis 31. Dezember 1957 bekanntzugeben. Die Dichtungen bei den Elektrolyseöfen sind zeitgerecht zu ermouern bezw. entsprechend dem jeweiligen Stande der Tachnik zu verbessern.

Falls durch neue technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abgasreinigung eine weitere Herabsetzung der schädigenden Beimengungen bei den gereinigten Abgasen möglich werden sollte, sind diese Erkenntnisse auch im gegenständlichen Betrieb auszuwerten,

- 3./ Hinsichtlich der im Detrieb verwendeten Druckbehälter sind die einschlägigen Bostimmungen der Dampfkesselverordnung, BGDl. Nr. 83/48, einzuhalten.
- 4./ Die elektrischen Einrichtungen sind stets in einem Zustand zu halten, der den Sicherheitsregeln des VNE bezw. ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 3 des ehem. EM. für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und der Runderlässe 4 9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau entspricht.

Auf die Feuchtraumbestimmungen der VDE-Vorschriften wird besonders verwiesen. Bezüglich des Ofenraumes wird besonders darauf verwiesen, daß die aus Sicherheitsgründen geerdeten Konstruktionsteile der Hallen

Jährlich nachgemessen verden müssen. Die aus schut-technischen Gründen notwendigen Isolierungen vie z.B. Isolierungen der geerdeten Konstruktiensteile der Hallen, der Hasserleitung, der Druckluftleitung und ähnliche Anlageteile, die im Gefahrenbereich, d.h. in unmittelbarer Nähe der Öfen bezw. der Stromschienen liegen, sind regelmäßig auf guten Zustand und gute Isolationswerte zu überprüfen. Weiters ist auf größt-möglichsten Isolationswert des Hallenfußbodens stets Bedacht zu nehmen. Bei Verwendung elektrischer Geräte an den Öfen ist ein Schutztrafo zwischenzuschalten.

5./ Die Bodenkohle und der Tureschlame darf auf Halden nicht ebgelagert werden. Die "blagerung hat auf den im Befund festgehaltenen flüssigkeitsdichten Becken bezu, Lagerhallen zu erfolgen. Im übrigen wird dies-bezüglich auf die Vorschreibungen des wasserrechtlichen Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung verwiesen.

6./ Außer der in P. 2 des Gutachtens geforderten Maßnahme sind aus Gründen des Arbeiterschutzes unverzüglich Versuche zuecks Verbesserung der Absaugung und noch besserer Abdichtung der Öfen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Versuche ist der BH und dem Arbeitsinspektorat regelmäßig bekanntzugeben.

- 7./ Bezüglich der Krananlagen gelten die Ö-NormaBestimmungen.
- 8_o/ Für die Bedienung der Elektrolyseöfen sind Betriebsvorschriften zu erlasgen_e
- 9./ Der beim Absacken der Tonerdesilos austreterda Staub ist, soweit dies technisch möglich ist, abzusaugen und niederzuschlagen. Ein diestezügliches Projekt ist binnen 6 Monaten vorzulegen.
- 10./ Sämtliche Arbeitnehmer, die der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind, sind einer Einstellungsuntersuchung sowie einer jährlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, soweit nicht durch Gesetz kürzere Untersuchungsfristen vorgeschrieben sind. Es wird empfohlen, auch alle übrigen Arbeitnehmer einer Einstellungsuntersuchung sowie einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen.
- 11./ Den Arbeitnehmern sind die in der Dienstnehmerschutzverordnung, BGB1. 265/51, vorgeschriebenen Schutzmittel beizustellen. Besonders wird verwiesen, daß den Ofenhausarbeitern Gesichtsmasken, Arbeitsschutz, Ledergazaschen, Handschuhe sowie geeignete Fußbekleidung beizustellen ist.
- 12./ Die Forderung der Anbringung stear Absaugeanlage beim Backenbrecher in der Lagerhalle der K-Mahlanlage bleibt vorbehalten. Die Absaugung der Arbeitsmaschinen der K-Mahlanlage ist zu verbessern.
- 25/ Die Destimmungen der Genzolverordnung, 2451, 2c5/34, und Anstreicherverordnung, DGB1, 186/23, sind dauernd zu beachten.
- 14₀/ Hinsichtlich der elektrischer Installation in der Malerwerkstatt wird darauf verwiesen, daß diese im Umkreis von 8 m beim Spritzstand den VDI-Sandervorschriften für explocionsgefährdete Anlagen entsprechen muß.
- 15./ Die Bestimmungen der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung: 3G81. 265/51, sowie der Azetylenverordnung sind zu beachten. Weiters sind bei Arbeiten an und in den Gasleitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes BG31. 122/55 sinngemäß zu beachten.

Dr. Laczika e.h. Dipl_Ing. Dittrich e.h. Dr. Mayr e.h. Dipl_Ing. Krenner e.h.

Nach Abgabe des Gutachtens dumch die Sachkerskändigen wurd die Verhandlung un 17,45 Uhr unterbrochen und auf 21,9,1956, 8.- Uhr vormittags vertagte

Ore Wild oche

bie am 20. September 1956 um 17.45 Uhr unterbrochene Verhandlung wird am 21. September ab 8.- Uhr früh fortgesotzt. In Fortsetzung dieser Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung für die über die gewerbehehördliche Genehmigung bisher noch nicht genehmigte Teile der Merksanlage werden behandelt:

- 1./ Kryolithanlage
- 2./ Gießereistation mit Notstromanlage
- 3./ Lagerhalle für iluminiumbarren
- 4./ Lagorhalle für Aluminiumlegierungen
- 5./ Cauhof
- 6./ Gleichrichter- und Transformatorun-Reparaturwerke
- 7./ Luftschutzbunker.

Der Vornandlung über oben angeführte Objekte liegen detaillierte Pläns, Detriebsbeschreibungen einschl. Maschinenaufzeichnungspläne zugrunde. Die Begehung der Anlage ergibt nachstehenden

3 e f u n d :

1./ Kryolithanlage (Pos. Nr. 8 des Gesamtplanes):

Über die gegenständliche Kryolithanlage liegen ausreichende Unterlagen,in besonderen eine technische Beschreibung und ein schematischer Anlageplan sowie ein Stückverzeichnis mit dem Z.Mr. M 4252 bezw. M 4252/1 vor. Die Kryolithanlage dient einerseits zur Regenerterung der Gaswaschlaugen und zur Rückgewinnung von Kryolith. Die in der Gaswaschanlage anfallenden bezw. vervendeten Waschlaugen werden mittels Pumpen in in der Kryolithanlage vorhandene Dehälter gepumpt, Andererseits wird in 2 :weiteren Sehältern das in der K-Mahlanlage zu Mehl vormohlene Dodenkohlenmaterial, welches bereits mit Hasser gemischt wurde, in diesen Dehältern mit verdünnter Natronlauge gemischt. Die verdünnte Natronlauge wird mittels Pumpenanlage aus dem Vorratsbehälter in die Kryolithanlage gefördert. Hierbei wird die soo. Zodenkohlenlauge erhalten, wobei ein ausgelaugter Kohlenrest zurückbleibt. Mittels eines der beiden vornandenen Saugzellenfilter wird die Bodenkohlenlauge vom Kohlenrest getrennt und sodann in das Lösebacken geleitet. Die Godenkohlenlauge wird in diesem Becken mit einem bestimmten Quantum Aluminium in Form von Schneidespänen und fallweise mit Gießereikrātze zur Auflösung gebracht. Die erhaltene Lösung wird von dort zu der bei den Laugobbälterm bereits ei-mgelagerten Waschlauge gepumpt. Dem Laugengemisch, wie borcits angeführt bestehend aus Waschlauge und Boden⊸ kohlenlauge wird zur Fällung des Kryolith bis jetzt Natrium-Bikarbonat höfginengle Es sänd jedoch Versuchn und Vorkehrungen getroffen, daß in absehbarer Zeit die Fällung des Kryoliths anstelle mit Natrium-Bikarbonat mit Kohlandioxyd durchgeführt wereen kann. Hierdurch vird auch die derzeit, bedingt durch den Prozeß, überschüssig anfallande Regeneratlauge erforderliche Ableitung über den Betriebskanal in den Inn hinfällig. Derzeit werden ungefähr 250 m3 Regeneratlauge pro Monat in der angeführten Meise abgeleitet. Die angeführte Menge bezieht sich auf fallweise eingeführte kleinere Mengen, welche durch die natürlichen Abwässer im Ausmaß von ungefähr 25o m3/h verdünnt werden. Über diese Wileitung der Regeneratlauge in den Inn kann keine Wasserrechtliche Genehmigung vorgewiesen werden.

Der ausgefällte Kryolith in Form eines feinen Schlammes wird dann in Betonbecken geleitet, in welchen er sich zu Boden setzt. Die klare Flüssigkeit, welche im wesentlichen aus Südalauge besteht, wird wiederum mittels Pumpwerk in die Gaswaschanlage gepumpt. Der abgesetzte Kryolith-Dickschlamm wird dann filtriert und der Filterkuchen in einer Trockentrommel getrocknet.

Außer der angeführten Ableitung der Lauge fallen in der Kryolithanlage keine schädigenden Abwässer, .
welche abgeleitet werden müssen, an. Die angeführter Laugenbehälter sind mit einem Rührwerk zusgestattet,

Zum Transport des Natrium-Bikarbonates zu den Füllungsbehältern steht eine Spezialbeschickungosimrichtung, velche starr senkrecht und vaagrecht geführt verden kann, in Vervendung. Die förderanlage steht in Übervachung des techn. Übervachungsvereines Linz.

Die erforderlichen Lüftungs- und Heizungsmöglichkeiten in der Kryolithanlage sind vorhanden. Die weiterem Hebezeuge werden ebenfalls laufend überwacht. In übrigen wird auf die angeführten Planunterlagen verwiesen. Eine Anrainerbelästigung durch Gase usw. steht nicht zu erwarten.

2/ Gießereistation, Fabrikstation, Staion I,II,III,IV und Station V mit Notstromanlage II (Pos.65.66.67. 48, 49 und 50 des Übersichtsplanes):

Die angeführten Schaltstationen dienen zur Versorgung der im Detrieb vorhandenen Baschimellen Anlagen und Deleuchtungsanlagen mit 380 V Drehstrom. Über die angeführten Stationen liegen Ausführunge- bezu. Schaltpläne mit der Z.Nr. E 7051, 7052, 7053, 7111, 7061, 7062, 7063, 7071, 7072, 7073, 7081, 7092, 7101, 7102 und 7103 sowie technische Deschreibungen mit der 1fd.Nr. 45,46,47,48,49 und 50 vor. Die Anspeisung dieser Stationen erfolgt vom Umspannwerk Ranshofen mit einer Spannung von 6,3 kV. Die Umformung der Energie zu der in jeder Station erforderlichen Leistung auf eine Sekundärspannung von 380/220 V erfolgt mittels Transformatoren, uobei jedem Transformator eine Station angeschlossen ist. Die Anspeisung sämtlicher angeführter Stationen wird weiters über die Gießereistation mittels einer Hochspannungsdoppelsammelschiene durchgeführt. Die Schaltung hochspannungs- sowie niederspannungsseitig erfolgt mittels Leistungs- und Trennschalter. Die Leistungs- schalter werden pneumatisch betätigt. Die hierzu vorhandenen Druckbehälter stehen in Überwachung des technolüberwachungsvereines. Leistungsschalter und Trennschalter sind derart verriegelt, daß ein Öffnen des Trennschalters bei geschlossenem Leistungsschalter nicht möglich ist. In Kellergeschoß der Gießereistation sowie der Station V ist eine Notstromanlage untergebracht.

Der für die Notstromanlage in Verwendung stehende Dieselmotor besitzt 8 Zylinder und wird mittels Preßluft beim Ausfall des gegenständlichen Stromnetzes selbsttätig angeworfen. Die weiteren Stationen entsprechen
der angeführten Ausführung bezw. Beschreibung der Anlage und wird diesbezüglich hinsichtlich genauerer Angaben auf die Beschreibung und Pläne hingewiesen.

3./ Lagerhalle für iluminiumbarren (Pos. 22 d. Übersichtsplanes):

Über die gegenständliche Lagerhalle, in welcher Aluminiumwalz- und Rundbarren sowie Masseln und dgl. eingelagert werden, liegen ein Plan (Pos. Nr. 72) sowie eine Beschreibung, im besonderen in bautechnischer
Hinsicht mit der Ifd.Nr. 72 vor. Die Halle wurde in Stahlbetonskelettbau mit Schüttbetonfüllungen ausgeführt.
Die Eindeckung dieser Halle erfolgte mit Aluminiumblech (Furaldach).

Eine Beheizung dieser Lagerhalle wird nicht durchgeführt werden, sondern wird lediglich das in der Halle untergebrachte Setriebsbüro elektrisch beheizt werden. Zur Benützung der Klosettanlagen von den in Büro beschäftigten Angestellten steht die Klosettanlage in der Gießerei zur Verfügung.

4./ <u>Lagerhalle für iluminiumlegierungen (Pos. 85 des Gesamtübersichtsplanes):</u>

In bautechnischer Hinsicht entspricht die Legierungslagerhalle der Lagerhalle für Aluminiumbarren und ist über diese gegenständliche Halle ebenfalls ein Plan mit der ZoNro 149/2 e vorhanden. Die Halle, welche sich dzto noch teilweise in Dau befindet, wurde, wie bereits angeführt, in Skelettbauweise aus Stahlbeton mit Schüttebetonfüllungen errichtet. Die Abdeckung erfolgte ebenfalls mit Furalblech.

In dieser Halle werden sowohl die Aluminiumahfälle als die erforderlichen Legierungsmetalle eingelagert und entsprechend dem Legierungsverhältnis ausgewogen. Die Förderung der fertig legierten Güsse erfolgt mittels Transportkarren von dieser Halle in die Gießerei,

In dioser Halle ist eine Heizung nicht vorgosehen. Es soll lediglich der eingebaute Büroraum mit einer Elektroheizung versehen werden. Die dazugehörige Belüßung der Halle erfolgt mittels der Ein- und Ausgänge, die während der Betriebszeit offenstehen. Die sanitären Anlagen befinden sich in der Gießerei. Abwässer entstehen keine. Für die Trinkwasserversorgung wird ein Anschluß im Düroraum vorgesehen.

5./ Bauhof (Fos. 87 des Übersichtsplanes):

Hinsichtlich der baulichen Ausführung des Cauhofes liegen Pläne mit der Z.Nr. 190/54 bezw. Nr. 110/56 sowie eine Geschreibung mit der Ifd.Nr. 87 vor. Der Bauhof besteht im wesentlichen aus dem Betriebs-Leitungsgebäude, welches sich derzeit im Dau befindet, dem Merkstättengebäude mit Meisterbüre und aus 2 Lagerschuppen.

Für eine ausreichende Beheizung der Räume wird durch elektr. Nachtspeicheröfen gesorgt werden. Das Werkstättengebäude wird derzeit bereits mittels Speicheröfen geheizt. Die Entlüftung der einzelnen Räume erfolgt durch die vorhandenen bezw. zu errichtenden Fenster. 21s /bwässer vom Bauhof fallen nur die Waschabwässer (wulche keine schädigenden Beimengungen besitzen) der Waschanlage von den in den angeführten Objekten Beschäftigten an.

Sanitäre unlagen sind im ausreichenden Maße vorgesehen. Im übrigen wird auf die angeführten Unterlagen verwiesen.

6a/ Gkeichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätten (Pos. 9 des Übersichtsplanes) außer der CO-Anlage:

Der die gegenständliche Trafo- und Gleichrichterwerkstätte liegen Pläne mit der Z.Nr. E 6025 a, E 6026 a, H 4253 sowie eine Deschreibung mit der laufenden Nr. 9 vor. Diese Werkstätte, welche sich dzt. noch teilweise in Einrichtung befindet, wurde in einem bestehenden Objekt untergebracht und dient vor allem zur Reparatur bezw. Überholung von den im Betriobe vorhandenen Transformatoren und Gleichrichtern. Die Versorgung dieser Werkstätte mit elektr. Energie erfolgt über eigum eigenen der Trafo- und Gleichrichterwerkstätte angeschlossenen Transformator. Die hierzu erforderlichen Schaltanlagen sind ebenfalls im gegenständlichen Objekt bezw. im Traforaum oder im anschließenden Raum untergebracht. Die Gleichrichteranlage wurde im besonderen im Oberegeschoß eingebaut, wobei sämtliche Mände dieser Werkstätte mit Kacheln, abwaschbar, ausgestattet wurden. Dies ist besonders vorteilhaft zum Schutze der Dienstnehmer, da in der Werkstätte Arbeiten mit Quecksilber durchgeführt werden müssen. Zur Absaugung ebtl. entstehender Quecksilberdämpfe steht eine Absaugeeinrichtung bezw. ein Absaugetisch zur Verwendung. Der Formierungsraum für die Gleichrichterreparaturwerkstätte befindet sich unmittelbar unter dem beschriebenen Raum.

Die Reparatur der Transformatoren erfolgt in einem hierfür besonders vorgesehenen größeren Arbeiteraum, welcher mit den erforderlichen Maschinen, insbesondere eines Hebezeuges ausgestaltet ist. Das vorhandene große Schiebetor wird mittels Gegengewichten geöffnet oder geschlossen bezw. erwirken die Gegengewichte eine Erleichterung beim Öffnen. Im übrigen wird auf die angeführten Unterlagen verwiesen.

Heiz⇒ und Lüftungsmöglichkeit ist vorhanden. Ebenfalls semitäre Amlagen. Im Gleichrichterteil ist poiters eine Dusche vorhanden.

7./ Luftschutzbunker (Pos. 86 des Ubersichtsplanes):

Die im Fabriksgelände vorhandener ehemaligen Luftschutzbunker, im besonderen i Hochbunker in Quaderform, welcher zwischen dem Oferhaus E und dem Pförtnergebäude liegt, i Hochbunker in Kenelform (Hinkelturm) zwischen den Ofenhaller A und B. i Tiefbunker zwischen Kantine und Schlosserwerkstätte I und i Tiefbunker zwischen Kantine

und Kryolithanlage, werden im wesentlichen als Lagerräume verwendet. Der Hochbunker in Quaderform steht derzeit als Prüfstation (Teil des Laboratoriums) für Bewitterungsversuche und Festigkeitsprüfung für Alvainiumverkstoffe in Verwendung. Die Bunker können als keine Arbeitsräume angesehen werden, da ein längerer Aufenthalt von Personen in den Räumen nicht stattfindet. Weiters wird in diesem Bunker noch Material und brennbare Flüssigkeiten gelagert.

Im übrigen wird hinsichtlich dieser Bunker auf die Beschreibung in der Ifd.Nr. 86 verwiesen.

<u>Gutachten:</u>

Es wird beantragt, die Benützungsbewilligung bezw. die gewerbepolizeiliche Genehmigung für diese noch nicht genehmigten Anlagen unter Vorschreibung nachstehender, aus Gründen des Arbeiterschutzes, der Wahrung der Anrainerinteressen und aus öffentlichem Interesse erforderlichen Vorschreibungen zu erteilen:

- 1./ Für die Ableitung von der im Befund angeführten Lauge der Kryolithanlage ist um die wasserrechtliche Genehmigung beim Ante der o.ö. Landesregierung anzusuchen.
- 2./ Hinsichtlich der elektrischen Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des VDE bezw. des ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 3 des BM für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 4 9 des BM für Handel und Hiederaufbau einzuhalten.
- 3。/ Für die einzelnen Lagerhallen ist eine Belagordnung zu erlassen.
- 4./ Die Lagerhallen müssen zugfrei belüftet werden können.
- 5./ Das Auflösen der Al-Krätze darf nur, wie derzeit üblich, im Freien erfolgen.
- 6./ Es ist beabsichtigt, die Lauge in Zukunft Ait komprimierter Druckluft zu befördern. Aus Sicherheitsgründen ist nach dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil in der DrukluftLatung anzuordnen.
- 7./ In Erdgeschoß und auf den Arbeitsbühnen der Kryolithanlage ist je 1 Wasserbrauße als erste Hilfeleistung für evtl. Augenverätzungen vorzusehen.
- 8./ Den in der Kryolithanlagen beschäftigten Arbeitnehmern ist Augenschutz beizustellen.
- 9_o/ Hinsichtlich der Krananlagen sind dauernd die Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 96n2 zu beachten.
- 10°/ Die für das Hauptlabor erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten auch sinngemäß für das Laboratorium der Kryolithanlage
- 11_o/ Bei der Einlagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Bunker der Versuchsanstalt sind die Bestimmungen der Mineralölverordnung, 3GBl. 49/3o, zu beachten.
- 12./ Die Arbeitnehmer der Gleichrichterreparaturwerkstätte sind sowohl bei der Einstellung als auch in jährlichen Abständen ärztlich zu untersuchen. Diese Arbeitnehmer sind fallweise Quecksilberdägina ausgesetzt.
- 13./ Die Bestimmungen der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung, CSBL, 265/51, sind dauernd zu beachten.
- 14_o/ Hinsichtlich dem Druckbehälter gelten die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, 8631_n 83/48_o

Dr. Laczika e.h. Dipl.Ing. Dittrich e.h. Dr. Mayr e.h. Dipl.Ing. Kremer e.h.

Außerung des Vertreters des Bozirksbauantes Ried i.I.:

Die durchgeführte Begehung und Desichtigung ergab, daß die obgenannten Objekte einen baulich einwandfreien Zustand aufweisen und den Bestimmungen der ojö, Bauerdnung entsprechen. Die der Kollaudierungsverhandlung zugrunde liegenden Pläne sind keine Chieläne im Sinne der ojö, Bauerdnung, Es sind daher bei Neu-, Um- oder Anbauten entsprechende Fläne in zweifacher Jusfertigung vor der praktischen Durchführung der BH Draunau ajo, vorzulegen, Betreffs der Bauausführung und räumlichen Einteilung der Objekte wird auf die bei-liegende Baubeschreibung hingewiesen. Die Situierung selbst ist dem Lageplan zu entnehmen, Gegen die Erteilung der Genützungsbewilligung in bautechnischer Hinsicht besteht kein Einwand.

Ing. Gallistlesh.

Äußerung der Vertreter des Aetes der Landesregierung, forsttechnische Abteilung und der Vertreter der DK Graunau:

Aus den gegenstündlichen Anlagen ist mit dem Ausbrechen von gasförmigen oder flüssigen für die Vegetation schädlichen Stoffen nicht zu rechnen. Daher wird kein Einwand erhoben.

DiploIngo Pusch echo

DiploIng. F. Schwarz e.h.

Dipl.Ing. Pichleayr o.h.

<u>Außerung der Vertreter der Sezirksbauernkammer Craunau sele:</u>

Die heutige Gesichtigung der Kryolithanlage hat gezeigt, daß von dieser keine schädlichen Bestandteile in den Goden versichern. Solange dies der Fall ist, werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Daher wird von uns keine Einwendung gegen diese Anlage erhoben. Jedoch behalten wir uns für die Abwasserableitung dieser Teilanlage eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens vor.

Auch gegen die übrigen, heute zur Verhandlung stehenden Anlagen, besteht kein Einwand.

DiploInga Plochberger echo

<u>Außerung des Vertreters des Unfallvorhütungsdienstes:</u>

Die allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat himmer in Bezug auf Berufskrankheiten wegen Abgase aus den Ofenhäusern keinen Anfall zu verzeichnen. Auch sind durch Säuren oder andere Stoffe die beschäftigten Arbeitnehmer an Gesundheit nicht gefährdet worden.

Die Anlagen, unter Berücksichtigung der noch verlangten Verbesserungen, bieten die Gewähr, daß nach menschlichem Ermessen Krankheiten bezw. mittlere und mihvere Unfälle soweit als möglich hintangehalten werden können.

Die geplante Absaugeverbesserung ist insoweit erforderlich, als bei kurzfristiger Unterbrechung des Ofenbetriebes oder beim Neuanfahren der Elektrolyseöfen vormehrte Gasentwicklung entsteht. Auf keinen Fall darf die künftige Absaugeeinrichtung aber zu Zugstärken führen, welche die beschäftigten Arbeitnehmer zu Gichterkrankungen, in diesem Falle Berufskrankheit, bringen würde.

Bei Erfüllung der Auflage von Seiten des Arbeitsinspektorates für den IX. Aufsichtsbezirk in Linz erhebt der Unfallverhütungsdienst der allgem, Unfallversicherungsanstalt Linz gegen die Erteilung der Bestriebsgenehmigung der angeführten Anlagen keine Einwände.

Ing. Schanovsky och.

<u>Außerung des Vertreters der Stadtgemeinde Braunau am Ibn:</u>

Bei Einhaltung der Vorschreibungen der Sachverständigen und der Durchführung der aus Gründen des Arbeiterschutzes und des öffentl. Interesses und zum Schutze der Annahmen erforderlichen McChahmen und Versuche und venn wie festgelegt, keine Ablagerung von Abbruchmiterial und Einbringung von schädigenden oder gefährdendan Stoffen in das Grundwasser unterhleiht, erhebt die Gemeinde unter der Voraussetzung keine Einwendungen, daß die am Gemeindegut (Land- und Forstwirtschaft usw.) eintretenden Schädes durch ingendwelche Immissionen auf ein Mindestmaß zurückgeführt bezw. vergütet werden.

Perschl echa

<u>Außerung des Vertreters der ÖBB-Streckenleitung Atlang-Peobleim:</u>

Die Stellungnahmen des Bahnvertreters zu den vorhergegangenen Verhandlungen zum 5.7, und 13.9.1956 werden sinngemäß auch für die mit gegenwärtiger Niederschrift behandelten Anlagen geltend geracht.

DiploIngo Suchausk echo

Die Vertreter der 0,8. Landwirtschaftskammer, Herr Dipl.Ing. Schieetta und Herr Forstwirtschaftsrat Dipl.Ing. Zelinka, die Vertreter des Fischereireviers, Anton Vogleaver, Obernberg a.I., Harktplatz 35 und Herr Hager, Braunau a.I., sind haute zur Fortsetzung der Verhandlung nicht erschienen. Sie gelten daher hinsichtlich der haute behandelten Icile des Merkes zustimmend.

Festgehalten wird, daß Anrainerbelästigungen durch die houte (21.9.1956) behandelten Anlagen nicht zu erwarten stehen, wobei aber darauf hingewiesen wird, daß beim Amt der o.ö. Landesregierung um die wasserwechtliche Genchmigung der Einleitung der Abwässer in den bestehenden Kanal aus der Kryolithanlage angesucht werden muß. Bemerkt wird, daß die Hasserversorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung axt. vom Amte der o.ö. Landesregierung unter MA 970/1- 1953 anhängig var bezw. eine wasserrechtliche Genehmigung über die Versorgung der Abwasserbeseitigung MR 583/13/43 vom 18.9.1953 vorliegt.

Dr. Hild ech.

Außerung der Vertretor des Herkes:

Zu den Außerungen des Gemeindevertreters erhebt die VAH keinen Einspruch

Zu den Außerungen der Fischereiberechtigten wird ausgeführt:

Das Verlangen der Fischereiberechtigten nach voller Entschädigung für die von ihnen behauptete Verursachung des im Jahre 1954 erst- und einmalig eingetreienen Fischsterbens durch die VAU weisen wir zurück,
weil der Kausalzusammenhang zwischen dem Fischsterben und dem Elektrolysebetrieb bisher nicht erwiesen int.
Darüber wird ausschließlich in dem beim Kreisgericht Ried von den Fischereiberechtigten anhängig gemachten
zivilgerichtlichen Verfahren ertschieden werden.

Zu den Ausführungen der technischen Sachverständigen erhebt die VAM keinen Einspruch.

Ing. Klaus e_oh_o DDr. Kotyza e_oh_o DiploIng. Hechtl e_oh_o Ing. Obwald e_oh_o

Zu der Außerung des Fischereireviers bezw. zur Gegenäußerung der VAN wird bewerkt, daß auf Grund einer Verhandlung des Antes der o.ö. Landesregierung vom 19.1.1955 und der darauf ergangenen Descheide des Antes der o.ö. Landesregierung NA 54/4-1955 vom 27.1955 und des Bescheides des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 297.601/1-45/4/97/55 vom 23.8.1955 die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich von Ver- unreinigungen des Grundwassers angeordnet bezw. festgelegt wurden. Die Geltendmachung evtl. behaupteter Schäden fällt in die Zuständigkoit der ordentlichen Gerichte.

Weitere Beteiligte und Anrainer sind zur Verhandlung nicht erschienen. Zur Sache selbst wird nichts mehr vorgebracht. Auf die neuerliche Verlesung der Verhandlungsschrift wird von allen Anwesenden verzichtet und die Verhandlungsschrift als solche nicht beanstandet.

Die Verhandlung wird nach Fertigung der Niederschrift geschlossen,

Dauer der Vorhandlung (20. und 21.9.1956): 26/2 Stunden

50 go

Krebs echa

Droffild echo

Fodor Bodo Miller

16

Stellungnahme des Fischereivevier - Ausschusses "Inn - Braunau"

Anfangs September 195% erfolgte in der Enknach, von der Hinterobermaier-Auslie bis zur Einsündung in den Inn toff Braunau, ein großes Fischstorben.

Auf Grund eines Gutachtens der Dundesanstalt für Hasserbiologie und Abvasserforschung, Hien, hat die Cezirkshauptmannschaft Graunau die Entnahme von Hasser für menschlichen und tierischen Genuß und für Hutzung in Haus und Hof aus den Hausquellen Hinterobermaier in Ranshofen und der Enknach bis zur Einmündung in den Inn vegen Gesundheitsgefährdung bis auf Heiteres verboten.

Die Fischereiwirtschaft in der Enknach ist infolge des Fischsterbens im September 1954 und in der Folgezeit infolge der Unsicherheit wegen eines Wiederholungsfalles schwer geschädigt worden.

Es weisen sentliche Vestände darauf hin, daß eine Verbindung der Abfallstoffe der VAH, die ohne Bedachung gelagert werden, zu den Quellen der Enknach in Ranshofen besteht.

Im Interesse der Reinhaltung der Enknach muß verlangt werden, daß die Abfallstoffe so gelagert werden, daß jede Art von fischereischädlichen Sickerstoffen nicht in das Grundwasser und daeit im Zusammenhang in die Enknach durchsickern können. Besonders bei wolkenbruchartigem Regen, wie dies in der ersten Julihälfte 1954 der Fall war, besteht die Gefahr einer starken und plötzlichen Durchschwemmung der an vielen Stellen gelagerten, zum Teil schon zugeschüttetom Abfallstoffe.

Es auß verlangt werden, Vorkehrungen zu treffen, die diese Möglichkeit der Durchsickerung von Giftstoffen in das Grundwasser restlos ausschalten.

Für die durch die Verunreinigung des Grundwassers verursachten Fischereischäden wird für die Fischereisberechtigten volle Entschädigung verlangt sowie für alle weiteren Schäden, die von den VAM durch Verunreinisgung des Grundwassers und im Zusammenhang damit der Enknach noch auftreten sollten.

Um Überlassung von je 2 Abschriften der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird gebeten.

Obmannstellvertreter des Fischereirevierausschusses "Inn - Braunau"

Anton Vogelmayer e_eh_o

Obernberg am Inn, Marktplatz 55_o

FodoRodo Ao Willel

Abschrift!

Bezirkshaupt⊡annschaft Braunau am Inn GZ. Ge∸o6o3-16o

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braunau a.J. - Ranshofen, am 24. September 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhelm Wild, 3H Braunau a.J.

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Diplang, Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung
Baurat Diplang, Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz/D.

Oberforstrat Diplang, H. Pichlmayr, Amt der o.ö. Landesregierung,
Forsttechn. Abteilung
BezSanOKoār Dr. Mayr, Amtsarzt, BH Braunau a.l.

Oberforstrat Diplang. Andreas Pusch, BH Braunau a.l., Forstinspektion
Oberbaurat Diplang. Viktor Suchanek, Attnang-Puchheim, für die ÖBB
OberlanduaRat Diplang. Josef Plochberger
Michael Schreierer, Bürgermeister, Neukirchen a.d.E.

Ob.Ing. Gustav Schanovsky, Untallverhütungsstelle Linz
Ing. Josef Gallistl. Bezirksbauamt Ried i.l.

-Amuesenda Beteiligte und ihre Vertreter:

Max Ober, Osternberg, als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer <u>Vertreter des Herkes:</u>
Herr Dit, Franz Klaus,
DDr. Franz Kotyza
Ing. Josef OBwald
Schriftführerin: Eva Krebs.

Die Verhandlung wird um 8,10 Uhr eröffnet,

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, præt ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhand-lung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung - durch Anschlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung fast,

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebanden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufwerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Detriebe Braunau am Inn und Unterlaussa, Erteilung der Benützungsbewilligung für nachstehend angeführte Anlagen sowie Genehmigung der bisher noch nicht gewerbebehördlich genehmigten Teile der Anlage.

- 1c/ Wasserleitung (Obersichtsplan)
- 2,/ Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Sammalkanal
- 3/ Warmwasserleitung Heizleitung, Laugenleitung

- 4./ ProGluft- und Vakuuslaitung
- 5./ Ubersichtsschaltbild und Kabelplan des Mattigwerkes
- 6./ Schornsteinanlagen
- 7./ Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation
- 8./ Gleisusage.

Vorstehende Anlagen wurden in Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung sowie über die gewerbe-behördlich bisher noch nicht genehmigten Werksanlagen am heutigen Tage behandelt. Der Verhandlung liegen detaillierte Pläne sowie Betriebsbeschreibungen einschl, der Maschinenaufstellungspläne zugrunde. Die Planunterlagen wurden vom Werk bezw. durch das Werk erstellt.

Befund:

1./ Wasserleitung:

Über die Hasserleitungsversorgungsanlage liegt ein Lage- bezw. Trassenplen mit der Z.Nr. M 3990 sowie eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 29 vor. Das für die Hasserversorgung benötigte Hasser wird aus betriebseigenen Quellen gewonnen und über eine Pumpenanlage mittels des gegenständlichen Hasserleitungsnetz es zu den Verbraucherstellen gefördert. Im wesentlichen führen vom Pumpenhaus 3 Leitungsstränge, und zwar 2 mit NH 300 und eine weitere mit NH 250 zu den Versorgungsästen. Der Betriebsdruck beträgt 2,8 bis 3 atū. Im übrigen wird auf die technische Beschreibung mit der angeführten laufenden Nummer verwiesen.

2./ Kanalanlagen für Regerwasser, Schautzwasser, Sammelkanal:

Über die im Betriebsbereich vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle sowie über den Sammelkanal liegen Trassenpläne bezw. Lagepläne mit der Z.Nr. M 1110, M 5423 und M 1109 vor. Die Regenwasserkanäle dienen zur Ableitung des auf Straßen und Gebäuden anfallenden Regenwassers und des Abwassers der Klärgruben sowie der Rinnenabwässer der Gleichrichterhäuser. Hinsichtlich der Ausführung dieser Kanāle wird auf die technische Beschreibung eit der 1fd.Nr. 31 verwiesen.

Die im Betriebsbereich anfallenden Schmutzwässer, Fäkalien werden mittele der vorhandenen Schmutzwasserkanäler abgeleitet. Hierzu wurde unabhängig vom Regenwasserkanalsystem ein eigenem Kanalsystem errichtet, Im übrigen wird hinsichtlich der Schmutzwasserkanäle auf die Beschreibung mit der lfd. Mr. 32 verwiesen.

Bis zur Kläranlage wird der Regenwasserkanal und der Schmutzwasserkanal in einer eigenen Trasse geführt. Von der Kläranlage weg, welche auf der Parzelle 590, KG. Ranshofen, errichtet wurde, führt ein gemeinsamer Kanal, welcher in Steingutrohren unter Flur verlegt ist, in den Inn. Im übrigen wird hinsichtlich der Ausführung dieses Kanales auf die Beschreibung mit der 1fd.Nr. 35 verwiesen.

Die gegenständlichen Kanalanlagen werden an mehreren Stellen durch die im Betriebsbereich vorhandenen Geleisanlagen überkreuzt. Nach Angabe der Vertreter der VAW ist bei den angeführten Kreuzungsstellen der Kanāle durch die Geleise kein besonderer zusätzlicher Schutz gegen Oberflächenbruch angeordnet worden, da die verwendeten Rohre eine ausreichende Festigkeit gegen Oberflächenbruch besitzen, wie aus der bereits 15jährigen Verwendungszeit entnommen werden kann. Im übrigen ist eine ausreichende Befestigung der Gleisunterlage, bedingt durch die Tieflage der gegenständlichen Kanāle, gegeben.

3./ Harmwasserleitung, Heizleitung, Laugenleitung:

Über die Marmvasserleitung liegt eine Zeichnung mir der Nr. M 5424 sowie eine Beschreibung mit der 1fd. Nr. 33 vor. Die Marmvasserleitung-en dienen als Verbindungsleitungen zwischen den Gleichrichterhäusern und den Verbrauchstellen in den Gebäuden. Die Marmvasserleitungen sind gemeinsam mit den Heizleitungen, welche im Lageplan M 5427 festgehalten wurden, in begehbaren Kanälen geführt. Über die Heizleitung liegt eine Be-

schreibung mit der 1fd_Nr. 34 vor.

An den Überkreuzungsstellen dieses Kanales durch die Geleise wurden die Kanäle mit einer verstärkten Decke brückenartig versehen. Es ist daher ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenbruch nach Angabe der Vertreter der VAW. vorgesehen worden. Im übrigen wird auf die angeführten Beschreibungen verwiesen, in welchen die weiteren Angaben entnommen werden können.

Über die Laugenleitung liegt ein Plan mit der Z.Nr. M 5436 und eine Beschreibung mit der Ifd.Nr.

36 vor. Die Laugenleitungen sind die Verbindungsleitungen zwischen den Gaswaschanlagen und der Kryolithanlage. Es werden daher in dieser Leitung nur verdünnte Laugen gefördert. Der Transport der Lauge erfolgt mittels der bereits Gegenstand einer Verhandlung gewesenen Dickstoffpumpen. Die Leitungen wurden aus nahtlosen Stahlrohren gefertigt und sind in betonierten, begehbaren Rohrkanälen verlegt. Hinsichtlich Überkreuzungsstellen dieses Kanales mit Gleisanlagen gilt das Gleichentie unter Pt. 3 (Wasserleitung und Heizle-itung) Abs. 1,2 angeführt wurde.

4./ PreBluft -- und Vakuumleitung:

Über die Preßluft und Vakuumleitungen liegt ein Lageplan mit der Nr. M 4109 und eine Beschreibung mit der Ifd.Nr. 30 vor. Das Preßluftleitungsnetz dient zur Verbesserung der Anlagen, welche mit Preßluft betrieben werden bezw. Preßluft benötigen. Der Betrießsdruck beträgt 6 atü. Im wesentlichen werden nachestehende Maschinen bezw. Merkaguge mit Preßluft Engetrieben:

ProBluftmeißel, ProBlufthämmer, Niethämmer, PreBluftstampfer, Abstoßmaschinen, Nippelziehmaschinen, Rüttler udgl. Die Leitungen sind aus nahtlosen Stahlrohren hergestellt und zole in den Rohrkanälen und zole im Erdreich frei verlegten Leitungen wurden vor der Verlegung bietummert.

Im Bereich von Überkreuzungsstellen des ProBluftleitungsnetzes durch die Gleisanlage sind die PreBluftleitungen in begehbarem Konnkanal untergebracht. Hinsichtlich der Absickerung gegen Oberflächedrack wird auf die bereits unter Pkt. 3 Wasserleitung angeführte Angabe der Vertreter der VAM verwiesen und gilt auch bei diesen überkreuzungsstellen das gleichen

Im übrigen wird auf die Beschreibung verwäesen.

50/ Woersichtsschaltbild und Kabelplan:

Über die im Betriebsbereich vorhandenen im Erdreich verlegten Kabel liegt ein Trassenplan mit der ZoNr. E 7012 vor. Fernur ist eine Beschreibung mit der IfdoNr. 40 - 41 hinsichtlich der Übersichtsschaltbildes und des Kabelnotzes vorhanden. Zur Inspeisung der elektrischen Erergie für die Elektromityseöfen führen vom Waspannuerk Ranshofen Sitück Gikk-Schieden mit einem Quarschnitt von 10 3200 um2 in begehbaren Schiedenkanölen zu den einzelnen Gleichrichteranlagen. Die Meiterleitung der Energie bezweichen Schieden. Die Betriebsspannung der letztgenannten Schiedenstungen beträgt 800 V Gleichstrom. Die Versorgung für die Elektrolyse-Nebenbetriebe und die übrigen Betriebe erfolgt ebenfalls durch Anspeisung vom Umspannwerk, jedoch unabhängig von der erstgenannten Zuführung über 3 zur Gleßereistation führendeZuleitungen. Diese bestehen im wasertlichen aus 3 Erdkabeln mit 3 x 240 mm2 Al und führen zum Doppelsammelschienensystem der Gleßereistation. Die Weiterleitung von der Gleßereistation bezweich über Stationen von Strom zu den Verbraucherstellen erfolgt ausschließlich über die im angeführtem Trassenplan eingezeichneten Erdkabelnetze. Die Betriebsspannung beträgt 380 ~ 220 V Crehstrome

Die Gesamtleistung gleichstromseitig beträgt 132 MH, die Gesamtleistung drehstromseitig 6 MH. Im übrigen wird auf die technische Beschreibung verwiesen. An den Überkreuzungsstellen der Kabelkanäle von den Gleice anlagen wurde durchwegs die Verrohrung der Kabel durchgeführt.

6./ Schornsteinanlagen:

Über die im Betrieb vorhandenen, zu den Ofenhäusern bezw. zu den Waschanlagen gehörigen Schernsteine liegen Pläne mit der Z.Nr. M 4274 und M 4275 sowie technische Beschreibungen mit der Ifd.Nr. 80 und 81 vor. Ferner ist ein Schornstein für das Kesselhaus vorhanden, über welchen eine Beschreibung mit der Ifd.Nr. 84 vorliegt. Ausführungsplan über diesen Schornstein ist nicht vorhanden. Die Gesamthöhe beträgt 65 m. Der Schornstein ist ausreichend dimensioniort.

Der bei der Bodenfabrik für den Kalzinierofen vorhandene Schornstein, über velchen eine Zeichnung mit der Nr. N 4276 sowie eine Beschreibung mit der Ifd.Nr. 83 vorliegen, steht derzeit nicht in Verwendung, da wie bereits früher festgestellt, der Kalzinierofen nicht in Betrieb ist. Ebenso ist der Schornstein für die Heizanlage bei der Söderberganlage, über welchen ein Plan mit der Nr. n 4278 und eine Beschreibung mit der Ifd.Nr. 82 vorliegt, außer Betrieb genommen worden, da anstelle des dort vorhandenen Dampfkessels, mit Kohla beheizt, ein Elektrodendampfkessel in Verwendung genommen wird, und derzeit eine Dampflokomotive zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes in Verwendung steht. Im übrigen wird hinsichtlich der angeführten Schornsteine auf die Pläne und die technischen Seschreibungen verwiesen. Sämtliche Schornsteine sind mit einer Blitzbleiteranlage ausgestettet, welche regelmäßig vom IV überwacht wird.

7./ Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation:

Über das zur Förderung des erforderlichen Trinkwassers in Verwendung stehende Pumpenhaus liegen Pläne mit der Nr. E 7121, E 7122, E 7123 sowie eine Beschreibung mit der lfd Nr. 51 vor. Außerdem liegt ein Plan über die Lage des beschriebenen Pumpenhauses H 5381 vor.

Uber die wasserrechtliche Verhandlung zur Errichtung einer Kasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungs- anlage für das Mattigwerk in Ranshofen wurde in die vom Amt der o.ö. Landesregierung am 14,6,1940 aufgenommene Verhandlungsschrift Einsicht genommen. Mit Bescheid des Reichsstatthalters für Oberdonau vom 25,6,1940, Ve/Kr-349/6 wurden die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen unter Vorschreibung verdchiedener Bedingungen genehmigt.

Die elektrische Installation im Pumpenhaus wurde entsprechend der einschlägigen Vorschriften, und zwar für feuchte Räume, ausgeführt.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Ausfall der normal über eine Betriebsstation durchgeführte Stromversorgung steht eine eigene Trafostation für die Pumpenanlage zur Verfügung, welche in diesem Falle die Versorgung der Wasserpumpen mit elektrischer Energie übernimmt. Die Amsbeisung dieser Station erfolgt geson-dert vom Umspannwerk Ranshofen, Im übrigen wird auf die Beschreibung verwissen.

8. GleisHaage:

Hinsichtlich der im Betrieb vorhandenen Gleiswaage wird auf der baulichen Aufführungsplan 148/56 und auf die technische Beschreibung mit der IfdeNro 78 verwiesen.

Uber die Privatgleisanlage der VAM liegt ein Lagaplan mit der Nr. 1077 und eine Beschreib**ung mit der lfd.** Nr. 28 vor.

Über die Benützung der Anlagen wurde seinerzeit zwischen der Deutschen Reichsbahndirektion Linz und der VAW ein Vertrag 12 Lg 11 Lp 139 vom 21,/28,4,1944 abgeschlossen. Diesom Vertrag liegen allgemeine Bedingungen

und ein genauer Plan bei. In den Vertrag wurde Einsicht genommen. Außerdem liegt eine Bedienungsvorzehrift der Österr. Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, zu Zl. 18139 von 14.6.1948, beim Herk vor. Diese Bedienungsvorschrift umfaßt u.a. auch die Sicherungseinrichtungen und Maßnahmen bei Hegübersetzungen.

Nach Angabe der Herksleitung ist der Betriebsleiter der Bahnanlagen behnantlich geprüfte

Hinsichtlich der nicht gesondert behandelten Amlagen wird auf die dafür vorliegenden Unterlagen einschl. Deschreibung verwiesen.

Außerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braumay zu den heute behandelten Teilanlagen:

Gegen die Geneholgung der Einrichtungen der heute behandelten Teilanlagen der Alu-Morke haben wir, da Landwirtschaftliche Belange micht berührt werden, keinen Einwando

Bezüglich der Abvasserableitung durch den Haupthanal in den Inn halten vir und die Stellungnahm anläßlich der diesbezüglichen Wasserrechtsverhandlung vor

Diplo-Ingo Plochberger echa

Außerung des Vertreters der Grundanrainer:

Gegen die Genchalgung bezw. Erteilung der Betriebsbewilligung für die heute in Verhandlung stehenden Teile erheben wird grundsätzlich keinen flinwand. Mir verweisen dher auf die Vorschreibungen des Wasserrechtsbescheides Ve/HK-349/6 von 25.6.1940 und das diesem zugrundeliegende Protokoll über die Durchführung der Verhandlung über die Errichtung einer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Unsere Forderungen werden wir bei der unter Pkt. 11 des zit. Bescheides vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verhandlung geltond machen.

Max Ober echo

Außerung des Vertreters der Östern, Bundesbahnen:

Gegen den Fortbestand und die Benützungsbevilligung für die in dieser Niederschrift behandelten Rohrleitungen, Kabelkanäle, Abvasserleitungen wodglo ist für den Bereich der verkseigenen Schleppgleisanlagen
nichts einzwenden.

Hinsichtlich der innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schleppbahn stehenden Schornsteine sowie der Gleisbrückenwaage gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung an 5.7.1956 bezüglo der eisenbahn-behördlichen Bewälligung wegen der Lage im Bauverbotsbereich geltend gemacht wurde.

Hinsichtlich der Schleppgleisanlagen hat das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Schreiben Zl., 51,498-1/1956 vom 1,8,1956 die VAM zur Vorlage einem neuen Schleppgleisplanes zum Zwecke einer eisenbahnbehördlichen Überprüfung aufgefordert. An Hand dieses Planes wird der oben genannte Vertrag zwischen der Deutschen Roichsbahn und der VAM durch einen neuen Schleppbahnvertrag zwischen den ÖBB und den VAM ersetzet werden. Die oben auch erwähnte Bedienungsvorschrift der BB,-Dir, Linz gilt nur für den im Betrieb der ÖBB stehenden Teil der Schleppbahn, Für die übrigen im Eigenbotrieb der VAM stehenden Schleppbahnanlagen gelten gemäß § 24 (4) Eisenbahngesetz aufgestellten "eisenbahnbehördlich vom BM, für Verkehr mit Zl., 611/2 vom 5,7,1949 gemahnigten Betriebsvorschriften, für deren Einhaltung der gem. § 8 I., f) Eisenbahngesetz bestellte Betriebsleiter der VAM verantwortlich ist.

DiploIngo Suchanek echo

Gegen die gewerbepolfzeiliche Genehmigung bezw. Erteilung der Benützungsbewilligung für die noch nicht genehmigten Anlagen wird bei Vorschreibung nachstehender Bedingungen aus Gründen des Arbeiterschutzes zur Wahrung der Anraimerinteressen kein Einwand erhoben:

- 1./ Hinsichtlich der elektrischen Anlagen, im besonderen der Kobelanlage, eind die einschligten Sicherhalteregeln des VDE bezu, der ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 - 2 des BM für Energiowirtschaft und Eloktrillzierung und der Runderlässe 3 - 9 des BM für Handel und Hiederaufbau dauernd einzuhalten.
- 2./ Für den Fall, daß über die im Detrieb vorhandene Schleppgleisanlage eine eigenbahnbehördliche Genehalgung nicht nachgewiesen werden kann, ist um die eigenbahnbehördliche Genehalgung dioses Gleisanlage anzusuchen.
- 3./ Der Betrieb auf der Kerkschleppbahn hat mach den genehnigten Betriebsvorschriften zu erfolgen. Mach den gleichen Verschriften zuß die Ausübung sowie die Erztliche Einstellungsuntersuchung und Miederholungsuntersuchung erfolgen. Die Sieherung der Kreuzungen von Merkstraßen und Fußwegen mit den Gleisenlagen ist ebonfalls nach den vorgenannten Verschriften vorzunehmen. Auf die Bedingungen der Dienstnehmerschutzvererdnung wird hingewiesen.
- 4d Die vorhandenen Blitzableiteranlagen sind wie bisher laufend, nindestens 2-jährlich, überprüfen zu lassen. Über die Überprüfung sind Aufzelchnungen zur Einsichtnahme aufzubenahren.
- 5./ Die Destindungen der Verordnung über die Sicherung und Benützung schlenengleicher Bahnübergänge vos 27.3.1947, DGDl. Nr. 60/47, i.d.F. der Verordnungen BGDl. Nr. 11/49, DGDl. Nr. 21/52 und DGDl. Hr. 25/54 sind einngenäß anzuvenden bezw. einzuhalten.
- 6. Hinsichtlich der Hasser- und Ölabsheider in der Druckluftleitung sind die Destingungen der Dampfkesselverordnung, 3681. 83/48, zu bezehten.
- 7./ Die Destimmungen der allgem. Dienstnebmerschutzverordnung, DGDL. 265/51, sind zu befolgen. Besonders wird auf die Destimmungen hinsichtlich des Defahrens von Kanalanlagen hingewiesen.

DiploIngo Dittrich echo

Dro Hayr echo

DiploIngo Krenner e.h.

Außerung des Vertreters des Dezirksbauantes Ried i La:

Gutachten:

Zusammenfassend wird in baupolizeilicher Hinsicht festgestellt, daß die gesamten Werksobjekte auf Grund der durchgeführten Degehung und Desichtigung einen bautechnisch einwandfreien Zustand aufweisen. Sie sind entsprechend dem Bestimmungen der o.ö. Dauerdnung errichtet. Die geringen Dauschäden wurden in den einzelkem Gwtachten festgehalten und dem Werk die Instandsetzung empfehlen. Die der Kollaudierungsverhandlung zugrundeliegenden Pläne sind Maschinenpläne. Dei Neu-, Um- oder Einbauten sind daher Baupläne im Siene der osöb Dauerdnung in zweifscher Ausfertigung der BH Braunau vor Daubeginn verzulegen.

Auf Grund der vorgelegten Pläne und Baubeschreibungen der 8 Kamine sowie des Attestes vom Kaminfegermeister weisen diese ebenfalls einen einwandfreien baulichen Zustand auf Eine Überprüfung der Kamalisierungsanlagem ist nicht möglich. Es bestätigt jedoch ihr klagloses Funktionieren innerhalb von 15 Jahren den baulich
einwandfreien Zustand

Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht somit in bautechnischer Hinsicht kein Einwand.

Ingo Gallistl echo

Bach Dehandlung der Einzelanlagen der Herksanlagen wird nachstehendos festgehalten:

Die Vereinigten Auslauswerke Ranshofon beschäftigen dzt. ca. 1600 abnnliche und 100 weibliche Arbeiter und ca. 300 Angestellte. Die Situlerung der Berksanlagen ist aus dem vorgelegten Lageplan zu onfinehann. Die Einzelobjekto sind in den Detailverhandlungen behandelt worden und im Lageplan eingetragen. Die gesamten Fabriksanlagen liegen innerhalb des eigenen Werksgeländes und sind als isolierter Industriabetrieb im Sinne der o.ö. Dauerdnung anzusehen.

Nach Jeendigung der Betriebsbegehungen und gewerbepolizeilichen Behandlung der einzelnen Betriebsabteilungen wird festgestellt, daß die der Gewerbebehörde vorgelegten Pläne und techn. Doschroßbungen, die bit größter
Sorgfalt hergestellt sind und als verbildlich bezeichnet werden können, eit den Bateachen übereinstsseen und ale
ausreichend für die Durchführung der Kommissionierung anzusprechen sind.

Dei den Kollaudierungsverhandlungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Herkaleitung besüht lat, die Herksanlagen, und zwar Arbeiteräume, Arbeitsmaschinen und Nebenanlagen nicht nur in einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu halten, sondern darüber hinaus größten Hert auf eine Vorbesserung der Arbeitsbedingungen legt. En sel hier besonders auf die nach farbpsychologischen Grundsätzen erfolgte Ausgestaltung der Arbeitsräume und auch Gebäude verwiesen. Weiters wird größter Hert auf Ordnung und Sicherhait im Betriebe gelegt, was aus dem guten Zustand der Arbeitsmaschinen und der Destellung eines Sicherheitsingenieurs zu ersehen ist. Für den Gesundheitsschutz ist ein hauptamtlicher Herkgarzt tätig, der eine vorbeugende ärztliche Betreuung der Delegschaft durchführt.

Hinsichtlich der Haßnahmen für den Feuerschutz (Detriebs Beußringen) . Löscheinrichtungen) wird auf das Verhandlungsprotokoll von 16,7,1956 verwiesen.

Da bei den Verhandlungen festgestellt wurde, daß die Anlagen der VAM in allgemeinen den einschlägigen gesetzlichen Destimmungen entsprechen, wird beantragt, für den Gesamtbetrieb die Denützungsbewilligung bozw.
gewerbepolizeiliche Gemehmigung für die bisher noch nicht genehmigten Teile der Anlagen unter Vorschreibung nachstehenderGedingungen zu erteilen:

<u>Llgemeingültige Vorschreibungen:</u>

- 1./ Der Satrieb ist derart zu führen, daß jede nicht zumutbare gesundheitsschädigende Belästigung der im Werk Boschäftigten und Anrainer durch Staub, Geruch oder Abgase vermieden wird. Die Abgase der Ofenhäuser A K, die die Ursache einer Belästigung bilden könnten, sind hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung dauernd von einem Fachmann des Werkes überprüfen zu lassen. Sollten die Analyson ergeben, daß eine Verschlechterung des derzeit herrschenden Zustandes eintritt und deher eine Gesundheitsgefährdung eintreten könnte, bleibt die Stellung weiterer Genehmigungsbedingungen vorbehalten.
- 2./ Hinsichtlich der Abgasreinigung zur Verhütung von Schäden an Kulturen wird auf die Vorschreibungen der Detailverhandlung bezüglich der Ofenhäuser verwiesen. Grundsätzlich ist der Betrieb so zu führen, daß diese Schäden auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.
- 3₄/ Dezüglich der Sicherung und Ausgestaltung der gesamten Detriebsänlagen und Arbeitsmaschinen wird auf die Destimmungen des DUndesgesetzes OGBl. 265/5⁸ und 266/51 verwiesen.
- 4./ Alle Arbeitsplätze und Verkehrsuege in den Baulichkeiten und im Gelände sind ausreichend zu beleuchten.
- 5./ Verkehrsvege dürfen durch "bstellung von Gegenständen nicht versperrt werden.
- 6./ Zur Abstellung von Fahrrädern und Notorrädern sind geeignete Abstellräume vorzusehen.
- 7./ Soferne sich die Belegschaft während der Arbeitspausen aus dem Detrieb nicht entfernen kann, müssen in der Nähe der Arbeitsstelle heizbare Aufenthaltsräuse vorhanden sein.
- 8_o/ Für die Belange des Arbeiterschutzes ist ein Sicherheitsingenieur, dem Je nach Arbeitsanfall entsprechende Fachkräfte beizugeben sind, zu bestellen
- 9./ Für die Belegschaft stehen zentral angeordnete Waschanlagen und Garderebeanlagen zur Verfügung. Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei einer etwaigen Vergrößerung des Belegschaftsstandes eine entsprechende Vergrößerung dieser Wohlfahrtsräuse eintritt. In der Nähe der Arbeitsstelle muß für die Arbeitnehmer Trink-wasser vorhanden sein. In erreichbarer Nähe müssen weiter Abortanlagen mit einfacher Waschgelegenheit vorhanden sein.
- 10./ In allen Detriebsabteilungen, in welchen das Rauchen aus sicherheitstechnischen oder hygienischen Gründen verboten ist, auß dieses Verbot durch Anschlag kenntlich gemacht werden.
- 11./ Hinsichtlich aller Aufzugsanlagen sind die Dostimmungen der Aufzugsverordnung vom 15.6.1943, RMB1. S..46 sowie die Destimmungen der Ö-Norm B 2450 bis 2452 einzuhalten.
- 12./ Sämtliche Krananlagen sind nach den Bestimmungen der allgem, Dienstnehmerschutzverordnung, OGDL. Nr. 265/51, sowie der Ö-Norm 9600 bis 9602 einzurichten und zu betreiben. Das Bedienungspersonal der Kranme ist im Herke zu schulen und einer Prüfung zu unterziehen.
- 13./ Die Bestimmungen der Azetylenverordnung vom 20.12.1950, BGB1. 75/51, sind zu beschten.

- 14. Die Verschaffen der Derpfhonselverordnung von 17. 4.1998, 3601. Pr. 83/18, aled deuered zu beschlen.
- 15./ Hinsichtlich der Lagorung von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Destinzungen der Minaralölvererde nung 2631. 49/Je.
- 16./ Die elektrischen Einrichtungen efed in einem Zuetend zu erhelten, der den geltenden VDE- bezu. DVE-Vorsehriften estepricht, Auf die Runderlässe 1 - 2 des DN für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 3 - 9 des DN für Nandel und Hiederaufbeu wird besonders hingewiesen.
- 17./ Soweil nicht stattenäre Notbeleuchtung in den einzelnen Detriebabtellungen verhänden lat, nüssen in Bedarfefalle fragbare Datterlelangen als Notbeleuchtung beigestellt werden.
- 18./ Für das Cetriabs- und Reparatureporsenal, von dessen blaglesen Verhalten die Getriebssicherholt wesentlich abhängt, sind Cadenungs- bezu. Reparaturverschriften zu erlassen.
- 19 / Hinsichtlich des Verkohrs auf den Verkehrsstraßen und Verkehrsvegen gelten singgemäß die Gestiemungen des Straßenpolizeigesetzes von 12,12,1946, DGD1, Nr. 46/47, in Verbindung mit der Straßenpolizeierdnung aus den Jahre 1987, CGD1, Nr. 59.
- 20 of Die Ablagerung von Stoffen, volche eine Verunreinigung des Grundvassere herbeilfhren könnten, bezue eine Gofährdung der Amainerliegenschaften bewirken könnten, an freien Herkogelände ist grundsätzlich verbetene
- 21./ Det allen du Verhältnis zu den genaholgten Detriebsanlagen umvosentlichen E_rveiterungen wie z.D. Aufstellung welterer Arboitsmaschinen wav, sind die Dedingungen dieses Genehalgungebescheides sinne genäß zu befolgen, Det wesentlichen Detriebserweiterungen besteht die Genehalgungepflicht im Sinne des § 32 Gau.O.
- 22./ Die DN Draumau behält eich die Verschreibung-weiterer Sedingungen für dem Fall vor, als solehe im öffentl. Interesse eder zus Schutze der Nachbarschaft beim Detrieb der Anlage als notwendig orachtet werden.

Hinsichtlich der besenderen Dedingungen wird auf die Frotokolle der Einzelverhandlungen verwießen.

DiploIngo Diffrieb ocho

DiploIngo Krenner coho

Or. Hayr ocho

<u>Außerung der Vertentes das opän lossdarrealerung Linza forstlechnische Abtellung, der Vertreter der Alle Draunzu, Desighoderstinspektion:</u>

Hit Ausnahme der am ZooSept. 1956 gemachten Vorbehalte wird gegen die Gamahalgung der zur Verhandlung gestellten Werksanlagen Kaina Elmandung erheben.

OlplaIng. Fuesh o.h.

DiploIngo Pichlaayr ocho

Auberung der Vertreter das Destrhebauerstanner Graunau a. I.

Soweit in den einzelnes Veilverhandlungen von uns nicht besondere Forderungen erhoben wurden, wird gegen die gewerbehollstälichen Kollaudierung der bisher behandelten Verkaanlagen kain Einspruch erhoben.

DiploIngo Plochberger ocho

Auborung des Vertreters der foreiners

Die anseinenden Grundbecklzer sehon als Ursache der Rauchschäden au Haldbeelle die Vereinigten AluWerke an. Die Liegenschaftsbesitzer erwarten daher bei den Schadenevergütungen ein enteprechendes Entgegenkommen, und Gerücksichtigung ihrer gerechten Verlangen. Die Einhaltung der Verschreibung über die Verminderung der Abgese utre als erferderlich angegeben. Ansensten wird von uns gegen die gewerberechtliche Geneheigung der Cetriebsbesigen kein Einwand erhoben.

Man Cher ocho

Auberung des Vertretors der Unfallungfolung:

Der Unfallverhüßungedlanst der allgen, Unfallverricherungeanstalt erhabt gegen die Detriebsgenehelgung unter Voraussetaung der Erföllung der Verschreibungen des Arbeiteinsrektorates (ins Anlan Einverdungen.

Ing. Schenoveky echo

-9-

Außerung des Vertreters der Gemeinde Neukirchen:

Die inreinergemeinde Neukirchen beruft darauf, daß die Waldungen an Einhoitswert Sonkungen erleiden und in diesem Ausmaß Steuersenkungen eintreten werden, In diesem Ausmaß verlangt die Gemeinde Ersatz dieses Steuerausfalles, Sonst sind keine Einwände,

Schraterer e.h.

<u>Außerung der Vertreter des Werkes:</u>

Die Vorschreibungen der Sachverständigen des Amtes der ooö. Landesregierung und des Arbeitsinspekterates soweit es sich um betriebstechnische Vorschreibungen handelt, werden vollinhaltlich zur Kenntnis genoemen. Das gleiche gilt von den Vorschreibungen hinsichtlich des Anrainerschutzes.

Zu den Stellungnahmen der Bezirksbauernkammer und der Anrainer wird bemerkt, daß vom Betrieb alle Maßnahmen, die möglich sind bezw. vertretbar erschninen um eine Rauchgasbelästigung zu vermindern bezw. herabe zusetzen im Rahmen der newasten Forschungsergebnisse getroffen werden. Die geltend gemachten Schäden werden nach den Gutachten der Sachverständigen bezw. nach den Entscheidungen der ordentliche Berichte vergütet. Um eisenbahnbehärdliche Genehmigung wird angesucht. Mir nehmen zur Kenntnis, daß hinsichtlich der Einbringung von Abwässern bezw. von Stoffen, die in das Grundmasser gelangen können, um wasserrechtliche Genehmigung angesucht wird.

Abschließend wird noch bemerkt, daß die Herksleitung selbst daran interessiert ist, daß die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und zum Schutze der Anrainer eingehalten werden bezw. die evtl. gegebene Immission auf ein Hindestmaß herabgesetzt werden.

Zu einer Deckung von Steuerverlusten einzelner Gemeinden durch das Verminderung der Grundsteuererträgnisse aus den annahmenden Liegenschaften erklärt sich die VAW nicht bereit.

Ing, Klaus echo

DDr. Kotyza echo

Ing, OBwald e.h.

Die ordnungsgemäß verständigte Stadtgemeinde Braunau a.J., o.ö. Landwirtschaftskammer, Vertreter des Fischereireviers sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen.

Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen den heute verhandelten Teil der Werksanlage liegen nicht vor.

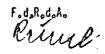
Der Kaminfegermeister Jakob Mussak var bei der Cegenung am 20,9,1956 anwesend, hat sich aber vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Demerken entfernt, daß keine Einwendungen gegen die Genehmigung der einschlägigen Unlagen erhoben werden, da sämtliche Kamine usw, von der Fa. Gussenbauer, Linz, überprüft wurden, die
erfolgten Deanstandungen sofort vom Werke behober worden sind, Er vies noch darauf hin, daß eine periodische
Überprüfung (2 Jahre) erfolgt.

Da im Gegenstand nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhardlung nach einer Dauer von 12/2 Stunden nach Fertigung der Niederschrift geschlossen.

90 gc

Krebs osho

Dr. Wild osh.



BEILAGE

Ge-0603- 00

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn 21.6.1983

Anwesende:

Von der Bezirkshauptmannschaft

Braunau am Inn: ORR. Dr. Josef Lamprecht als Verhandlungsleiter Edith Lindlbauer als Schriftführerin

Vom Amt der o.ö. Landesregierung:

BR. Dipl. Ing. Karl Prummer als maschinentechnischer Sachverständiger

OBR. Dr. Ruddf Sommer als immissionsschutztechnischer Amtssachverständiger

Von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG.:

Dipl. Ing. Johann Wurmbrand

Ing. Hans-Jürgen Sondershaus

Ing. Heinz Peham

Ing. Erich Wacha

Ing. Gerhard Sporn

Dr. Alois Kirchsteiger

Ing. Günther Findeis

- 2 -

Die Verhandlung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der gewerberechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung bei der Gemeinde, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand:

der Verhandlung ist die Fortsetzung der Überprüfung der Betriebsanlage der VMW Ranshofen-Berndorf AG. gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13.4.1977, Zahl 30.566/6. III/1/197 Nach Darlegung des Verhandlungsgegenstandes verweist der Verhandlungsleiter hinsichtlich Umfang und Art der Überprüfung auf die bisherigen Verhandlungen. Anschließend erläutert ein Vertreter der VMW RanshofenBerndorf AG. den technischen Vorgang der Aluminiumherstellung in der Elektrolyseanlage einschließlich der hiebei auftretenden Emissionen. Nach Einsichtnahme in die bezughabenden Verfahrensakte wird ein Lokalaugenschein vorgenommen.

Befund

Gew. beh. Bescheide für die Elektrolyse samt Nebenanlagen

Die Elektrolyseanlagen des Werkes Ranshofen stehen seit 1941 in Betrieb. Sie wurden mit Bescheides des damaligen Landratsamtes Braunau genehmigt.

Mit Bescheid der BH. Braunau a.I. vom 20.12.1956, Ge-0603-160, erfolgte eine Gesamtkollaudierung der damals vorgefundenen Betriebsanlagenteile. Im Spruchteil dieses Bescheides wurden zusätzliche Auflagen für folgende Anlagen deffiniert:

Söderberganlage und Boden***fabrik : Pkt 53 - 66

Ofenhäuser a - k mit Anbauten, Gaswaschanlage 1-5, Nippelputzerei, Andodenblechanfertigung, Silo 1-4 für Tonerde

und K-Mahlanlage :PKt 67 - 75

Kryolithanlage: Pkt. 77 - 84

Gleichrichteranlagen 1 - 5: Pkt. 86

In der folgenden deit wurden bis heute folgende Änderungen durchgeführt, die mit den nachstehend aufgezählten Bescheiden auch genehmigt wurden:

Ge--603-394 vom 27.1.1958 "Dorr-Eindicker-Anlage als Nebenanlage zur Kryolithanlage - gew. beh. Genehmigung und Betriebsbewilligung

Ge-o6o3-476 vom 1.6.1959 "Einbau eines Trommeltrockners für die Kryolithanlage" - ohne Kollaudierung

Ge-0603-657 vom 22.12.1960 "Erweiterung der Kryolithanlæge" - Betriebsbewilligung vom 29.1.1968

Ge-0603-696 vom 26.1.1962 "Errichtung von 2 Silizium-Gleichrichteranlagen" - keine Kollaudierung

Ge-0603-711 vom 15.5.1961 "Waggonkippanlage für die Söderberganlæe" - Gen. vom 15.5.1961, Betriebsbewilligung vom 7.2.1963

Ge-0603-836 vom 1.9.1902 " Großraumsilo für Tonerde" -

Ge-o603-883 vom 5.2.1963 "ehemalige Büroräume bei der Kryolithanlage" Betriebsbewilligung vom 29.1.1968. Diese Räumlichkeiten werden heute anderweitig genützt.

Ge-0603-957 vom 24.7.1963 "Errichtung eines 2. Broßraumsilos für Tonerde" www.parlament.gv.at

Ge-0603-1504 vom 16.5.1960 "Ülheizungsanlage samt Lagertank in der Söderberganlage" - Betriebsbewilligung vom 11.9.1967

Ge-0603-1528 vom 8.8.1966 "Gleichrichteranlage 3"

Ge-0603-1639 vom

"Gleichrichteranlage 4 und 5"

Ge-o6o3-1655 vom 3.7.1967 "Mischanlage zur Herst ellung von Söderbergmasse" -

Ge-o6o3-1833 vom 19.8.1968 "Saugluftförderanlage zwischen Ofenhalle G und H (Großraumsilo 1)" wurde entfernt

Ge-o603-1834 vom 19.8.1968 "Selbstfahreraufzug in der Söderberganlage'

An der Elektrolyse des Werkes wurde in letzter Zeit, diese Aussage bezieht sich auf den Zeitraum 1956 bis heute, keine grundsätzlichen Änderungen an der Betriebsweise vorgenommen.

Zur Zeit sind insgesamt 840 Elektrolysezellen, verteilt auf 5 System in Betrieb. Dies bedeutet eine Jahreskapazität von 83°3ahrestonnen verschmolzenes Aluminium gegenüber einem Ausstoß von ca. 53000 Jahrestonnen 1956. Diese Steigerung wurde durch eine Aufstockung um 40 Zellen und insbesondere durch Erhöhung der Stromkakastärke von vormas 30.000 auf 40.000 erreicht. Bei der Konstruktion der Elektrolyseöfen werden sogenannte Söderberganoden mit horizontalen Strombolzen (Nippel) eingesetzt.

Die einzelnen Zellen sind eingehaust, wobei die Abluft einer Abgasreinigung unterzogen wird. Beim Beschicken desselben tritt naturgemäß Ofenabgas aus, welches wiederum über die einzelnen Hallen-laternen in die Umgebung abgegeben wird.

Als wesentliche Änderungen bei der Elektrolyse samt Nebenanlagen sind noch zu bemerken: der Umbau der früheren Quecksilbergleichrichter in Siliziumgleichrichter.und die Installation einer kontinuierlich arbeitenden Anodenmaßeerzeugungsanlæe.

Soweit sich dies am heutigen Tage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit feststellen ließ, entspricht der heutige Stand der Anlagen im wesentlichen dem Genehm gungsumfang.

In die vorgelegten Evidenzbehelfe und Vormerkbücher für wiederkehrende Überprüfungen und Kontrollen wurde Einsicht genommen. Von besonderer Beweutung scheint in diesem Zusam enhang die periodis durchgeführte Überprüfung sämtlicher elektrischer Aulagen im Werk

durch Sachverständige des TUV Wien.

Zu erwähnen sind auch noch Malinahmen zur Verbesserung zur Abdichtung der Gasabsaugung an den einzelnen Elektrolyseöfen, wie sie in einem Schreiben vom 3.5.1961 durch die Werksleitung an die BH. Braunau a.I. mitgeteilt wurden. E

Ein Entweichen der Ofegase ist wie bereits erwähnt ohne Filterung nur in der Phase des Beschickens und bei Bedienungsarbeiten an den einzelnen Zellen möglich. Bei kontinuierlichen Betrieb ohne größere Ausfälle wird diese Maß der Emissionen geringer gehalten

Im Bescheid der BH. Braunau a.I. vom 1.6.1959, Ge-0603-476, wurden für die beiden unterirdischen Lagerbehälter å 24.00 Liter Schweröl zur Kakkaka Versorgung der Kryolithtrockentrommel periodisc (5jährig) durchzuführenden Dichtheitsproben mit 0,3 bar vorgeschrieben. Derartige Kontrollen urden bisher nicht durchgeführt, da beide Lagert-anks in einem begehbaren Tankraum unter Flur situiert sind, sodaß Kineralöllackagen jederzeit erkannt werden können und ein Ausfließen in das unbefestigte Erdreich vermieden wird.

rugener eh.

Wegen fortgeschrittener Zeit wurde die Verhandlung zur Erstattung des Befund in immissionsschutztechnischer Hinsicht sowie der Gutachten auf einen einvernehmlich festzulegenen Termin vertagt.

Dr. Lamprecht eh.

BEILAGE D

Ge-0603-100

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 4.7.1983

Anwesende:

Von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn: ORR. Dr. Josef Lamprecht als Verhandlungsleiter Edith Lindlbauer als Schriftführerin

Vom Amt der o.ö. Landesregierung: OBR. Dr. Mudolf Sommer als immissionsschutztechnischer Amtssachverständiger

Von den Vereinigten Metallwerken Ransbofen-Berndorf AG.:

Dipl. Ing. Johann "urmbrand

Ing. Hans-Jürgen Sondershaus

Ing. Erich Wacha

Dr. Alois Kirchbteiger

Ing. Günther Findeis

Günther Weibold

- 2 - .

Die Verhandlung wird um 9,15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der gewerberechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung bei der Gemeinde, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand:

der Verhandlung ist die Fortsetzung der Verhandlung vom 21.6.1983 betreffend die Überprüfung der Betriebsanlagen der VMW Ranshofen-Berndorf AG. (Elektrolyse).

In der gegenständlichen Aluminium-Schmelzflußelektwolyse stehen in 5 Systemen, untergebracht in 10 gleichartigen Hallen, insgesamt 840 Elektrolysezellen im Einsatz. Es handelt sich dabei um sogenannte Söderbergöfen mit horizontaler Stromzuführung. Das charakteristische des Söderbergofens ist die selbstbackende Anode, die aus Koks verschiedener Körnung mit bituminösem Bindemittel erstellt wird. Diese Elektrodenmasse wird in einen Eisenrahmen eingefüllt und kontinuierlich während des Betriebes verbraucht und durch die Ofenhitze gebrant. Die Stromzuführung ist durch horizontal in die Anode eingeschlagene Bolzen gegeben. Dem bbrand entsprechend wird von oben her Elektro den masse von Zeit zu Zeit nachgefüllt. Die Öfen sind gekapselt und die Ofenabgase werden über eine zentrale Absaugeanlage einer Gasreinigungsanlage zugeführt.

Zur Bedienung der ofen muß jedoch die Kapselung geöfnet werden, sodab große Mengen ungereinigtes Ofenebgas in die Halle austr^{eten} und schließ-lich ohne daß von einem Reinigungssystem erfaßt würdemüber die Halle tore und insbesonders über die Dachlaternen in die Atmosphäre abgegebe werden.

- 3 -

. Die einzelnen Elektrolysezellen sind wie schon erwähnt eingehaust und haben ah den Längsseiten jeweils 1 Schiebetor und an den Stirnseiten Falttore, die zur Bedienung der Ufen geöffnet werden nüssen. An regelmäßig wiederkehrenden Bedienungsarbeiten sind folgende aufzuzählen:

Krustenbrechen mit anschließender Nachfüllung von Tonerde

4 mal/Tag

Rahmenwechsel, Kontaktereinigen, Umhängen der Stromzuführung Einbreiben und Herausziehen der Nippelspieße

2 mal/Mon.

1 mal/Woch

Schmelzprobeziehen

1 mal/Tag

Metallsaugen

2 mal pro Woche

Rußkehren und Reinigen der Absaugleitungen ca. 4 mal pro Jal Ofenkontrollen wie Hetallstand- und Schmelzestandmes en

mindestens 4 mal/

Es ist unmittelbar evident, daß für die verschiedenen Tätigkeiten die Ofenumhausung nur in unbedingt notwendigem Ausmaß geöffnet wird; daß zum Beispiel Beim Kontrollieren des Metallstandes es nicht notwendig ist, die Tore zu öffnen, während beimRahmenwechseln naturgemäß mehr Manipulationraum benötigt wird. Nachdem erträgliche Luftverhältnisse auch im unmittelbaren Interesse der Bedienungsmannschaften gelegen simb, ist anzunehmen, daß wirklich nur im erforderlich Maß die Umhausung geöffnet wird. Seitens der Betreiberin wird angegebe daß insgesamt ca. 10 % der Gesamtzeit der einzelne. Ofen im unterschiedlichem Maße zur Bedienung geöffnet wird. Bei geschlossener Umhausung geben die Vertreter der Konsensinhabenden Gesellschaft einen Erfassungsgrad der Ofenabgase von ca. 95 % an. Diese Werte erscheinen glaubhaft und dürften dem tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Über die Zusammensetzung des Ofenabgases liegen folgende Angaben, die von der werkseigenen Prüfanstalt ermittelt wurden, vor:

Staub 100 - 200 mg/Normkubineter

Gesamtluor 40-50 mg/Nm³, davon ca. 80 / als HF

Kohlenmonoxyd ca. 800 mg/Nm³

Uberørganische Momponenten liegen keine Angaben vor.

Um. Mißverständnissen vorzubeugen, ist festzuhalten, daß sich diese Angaben auf das Ofenabgas, wie es von der Ibsaugeanlage erfaßt wird und den Reinigungsanlagen zugeführt wird, beziehen.

Die Fluorgehalte wurden nach zwei Methoden bestimmt und zwar mit dem Silberkugeladsorptionsverfahren nach Buck und nach der Doppel-filtermethode mit Zitronensäure und Formiat.

Bezüglich Abluftmengen bezogen auf Tonne produziertes Aluminium oder Tag etc. aufgegliedert in Luft aus den "allen und aus dem Aamin wurde von der Konsensinhaberin ein zweiseitiges Papier vorgelegt, das somit zur Verhandlungsschrift gegeben wird. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß der Hallenabluft, die direkt über die

Laterne geht, in etwa einem lofachen Wert hat wie das über die Absaugung erfaßte über den Wäscher geführte und schließlich über einen 80 m hohen Kamin in die freie Atmasphäre abgegebene Ofengas.

Für die Gasreinigung werden die Ofenabgase über ein rohgasseitig installiertes Saugzuggebläse, bestehend aus 4 Ventilatoren je System, den Sprühtürmen zugeführt. Die eigentliche Reinigungsanlage. besteht aus 3 parallel geschalteten Turmreihen, wovon jede wiederum bei den Systemen 1 und 2 aus 4 Türmen und bei den Systemen 3 bis 5 aus 3 Türmen besteht. Von den Sprühtürmen wird des gereinigt Ofenabgas dem Kamin zugeführt, der Druck bbau erfolgt erst im Kamin, die Temperaturverhältnisse im Gesamtsystem sind in etwa zu umschreiben, daß rohgasseitig eine Temperaturdifferenz von ca. 60 Grad zur Außentemperatur besteht, in den Sprühwäschern naturgemäß eine wesentliche Abkühlung erfolgt und die gereinigten Abgase mit einer Temperatur von ca. 30 Grad Celsius in den Kamin gelangen; es handelt sich also um sogenannte Naßkamine, wovon die Kamine 1 und 2 zu einem hohen Teil gefliest sind, während die Kamine 3 bis 5 gespachtelt wurden. Festzuhalten ist also, daß die Abgase so gut wie keinen thermischen Auftrieb besitzen.

Der Staubgehalt reingasseitig beträgt nach Angaben der Vertreter der Konsensinhaberin ca. 25 mg/Nm³, hievon sind ca. 2 mg Fluor. Der HF-Gehalt beträgt in etwa o,5 mg/Nm³. Pro Stunde werden pro System ca. 400 000 m³ gereinigt.

Bei der Waschlüssigkeit handelt es sich um eine Soda -Bicarbonat-Lösung mit einer pH-Wert zwischen 9,5 und 11, die im System umgewälzt wird. Ber Salagehalt schwanktzwischen 15 und 40 g/Liter . Bei Erreichen Katriumflüuridkonzentration von ca. 12 g/ Liter wird die Waschlauge über ein Absetzbecken der Wayolithrückgewinnung zugeführt. In dieser wird der

natriumfboridhältigen Bicarbonatlösung Natriumaluminatlösung aus der BodenXHXXXXXvohlelaugung zugegeben , wobei der kryplith ausfällt. Nach www.endamed.wentierung wird die sogenannte Endlaugewieder dem Waschsystem zugeführt.

Über die Emissionsquellen in der Söderberganlage wurde von den Vertretern der Konsensinhaberin ein Verzeichnis vorgelegt, das neben der Ventilatorleistung Angaben übr Betriebsstunden pro Jahr und die Quellanxhöhe über Grund beinhaltet. Von den angegebenen 11 Quellen sind derzeit nur 8 im Betrieb, das Heißluftfilter 1 und 2 (Position 9 und 10 des Verzeichnisses) wird derzeit nicht benötigt, weil nur Koksqualitäten eingekauft werden, die nicht mehr getrocknet Retrofluxfilter in der Mahlanlage konnte außer werden müssen. Das Betrieb genommen werden, nachdem die Geräte besser eingehaust worden sind und man findet seither mit der Luftleistung des "auptfilters in der Hahlanlage das Auslangen. In den Abluftströmen sämtlicher in dieser Liste angeführter Anlagen ist im wesentlichen Leiglich bei der Nummer 6 und 8 sind nennenswerte Mengen an flüchtigem organischen Verbindungen enthalten. Der Volummens rom und bei der Pechabfüllstation auch die Betriebsdauer pro Jehr sind relativ gering. In den anderen Filteranlagen wird der Ko ksstaub mittels Polyesterfeinfasernadelfilzfiltern mit einem Flächengewicht von 500 - 550 g pro m² zurückgehalten. Laut Angabe der Betreiber wurden von den Erstellern der Anlagen reingasseitig eine Staubkonzentration nicht höher als 50 mg/m garantiert.

Abschließend erscheint erwähnenswert, dan sich die gesamte Söderberganlage, obwohl es sich um einen Betrieb mit Koks - Kohlenstaub und Steinkohlenpech handelt, in einem sauberen und ordentlichen Zusund befindet.

An nennenswerten Feuerungen im Bereich der Elektrolyse samt Nebenbetrieben sind zwei Schwerölfeuerungen anzuführen. Eine in der Kryolithanlage mit einem heizölverbrauchvon ca. 50 - 60 kg pro Stunde und eine etwa gleich große in der Söderberganlage. Die Schornsteinhöh beträgt in der ersten ca. 15 m, in der zweiten 28 m. Verfeuert wird Schweröl mit einem Schwefelgehalt von kleiner 2%.

Abschließend wird bemerkt, daß nähere Details über die Technologie der Aluminiumschmelzflußelektrolyse im Handbuch zur Reinhaltung der Luft des Vereines der deut c en Ingeneuze in der VDI Richtlinien 2286 nachzulesen sind.

Hinsichtlich der Immissionssituation liegen folgende Messungen vor; die noch im Befund anzuführen sind:

Fluorimmissionsmeßbericht des Amtes der o.ö. Landesreigierung, Unterabteilung Immissionsschutz (Meßzeit 3.9.1981 - 3.5.1982).

Von Frof. Halbwachs, Universität für Bodenkultur, wurden über einen Buitraum von ashreren Jahren in Pontführung eines Halbregra mes www.parlamentgv.at

von Prof. Kisser in den umliegenden Waldhulturen Nadelanalysen auf Fluor durchgeführt. Die Ergebnisse dieser forstrelevanten Untersuchungen liegen der Behörde zwar nicht vor, Herr Prof. Halbwachs hat sich aber bereiterklärt seine Arbeit über Anfrage der Behörde zur Verfügung zustellen. Eine Kopie des Meßberichtes des Amtes der o.ö. Landesregierung wird zum Akt genommen.

Immissionstechnisches Gutachten

Zu den Beweisthemen im Sinne des Erlasses des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10.4.1977, Zahl 30.566/6-III/1/77, in Verbindung mit dem Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 1.2.1979, Ge-313/105-1979/Sta/St,

- 1. ob die bestehenden Anlagen mit den Errichtungsgenehmigungsbescheides übereinstimmen.
- 2. ob die in den gew. beh. Errichtungsgenehmigung- und Betriebsbewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind baw. eingehalten werden,
- 3. ob diese Auflagen ausreichen ober ob die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen imSinne des § 79 GewO. 1973 erforderlich sind,
- 4. ob und welche Abfälle im Betrieb anfalten und auf welche Weise diese beseitigt werden, wird im einzelnen ausgeführt:
- ad 1) Die Frage kann nicht beantwortet werden, da durch Kriegsereignisse die Genehmigungsbescheide verloren gingen, Hinsichtlich

- ad 2) Die in den Gen.-Bescheiden bzw. im Kollaudierungsbescheid aus dem Johr 1956 ausgetragenen Auflagen sind erfüllt und werden eingehalten.
- ad 5) Eur Frage, ob die Auflagen ausreichen ist festzuhalten, daß die HF-Immissionen die Werte, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht überschritten werden sollen gemäß.

HF-Immissionsmeßbericht des Amtes der o.ö. Landesregierung (siehe Beilage), wesentlich überschreiten. Festzustellen ist hiezu, daß die in der techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft festgesetzten zulässigen Immissionskonzentrationen, die als Stand der Technik bzw. des Wissens anzusehen sind, im Hinblick auf den Schutz der Flora so niedrig angesetzt wurden. Der MAK-Wert für HF

beträgt derzeit 2 mg/m³ und somit verhalten sich max. zulässige Arbeitsplatzkonzentration zu zulässiger Immissionskonzentration in etwa wie 1000: 1. Eine medizinische Beurteilung der in der Umgebung der gegenständlichen Betriebsanlage meß-techn. festgestellten HF-Immissionen kann durch den techn. Sachverständigen nicht vorgenommen verden, sodaß "ur Frage, ob aus dem Tital der festgestellten Überschreitung der zulässigen Immissions-

konzentration gemäß einschlägiger Regelwerte, ob zusatzliche Auflagen im Sinne des § 79 GewO. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufzutragen sind, keine Aussage getroffen werden kann.

Dem techn. Amtssachverständigen erscheint die Installierung einer Hallenabluftreinigung bei den gegebenen Volumenströmen, 3,8 Millionen m³ Hallenabluft pro Stunde und System/unter Berücksichtigung des Alters der Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Frage, inwieweit Wald- undlandwichtschaftliche Kulturflächen durch die Emissionen an HF aus der Schmelzflußelektrolyse geschädigt werden, wird durch das Meßgutachten von Prof. Halbwachs, Universität für Bodenkultur, das in Aussicht gestellt wurde, abgegrenzt werden. Festgehalten wird hiezu lediglich, daß die Verfügungen der 1. Verordnung gegen forstschädliche Verunreinigungen für bestehende Altanlagen micht in Anwendung zu bringen sind.

- ad 4) An Abfällen sind insbesondere zu nennen:
- 1. ausgelaugte Bodenkohle,
- 2. Turmschlamm,
- 3. Ofenrum (die staubförmigen Ablagerungen, die auf der Mohgasseite der Ofen bsaugungen und Abgasreinigungsanlage anfallen).
 Alle diese Abfälle werden auf die genehmigte Deponie gebracht.
 Diese Deponie wird in kürze Gegenstand einer wasserrechtlichen Augenscheinsverhandlung sein.

Dr. Sommer eh.

Stellungnahme der Vertreter der VMW Ranshofen-Berndorf AG.:

Wir weisen darauf hin, daß die in den gegenständlichen Bescheiden vorgeschriebenen auflagen erfüllt sind und eingehalten werden. Die Vorschreibung anderer und zusätzlicher Auflagen imSinne des § 79 GewO. halten wir für nicht erforderlich. Langjährige Untersuchungen des Werksarztes haben ergeben, daß eine Geführdung bzw. Beeinträchtigung der Gesundheit von Belagschaftmitgliedern nicht gegeben ist. Die Vorschreibung zusätzlicher technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionsseite ist, wie der techn. Amtssachverständige ausgeführt hat, Wirtschaftlich

wurmbrand eh.

Kirchsteiger eh.

wacha ek

Weibola eh.

Sondershaus eh.

find

Findeis eh.